

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT BÜDINGEN



Begründung zum Flächennutzungsplan 2012

Planungsstand März 2012

Planungsbüro Vollhardt Am Vogelherd 51 35043 Marburg

Auftraggeber :

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Eberhard Bauner Allee 16
63654 Büdingen
Tel: 06042 / 884-0
Ansprechpartner: Bauamtsleiter Marth

Bearbeitet durch:

Planungsbüro Vollhardt
Ing.-Büro für Bauwesen, Bauleitplanung
und Landschaftsplanung
Am Vogelherd 51
35043 Marburg
Tel: 06421 / 304 989-0
Fax: 06421 / 304 989-40
e-mail: g.vollhardt@vollhardt-plan.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	7
1.1	Bisherige Flächennutzungsplanung	7
1.2	Anlass der Neuaufstellung	7
1.3	Aufgabe des Flächennutzungsplanes	8
1.4	Der Flächennutzungsplan in der Planungssystematik	9
1.5	Planinhalte und Plandarstellungen des FNP	10
1.6	Ablauf des Verfahrens	13
1.7	Umweltbericht/Umweltprüfung	14
2.	Grundlagen	15
2.1	Historischer Überblick und Aktuelles	15
2.2	Lage in der Region	16
2.3	Größe des Planungsraums	17
2.4	Bevölkerungsentwicklung	18
2.5	Naturraum und Landschaft	20
3.	Sonstige Planungsinstrumente	22
3.1	Raumordnungspläne	22
3.2	Landschaftsplan (LP) der Stadt Bidingen	24
3.3	Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Bidingen	26
3.4	Einzelhandelsgutachten	30
3.5	Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept – Stadtumbau West	30
4.	Zielvorgaben	31
5.	Planerische Konzeption, Siedlungsentwicklung	32
5.1	Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen	32
5.2	Gewerbliche Bauflächen	34
5.3	Rechtsgültige Bebauungspläne	35
5.4	Städtebauliche Kennwerte	39
6.	Freiraum und Umwelt, Grünflächen	58
6.1	Kommunale Grünzüge	58
6.2	Grünflächen	58
6.3	Gärten	59
6.4	Freizeit- und Erholungseinrichtungen	60
6.5	Kompensationsflächen	60
6.6	Wasser	61

7.	Verkehr	63
8.	Ver- und Entsorgung.....	66
8.1	Wasserversorgung.....	66
8.2	Elektrizität.....	67
8.3	Regenerative Energiewirtschaft	68
8.4	Abwasserbeseitigung	69
8.5	Abfallwirtschaft.....	69
9.	Weitere Flächendarstellungen und Inhalte der Planzeichnung.....	73
9.1	Gemeinbedarfseinrichtungen	73
9.2	Gewinnung von Bodenschätzen; Rohstoffsicherung.....	74
9.3	Land- und Forstwirtschaft.....	74
9.4	Naturschutz.....	76
9.5	Denkmalschutz.....	78

Anhang:

Maßnahmenkatalog des Landschaftsplans der Stadt Büdingen

Themenkarten:

- -Schutzgebiete
- -Gewässer- und Überschwemmungsgebiete
- -Verkehrswege
- -Windenergie

Allgemeine Erläuterungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen beschloss in ihrer Sitzung am 11.02.2005 die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes (FNP). Vorrangig waren aktualisierende Darstellungen der zahlreichen FNP-Änderungen und die erstmalige digitale Bearbeitung des FNP vorgesehen. Im gleichen Zeitraum der FNP-Aufstellung wurde der Regionalplan Südhessen 2010 erstellt. Die demographischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre und Jahrzehnte fanden ihren Niederschlag in der Raumordnung, was u. a. zu Veränderungen der städtebaulichen Anforderungen mit entsprechenden Flächenansprüchen führte.

Zudem erhielten die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftsplanung im Bereich der städtebaulichen Planung einen höheren Stellenwert und führten durch gesetzliche Vorgaben der Europäischen Union über die nationalen Gesetzgebungen zu wesentlich höheren Anforderungen an die kommunalen Planungen.

Eine Anpassung der FNP-Planungen an die Vorgaben des Regionalplans Südhessen 2010, bezüglich des Bereitstellungsbedarfs von Flächen für den Wohnungs- und Gewerbebau wurde somit erforderlich und vorgenommen.

Der Planungsauftrag zur Erstellung des FNP wurde im Juli 2006 erteilt. Die Bereitstellung der digitalen Grundlagen erfolgte im Jahr 2007.

Der Vorentwurf des FNP wurde den Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, nach § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 03.01.2008 bis 08.02.2008 zur Äußerung, mit der Bitte um Mitteilung eigener Planungen im Planungsraum, aber auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, vorgelegt.

Überwiegend haben die beteiligten Behörden und TÖB vorliegende Informationen und Planungen mitgeteilt, die in die Planung eingearbeitet werden konnten.

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 28.01.2008 bis 08.02.2008 nach § 3 (1) BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt. Darüber hinaus wurden alle Ortsbeiräte der Stadt Büdingen in die Planung eingebunden.

Die Stellungnahmen dieser Verfahren wurden in einem intensiven Abwägungsprozess (2008/2009) in den maßgeblichen Fachausschüssen der städtischen Gremien beraten und in der Stadtverordnetenversammlung am 02.07.2010 zur öffentlichen Auslegung verabschiedet.

Als wesentlicher Aspekte des Abwägungsergebnisses ist hervorzuheben, dass die im Vorentwurf noch vorgesehenen Siedlungserweiterungen der Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen, die sich auf insgesamt rd. 53 ha beliefen, auf insgesamt 17 ha reduziert wurden. Damit haben die Gremien der Stadt Büdingen, eine wesentliche Entwicklungskorrektur gegenüber dem Vorentwurf vorgenommen, die deutlich und vordergründig auf die Innenentwicklung der Kernstadt und aller Stadtteile ausgelegt ist.

In Kap. 5 der Begründung werden die geplanten Siedlungsentwicklungen detailliert beschrieben.

Die Siedlungsentwicklungsplanung der Stadt bleibt deutlich unter den projizierten Zuwachszahlen des RPS.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom 21.04.2011 bis einschließlich 27.05.2011 mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB.

Die Abwägung der Stellungnahmen zu diesem Verfahren wurde in der Stadtverordnetensitzung am 23.03.2012 vorgenommen, der Feststellungsbeschluss wurde in der gleichen Sitzung gefasst.

Seitens der ONB wurden detailliertere artenschutzrechtliche Aussagen gefordert, die zusätzliche Untersuchungen nach sich zogen ohne die Grundsätze der Planungsinhalte zu berühren.

Ein weiterer Aspekt, ist die Umsetzung bzw. Ausweisung von Flächen für den Einsatz regenerativer Energien, die derzeit planungsrechtlich nicht unproblematisch ist (s. auch Kap. 8.3 und Themenkarte).

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches 1996 hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 01.01.1997 Anlagen der Wind- und Wasserenergie in den Katalog der privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen. Gleichzeitig mit der Privilegierung der vorgenannten Anlagen wurde den Gemeinden mit der Einführung des sogenannten Planvorbehaltes ein neues Steuerungsinstrumentarium auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. Regionalplanung an die Hand gegeben.

Danach stehen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einem privilegierten Vorhaben auch dann öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung, Ausweisungen an anderer Stelle erfolgt sind.

Die Stadt Bidingen als Planungsträger der Flächennutzungsplanung wird mit dieser Vorschrift in die Lage versetzt, die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb ihres Planungsgebietes positiv zu steuern.

Dabei sollten die Gebiete neben einer ausreichenden Windhöufigkeit und ausreichenden Abständen zu Siedlungsbereichen, insbesondere eine natur- und umweltverträgliche Einbindung berücksichtigen und gewährleisten.

Verbindliche Vorgaben des RPS liegen, bis auf die bisherigen, in den Entwurfsfassungen zu entnehmenden Darstellungen, nicht vor. Aktuell wird zum RPS ein besonderer Teilplan „Windenergienutzung“ erstellt.

Einheitliche rechtliche Vorgaben für eine natur- und umweltverträgliche Prüfung auf FNP-Ebene liegen ebenfalls nicht vor.

Insofern wurden Vorprüfungen für Eignungsflächen durchgeführt, die sich ausschließlich auf Abstandsregelungen zu Siedlungsflächen (1.000 m auf Ortsränder, 500 m auf Aussiedlerhöfe und Wochenendhausgebiete) beschränken.

Windhöufigkeitsmessungen sowie natur- und umweltschutzrechtliche Belange waren nicht Gegenstand der Vorprüfung. Insofern entfaltet der FNP keine Ausschlusswirkung bezüglich der Vorrangflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Bestrebungen der Stadt einen Bürgersolarpark auf der ehem. Fläche des Hubschrauberlandeplatzes zu positionieren, scheiterten u. a. an der ablehnenden Haltung des Eigentümers (BIMA) und der Naturschutzbehörde des Kreises.

1. Einleitung

1.1 Bisherige Flächennutzungsplanung

Der seit dem 25. Juli 1992 rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Büdingen stellt die aus damaliger Sicht beabsichtigte Entwicklung und die sich daraus ergebende Art der Bodennutzung dar.

Für diesen, derzeit noch gültigen FNP wurden bereits mehrere Änderungsverfahren durchgeführt. Die Änderungspunkte der durchgeführten Verfahren werden neben den inhaltlichen Zielsetzungen bei der Neuaufstellung des FNP berücksichtigt.

1.2 Anlass der Neuaufstellung

Die Stadt Büdingen steht vor der Aufgabe, ihren Flächennutzungsplan durch ein neues Planwerk zu ersetzen. Der neue FNP soll künftige Ziele und Handlungsfelder der städtebaulichen Entwicklung für einen Zeitraum von zehn bis fünfzehn Jahren formulieren und sich am Leitbild einer nachhaltigen Stadtentwicklung orientieren.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) vorzubereiten und zu leiten.

Der FNP ist als komplexes Planwerk zu verstehen, das dazu geeignet ist, die Verträglichkeit unterschiedlicher Nutzungen durch entsprechende räumliche Verteilungen sicherzustellen. Der FNP enthält flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Stadt. Er dient als langfristige Grundlage für eine kontinuierliche Siedlungs- und Freiraumplanung.

Der Flächennutzungsplan gilt als vorbereitender Bauleitplan der Kommune (der Bebauungsplan gilt als verbindlicher Bauleitplan). Gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern äußert der FNP keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Aus seinen Darstellungen sind deshalb keine Ansprüche abzuleiten. Für öffentliche Planungsträger besitzt der FNP eine Bindungswirkung. Sie haben ihre Planungen dem FNP anzupassen, soweit sie ihm bei der Aufstellung oder Fortschreibung nicht widersprochen haben (§ 7 BauGB).

Der FNP ist nicht als unveränderbare manifestierte Planung zu verstehen, sondern er kann jederzeit aktuellen Gegebenheiten oder Bedarfsansprüchen angepasst werden.

Der neue FNP 2011 soll den neuen, veränderten Bedürfnissen und potenziellen Standortanforderungen Rechnung tragen.

Die Entwicklungsziele des FNP werden im Rahmen eines Abstimmungs- und Abwägungsprozesses unter Einbeziehung der Öffentlichkeit (Bürger), der Nachbargemeinden sowie der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB), abgestimmt. Die Beteiligung der Vorgenannten erfolgt in verschiedenen Entwurfsstadien der Planung.

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne in ihrem Inhalt den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen und müssen dabei verbindliche Vorgaben dieser übergeordneten Planungen (Regionalplan Südhessen) übernehmen.

Nach Abschluss eines meist langwierigen Planungsprozesses wird das Ergebnis des Planverfahrens in der Form des „Flächennutzungsplanes“ durch die Stadtverordnetenversammlung formell beschlossen.

Der FNP bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt).

Nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Flächennutzungsplan (FNP) eine Begründung beizufügen. Zweck der Begründung ist es, die Aussagen des Planteiles über den Bestand und die geplante städtebauliche Entwicklung zu beschreiben, zu begründen und zu dokumentieren.

1.3 Aufgabe des Flächennutzungsplanes

In den letzten 20 Jahren hat sich auch das Verständnis von Sinn und Zweck der Flächennutzungsplanung hin zu einem grenzübergreifenden Koordinierungs- und Steuerungsinstrument entwickelt. Die raumentwicklungspolitischen Zielsetzungen haben sich grundlegend gewandelt. Der FNP basiert auf Stärken, Potenzialen und Qualitäten, aber auch auf Schutzbedürfnissen und Sensibilitäten der einzelnen Teilräume - ohne dass dabei politische Grenzen eine besondere Rolle spielen. Die Bedeutung von grenzüberschreitender Kooperation nimmt zu. Aus der Flächenbeanspruchung ergeben sich, unabhängig von kommunalen Grenzen, Folgen für Umwelt und Lebensbedingungen, die nicht mehr allein auf lokaler Ebene, sondern auch im regionalen Zusammenhang lösbar sind. Der FNP setzt damit einen äußeren Rahmen, den die Stadt Büdingen flexibel und eigenverantwortlich ausfüllen kann.

Es besteht die Notwendigkeit, zahlreiche Aktualisierungen vorzunehmen:

- Seit 1974 sind zahlreiche Änderungseinzelverfahren am bisherigen FNP vorgenommen worden.
- Erforderlich ist die Einarbeitung der Aussagen des Landschaftsplans der Stadt Büdingen gemäß den Bestimmungen des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in Abwägung mit anderen flächenrelevanten Belangen.
- Im Rahmen fachlicher, auf bestimmte Schwerpunktthemen bezogener Planungen (z.B. Verkehr, Einzelhandel, Siedlungsentwicklung) hat die Stadt Büdingen eigenständige, z. T. gemeindeübergreifende Konzepte entwickelt, abgestimmt und beschlossen. Die Ergebnisse dieser Konzepte sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen.
- Durch die Landes- und Regionalplanung sind zahlreiche neue Planungsvorgaben erarbeitet worden, an die der FNP anzupassen ist.
- Die rechtlichen Vorgaben für die Erstellung von Bauleitplänen haben sich mehrfach verändert (insbesondere im Bau- und Umweltrecht).

Der FNP 2012 verfolgt noch weitere Zielsetzungen:

- Digitale und gut lesbare FNP-Plankarte für das gesamte Stadtgebiet Büdingen, handhabbar und abgestimmt mit dem Maßstab des Landschaftsplanes (1 : 15.000).
- Berichtigung von Darstellungen, die nicht mehr den Planungsabsichten der Stadt entsprechen (Aktualisierung).
- Anwendung einer einheitlichen Plansystematik und identischen Beurteilungskriterien.
- Verringerung der Detaillierung von Darstellungen, um die Entwicklungsspielräume für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) zu erhöhen und die Lesbarkeit des FNP zu optimieren.

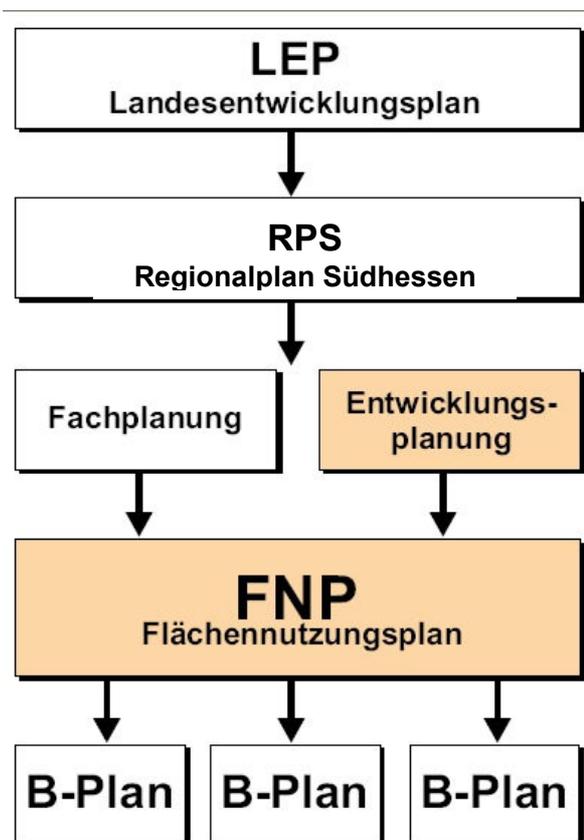
Mit diesem FNP wird die Stadt Büdingen den aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen gerecht und nutzt die Chance, die Region als einen Lebens-, Wirtschafts- und Gestaltungsraum weiterzuentwickeln.

1.4 Der Flächennutzungsplan in der Planungssystematik

In den Darstellungen des FNP schlagen sich Kernaussagen der Planung nieder:

- Dies sind vor allen Dingen die Art der baulichen Nutzung (z.B. Wohnbaufläche, Gewerbliche Baufläche) und zahlreiche Umgrenzungen von Flächen, auf denen ein Nutzungsziel eine andere Grundnutzung überlagert (z.B. die Entwicklung von Feldholzinseln auf Flächen für die Landwirtschaft als Grundnutzung).
- Raumwirksame Planungen anderer Fachplanungsträger (insbesondere aus dem Bereich der technischen Infrastruktur wie Strom- und Wasserversorgung) sind als nachrichtliche Übernahmen in die Plankarte aufgenommen. Hierzu zählen auch Unterschutzstellungen nach dem Naturschutz- bzw. Denkmalschutzrecht.
- Planungen, die noch in Prüfungs- oder Vorprüfungsphasen stecken, die aber bei positivem Ergebnis dieser Prüfungen einen Flächenbedarf auslösen, sind in der Plankarte bzw. in Themenkarten vermerkt (z.B. Planungsvarianten aus der Nahverkehrsplanung).
- Schließlich geben Kennzeichnungen Sachverhalte wieder, die nicht geplant (also beeinflusst) werden können, jedoch für räumliche Planungen von großer Bedeutung sein können. Hierzu zählen z.B. Überschwemmungsgebiete oder Flächen, die mit einem Verdacht auf Altlasten behaftet sind.

Der Flächennutzungsplan in der Plansystematik



Die Plankarte wird ergänzt durch die Begründung.

Diese ist für das Verständnis der Plankarte unverzichtbar, da es nicht möglich ist, alle raumwirksamen Zielsetzungen der Gemeinde nur kartographisch darzustellen. Daher durchlaufen auch Plankarte und Begründung nebst Themenplänen gemeinsam das FNP-Verfahren und bei Änderungen ist neben der Flächennutzungsplankarte auch die Begründung zu ändern. Dieser Begründung ist ein Umweltbericht beigelegt, in dem die bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden.

FNP als vorbereitender Bauleitplan

Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan die Grundzüge der Flächennutzung in der Kommune dar. In der Plansystematik hat er übergeordnete Planungen – insbesondere die Landes- und Regionalplanung - zu beachten (s. auch Punkt 3). Dort werden in der Regel nur große, d.h., sehr umfangreiche und raumbedeutsame Vorhaben räumlich konkretisiert dargestellt. Der FNP ist andererseits Grundlage für Bebauungspläne, die jeweils durch die einzelne Kommune ausschließlich für Flächen ihrer Gemarkung aufgestellt werden und grundstücksscharf Art und Maß der Nutzung festsetzen.

Flächenbezogene Abwägung

In der Plansystematik erfolgt also über den grenzüberschreitenden FNP eine flächenbezogene Steuerung der Flächennutzung und damit verbunden ein Ausgleich bzw. eine Abwägung zwischen möglichen Zielkonflikten.

1.5 Planinhalte und Plandarstellungen des FNP

Im FNP-Entwurf sind für das gesamte Stadtgebiet Darstellungen zur beabsichtigten Art der Bodennutzungen enthalten. Bei den Bauflächen unterscheidet der FNP hinsichtlich der Art der baulichen Nutzungen in folgende Bauflächen und Baugebiete:

Die **Wohnbauflächen** dienen überwiegend dem Wohnen einschließlich der Unterbringung wohnortnaher Grundversorgungseinrichtungen; eine weitere Differenzierung in reine, allgemeine oder besondere Wohngebiete soll der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) vorbehalten bleiben.

Die **Gemischten Bauflächen** umfassen zum einen die klassischen Stadt- und Dorfzentren und Nahversorgungsbereiche, die sich also vorrangig durch einen Mix aus Wohnen (meist verdichtet), Handel, Dienstleistungen und soziokultureller Infrastruktur auszeichnen. Daneben sind auch die Teilräume der Stadt als Gemischte Bauflächen dargestellt, die vorrangig der Unterbringung von Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe dienen. Weiter umfassen sie Dorfgebiete, also dorfgebietstypische Strukturen mit einem gleichberechtigten Nebeneinander von landwirtschaftlichen Wirtschaftsstellen, Handwerksbetrieben und Wohnen.

Die **Gewerblichen Bauflächen** dienen vorwiegend der Unterbringung von Industrie und Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe und Einrichtungen, die aufgrund ihrer spezifischen Standortanforderungen in anderen Baugebieten sinnvollerweise nicht untergebracht werden bzw. dort unzulässig sind. Sie werden im FNP nicht differenziert in Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI) sondern erst in der verbindlichen Bauleitplanung.

Die **Sonderbauflächen** umfassen diejenigen Bauflächen im Stadtgebiet, die sich von den übrigen Baugebietstypen nach §§ 2 bis 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wesentlich unterscheiden, z. B. ‚Sondergebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe‘.

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches sind als Flächen für den **Gemeinbedarf** dargestellt (z.B. Schulen, Feuerwehrstützpunkte, Sportstätten etc.).

Als **Verkehrsflächen** werden klassifizierte Straßen wie Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen, also Flächen für den überörtlichen Verkehr dargestellt.

Die Feinerschließung der Siedlungsbereiche bzw. des Stadtgebietes ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Ferner wurden die **Bahnanlagen** dargestellt, einschließlich der Kennzeichnungen der Haltepunkte.

Die dargestellten **Flächen für Versorgungsanlagen**, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen umfassen ebenfalls lediglich die größeren Anlagen und Einrichtungen (Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Abfall, Ablagerungen etc.); bei kleineren Anlagen werden deren Standorte lediglich mit dem entsprechenden Plansymbolen dargestellt.

Den größten Teil des Stadtgebietes umfassen die freiraumbezogenen Flächendarstellungen des FNP:

Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald, Wasserflächen sowie Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Die Grünflächen werden in der Regel hinsichtlich ihrer vorrangigen Zweckbestimmungen differenziert. Der Katalog der Zweckbestimmungen umfasst zunächst die im Bauplanungsrecht (Planzeichenverordnung) eingeführten Kategorien (Parkanlage, Sportplatz, Spielplatz, Gärten, Friedhöfe etc.), die jedoch individuell, der Nutzung entsprechend, erweitert wurden.

Als Wasserflächen sind die Fließgewässer mit Überschwemmungsgebieten und stehenden Gewässer dargestellt.

Die Flächen für die Landwirtschaft orientieren sich an den heute und in Zukunft tatsächlich sinnvoll nutzbaren Flächen.

Ebenso orientieren sich die Flächen für Wald am tatsächlichen Bestand.

Die Planungen, Nutzungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden (auf der Grundlage der Ziele der Landschaftsplanung) ausschließlich überlagernd zu anderen Nutzungsarten (nach § 5 (2) Nr. 10 BauGB) dargestellt. Die Flächen zum potenziellen Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft ('Kompensationsflächen') werden als Umgrenzung dargestellt; andere Nutzungsarten (z.B. Landwirtschaft) sollen weiterhin möglich sein. Auf die Möglichkeit einer Zuordnung gemäß § 5 Abs. 3a BauGB von Ausgleichsflächen zu Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, wurde verzichtet; dies bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Ausgleich von Eingriffen

Gemäß § 1a (2) und (3) Baugesetzbuch (BauGB) obliegt es der Bauleitplanung, Regelungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft zu treffen, wobei Eingriff und Ausgleich zeitlich und räumlich voneinander entkoppelt sein können.

Der Umfang des Kompensationsbedarfes kann erst auf der Ebene des Bebauungsplanes genauer abgeschätzt werden, wobei dann auch ein Teil des Ausgleiches auf den Eingriffsflächen erfolgen kann.

Daher werden die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als aus dem Landschaftsplan entwickelte Suchräume für Ausgleichsflächen herangezogen. So können dann im Rahmen der Bebauungsplanung je nach Umfang der Kompensationserfordernisse aufgrund des Eingriffs und der Verfügbarkeit von Flächen in diesen Suchräumen die jeweils geeigneten Ausgleichsmaßnahmen geplant und ergriffen werden. (vgl. auch Themenkarte Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplanes).

Kennzeichnungen betreffen Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, Flächen für bauliche Nutzungen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlasten) sowie Überschwemmungsgebiete falls vorhanden bzw. bereits festgesetzt (Hochwassergefährdete Bereiche).

Mit nachrichtlichen Übernahmen werden Gebiete umgrenzt, die im gültigen Landschaftsplan als Schutzgebiete oder Schutzobjekte festgesetzt sind (NSG, LSG etc), sowie Trinkwasserschutzgebiete, Denkmalbereiche im Sinne des Denkmalschutzgesetzes und ortsfeste Bodendenkmäler.

Der FNP ist erstmals in digitaler Form bearbeitet. Als Basisdaten (Kataster) dienen hierzu das „Automatisierte Liegenschaftskataster“ (ALK neuerlich ALKIS) des hessischen Landesvermessungsamtes in Wiesbaden bzw. des Amtes für Bodenmanagement des Wetteraukreises.

1.6 Ablauf des Verfahrens

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der verschiedenen Entwurfsstadien nachfolgende Verfahrensschritte durchlaufen:

Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB vom: **22.02.2005**.

Um die städtebauliche Entwicklung der Stadt Bidingen fortzuschreiben und neu zu ordnen sowie den ständig steigenden strukturellen Anforderungen und ganzheitlichen Ansprüchen an die Inhalte eines Flächennutzungsplanes gerecht zu werden, wurde seitens der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bidingen der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf)

in der Zeit vom **28.01.2008 bis 08.02.2008**.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig von den Zielen und dem Zweck des FNP im Vorentwurfsstadium zu unterrichten. Dies ist im Rahmen einer öffentlichen Auslegung erfolgt. Zudem wurden alle Ortsbeiräte beteiligt. Die Ortsbeiratssitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach

§ 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf) in der Zeit vom **03.01.2008 bis 08.02.2008**.

Die Behörden und TÖB deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann, sind von der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurf) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf) in der Zeit vom **21.04.2011 bis 27.05.2011**. Bekanntmachung der Offenlegung am 06.04.2011

Der Entwurf des FNP ist auf die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Feststellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung am **23.03.2012**

Genehmigung des FNP gem. § 6 Abs. 1 BauGB. Der FNP ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung amvorgelegt worden.
Die Genehmigung ist am.....erteilt worden.

Wirksamkeit des FNP gem. § 6 Abs. 5 BauGB:

Der FNP wird mit Bekanntmachung der Genehmigung wird der FNP wirksam. Die Bekanntmachung erfolgte am.....

1.7 Umweltbericht/Umweltprüfung

Gemäß BauGB ist dem Entwurf des Bauleitplans ein Umweltbericht beigelegt. Im Umweltbericht als einem gesonderten Teil der Begründung sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

Die „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ (Plan-UP-Richtlinie) wurde mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) zum 20.07.2004 durch das „Europarechtsanpassungsgesetz Bau–EAG Bau“ in deutsches Recht umgesetzt. Danach haben die Gemeinden nunmehr grundsätzlich bei jedem Bauleitplan für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB 2004 eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan ist für die Stadt Büdingen ein hilfreiches Lenkungsinstrument für eine umweltgerechte Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und zur Schaffung von Rechtssicherheit für künftige Planungsvorhaben.

Die Umweltprüfung soll den Planungsprozess begleiten und den Entwurf abschließend beurteilen. Die Umweltprüfung kann damit bereits in einem frühen Planungsstadium die Ansiedlung konfliktträchtiger Vorhaben in sensiblen Bereichen verhindern und dazu beitragen, die Vorhaben in geeigneteren Gebieten zu verwirklichen.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB

Für die Belange des Umweltschutzes werden nach dem BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und die wesentlichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dies bezieht sich auf die Bewertung der einzelnen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch und Kultur) in ihren Wechselwirkungen untereinander, aber auch in Bezug auf die Auswirkungen auf den Menschen. Umfang und Detaillierungsgrad werden im Einzelfall festgelegt. Das Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Soweit bereits aus vorlaufenden oder anderen Verfahren wesentliche Ergebnisse aus Umweltuntersuchungen vorliegen, werden diese verwendet und nicht erneut im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt. Die Prüfung beschränkt sich dann auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen. Insbesondere sollen nach BauGB, auch vorliegende Landschaftspläne oder Pläne zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutz in Bestandsaufnahme und Bewertung Berücksichtigung finden. Die Stadt Büdingen hat mit der Aufstellung des Landschaftsplans und sonstiger Fachgutachten bereits erhebliche Grundlagen des Umweltberichts erarbeitet.

Neben den vorliegenden überörtlichen Planungen der Natura 2000 Gebiete sowie der Biotopverbundsysteme (Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete) wurden für die geplanten Siedlungsflächen faunistische Potenzialabschätzungen der streng geschützten Arten durchgeführt.

Auf diesen Grundlagen wurden alle in Frage kommenden Siedlungsflächenpotenziale, mit Hilfe von steckbriefartigen Beschreibungen, in die Begründung zum FNP und in den Umweltbericht aufgenommen und bewertet.

2. Grundlagen

2.1 Historischer Überblick und Aktuelles



Das alte Büdingen ist größtenteils erhalten geblieben. Büdingen ist eine Stadt mit Geschichte.

Als die Römer kamen, grenzten sie ihr Reich durch den Limes ab, der die fruchtbare Wetterau mit einem Schlenker einbezieht. Büdingen lag ein paar Kilometer außerhalb im „freien Germanien“.

Büdingen war keine freie Reichsstadt wie Gelnhausen, das nur den Kaiser über sich hatte, sondern eine kleine Residenzstadt. Herren der Stadt und eines kleinen Landes ringsherum waren zuerst die edelfreien Herren von Büdingen, denen seit der 2.

Hälfte des 12. Jahrhunderts der hier eingerichtete Reichswald anvertraut war. Der Ortsname *Büdingen* taucht 847 zum erstenmal in der Wormser Bischofschronik auf, aber damit muss nicht das Büdingen gemeint sein. Der Geschlechtsname *von Büdingen* ist seit 1131 belegt.

An die Burg schloss sich zwischen den Armen des Seemenbachs dann die neue Siedlung an. Zur Zeit des ersten Freiheitsbriefs bestand Büdingen nur aus dem Teil, der im engeren Sinn „Altstadt“ genannt wird und von der Straße gleichen Namens durchzogen wird. Wenige Jahrzehnte später aber kommt der Teil hinzu, der „Neustadt“ genannt wird.

Büdingen wurde Kreisstadt, Sitz eines Amtsgerichts und eines sich allmählich ins Berufliche erweiternden Schulwesens. Das Wolfgang-Ernst-Gymnasium, 1601 aus einer Lateinschule entwickelt, ist eines der ältesten Gymnasien in Hessen.

Die Bevölkerungszahlen bewegten sich über die Jahrhunderte wenig. Kriege und Seuchen glichen den Geburtenüberschuss aus, und obendrein kehrten Menschen, die keine berufliche Zukunft sahen, jahrhundertlang ihrer Heimat den Rücken. 1766 war Büdingen ein Zentrum der Auswanderung nach Russland, für die Katharina die Große warb, im 19. Jahrhundert zog es viele in die neue Welt. Dauerhaft nach oben entwickelte sich die Zahl der Einwohner nach dem zweiten Weltkrieg.

Im Jahre 1972 brachte die hessische Gebietsreform große Veränderungen: 14 Gemeinden wurden durch Landesgesetz in die Stadt Büdingen eingegliedert. Der Kreis Büdingen wurde größtenteils mit dem Kreis Friedberg vereinigt. Weil Friedberg größer war, verlor Büdingen die Eigenschaft einer Kreisstadt. Heute hat es mit den eingegliederten Gemeinden mehr als 20 000 Einwohner.

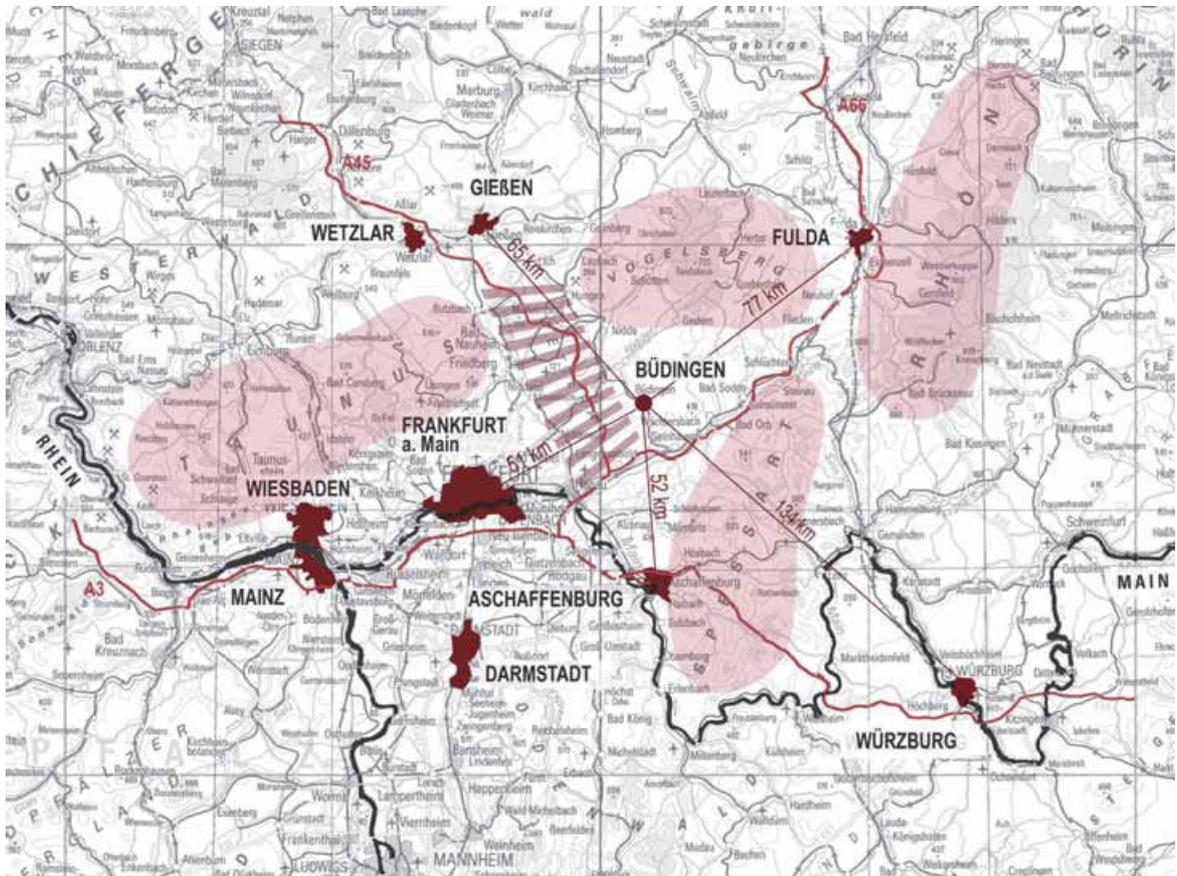
Orte der Ur- und Frühgeschichte

Ein vor- und frühgeschichtliches Zeugnis von nationaler Bedeutung sind die keltischen Fürstengräber am Glauberg. Durch den Fund eines Fürstengrabhügels mit mehreren Gräbern, einer Prozessionstrasse und einmaligen Statuen in den Jahren 1994-2000 ist der Glauberg weit über archäologische Fachkreise hinaus berühmt geworden. Zur Zeit befindet sich der „Archäologische Park Glauberg“ im Aufbau. So entstanden bisher eine Rekonstruktion des keltischen Fürstengrabhügels und eines Teils der 350m langen Prozessionstrasse. Ein kulturhistorischer Lehrpfad mit Beschreibung der archäologisch-historischen Details sowie naturkundlichen Besonderheiten führt die Besucher durch das Gelände. Planungen für ein Keltenmuseum im Archäologischen Park Glauberg sind im Gange. 2006 gab das Land Hessen grünes Licht für den Bau eines neuen Museums am Glauberg.

Das Museum wird voraussichtlich Anfang 2009 eröffnet werden und dann auch die rund 2500 Jahre alte Sandsteinstatue des Keltenfürsten ausstellen können. Für historisch Interessierte sind im Wetteraukreis besonders auch die Überreste des Limes zwischen dem römischen Reich und Germanien wichtig. Über Kilometer hinweg ist der ehemalige Grenzwall im Taunus noch zu erkennen.

In Schloss Büdingen bietet z.B. die „Büdingen Landpartie“ Bürgern und Besuchern der Stadt Gelegenheit, das Ambiente des Schlosses und seines Park zu genießen. Büdingen besitzt darüber hinaus eine erstaunliche Dichte an kleinen Museen, die überwiegend von privaten Initiativen getragen werden, z. B. 50er-Jahre-Museum Lebensgefühl und die Wohnkultur der 50er-Jahre, Heuson-Museum im Rathaus: Stadtgeschichte Büdingens.

2.2 Lage in der Region



Die ehemalige Kreisstadt Büdingen liegt am östlichen Rand des Ballungsraums Rhein/Main und ist im System der zentralen Orte als Mittelzentrum eingestuft. Die Kernstadt liegt auf der Regionalachse Gelnhausen - Nidda.

Benachbartes Oberzentrum ist Hanau sowie Friedberg und Bad Nauheim als Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums. Das Oberzentrum Frankfurt liegt mit seiner Innenstadt in ca. 50 km Entfernung zu Büdingen. Damit kann Büdingen auf ein umfangreiches Angebot von Gütern und Dienstleistungen der Oberzentren zurückgreifen.

Die Rahmenbedingungen zur Lage für die Wohnfunktion der Stadt stellen sich wie folgt dar: Gute Erreichbarkeit der Oberzentren, insbesondere der Stadt Frankfurt und des Rhein-Main-Airports, kurze Wege zu den Regionalparks Rhön, Vogelsberg und Spessart und in die Wetterau sowie ein Preisgefälle zum Immobilienmarkt des Ballungsraums sind Standortbedingungen, die zur Attraktivität Büdingens als Wohnstadt beitragen und von denen die Entwicklung des Wohnstandorts auch weiter profitieren kann.

2.3 Größe des Planungsraums

Die Stadt Büdingen hat eine Gesamtfläche von ist **12.287 ha**.

Nachstehend ist die Flächenverteilung in Abhängigkeit verschiedener Nutzungsformen tabellarisch erfasst:

Fläche - insgesamt	100,0 % = 12.287 ha	Land Hessen
Anteil der Gebäude und Freiflächen an der Gesamtfläche	5,3% (650 ha)	7,0 %
Anteil der Betriebsfläche an der Gesamtfläche	0,4 % (49 ha)	0,4 %
Anteil der Verkehrsfläche an der Gesamtfläche	5,1 % (623 ha)	6,5 %
Anteil an der Landwirtschaftsfläche an der Gesamtfläche	42,2 % (5.187 ha)	43,3 %
Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche	45,0 % (5.528 ha)	39,9 %
Anteil der Erholungsfläche an der Gesamtfläche	0,3 % (40 ha)	0,8 %
Anteil der Wasserfläche an der Gesamtfläche	0,9 % (114 ha)	1,3 %
Anteil Flächen anderer Nutzung an der Gesamtfläche	0,8 % (96 ha)	0,8 %

Tab. 1: Flächenverteilung in Abhängigkeit verschiedener Nutzungsformen in der Stadt Büdingen (Quelle: Hess. Statistisches Landesamt; Gemeindestatistik 2002)

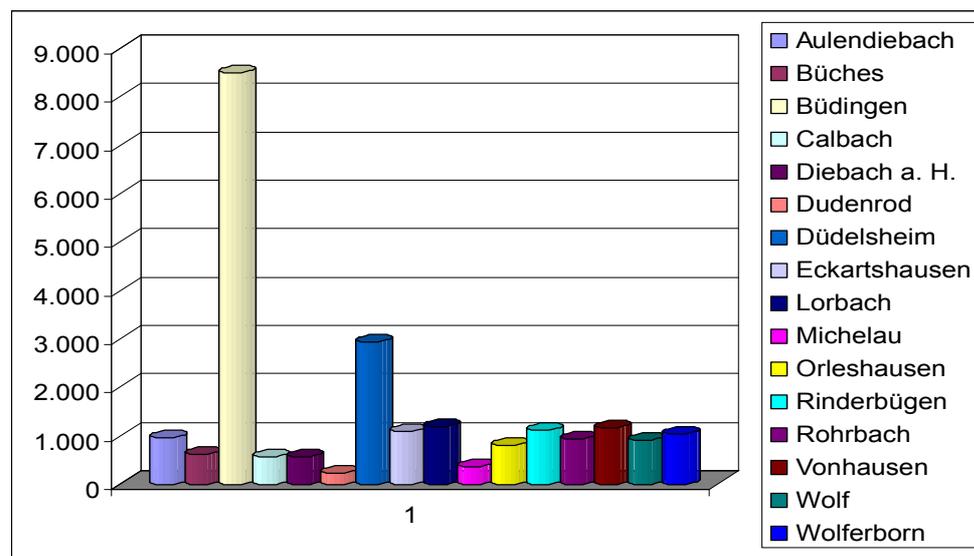
Bei einer Gesamtmarkungsgröße aller Stadtteile von ca. 12.287 ha und einer Siedlungsfläche von ca. 650 ha, bedeutet dies die Zuordnung zu einer typischen Flächengemeinde.

2.4 Bevölkerungsentwicklung

Die nachfolgend aufgeführten Bevölkerungszahlen (Haupt- und Nebenwohnung) belegen den Einwohnerstand der Stadt Büdingen (incl. Stadtteile) von 1998 bis 2010:

Stadtteil	Einwohner 31.12.1998	Einwohner 31.12.2002	Einwohner 31.12.2006	Einwohner 30.06.2011
Aulendiebach	891	967	966	920
Büches	616	642	637	605
Büdingen	8.049	8.511	8.521	8.475
Calbach	507	550	549	553
Diebach am Haag	535	565	562	551
Dudenrod	209	198	214	237
Düdelnheim	2.897	3.010	3.006	2.913
Eckartshausen	1.040	1.110	1.136	1.076
Lorbach	1.180	1.244	1.210	1.195
Michelau	382	375	366	351
Orleshausen	714	769	779	802
Rinderbügen	1.084	1.224	1.160	1.138
Rohrbach	861	879	889	919
Vonhausen	1.116	1.069	1.137	1.133
Wolf	900	907	899	901
Wolferborn	1.029	1.024	1.033	1.028
Gesamt:	22.010	23.044	23.064	22.797

Tab. 2: Bevölkerungsentwicklung 1998 - 2011
(Quelle: Hess. Statistisches Landesamt; Gemeindestatistik 2011)



Dies bedeutet eine Zunahme in den letzten 13 Jahren für die Gesamtbevölkerung von rd. 800 Einwohnern (entspricht einem Bevölkerungsanstieg von etwa 4 %), wobei seit 2005 eine geringfügige Abnahme zu verzeichnen ist. Dies wird aus der abgebildeten aktuellen Einwohnerstatistik deutlich.

Neue Bevölkerungsprojektion und Prognosen gehen von einer Bevölkerungsabnahme bis zum Jahr 2050 für Hessen von ca. 10 – 12 % aus. Dramatisch wird sich das Verhältnis der Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter zu der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter verschieben. Kommen heute 3,5 Personen im erwerbsfähigen Alter auf eine Person über 65 Jahre, werden es im Jahr 2020 noch 2,8 und im Jahr 2050 noch 1,7 sein. (Quelle: Hess. Statistisches Landesamt).

Gründe für die gegen den Hessentrend verlaufende Bevölkerungsentwicklung im Regierungspräsidium Darmstadt liegen vorrangig in der peripheren Lage zum Wirtschaftszentrum Frankfurt / Rhein-Main einerseits und dem hohen Naherholungswert andererseits.

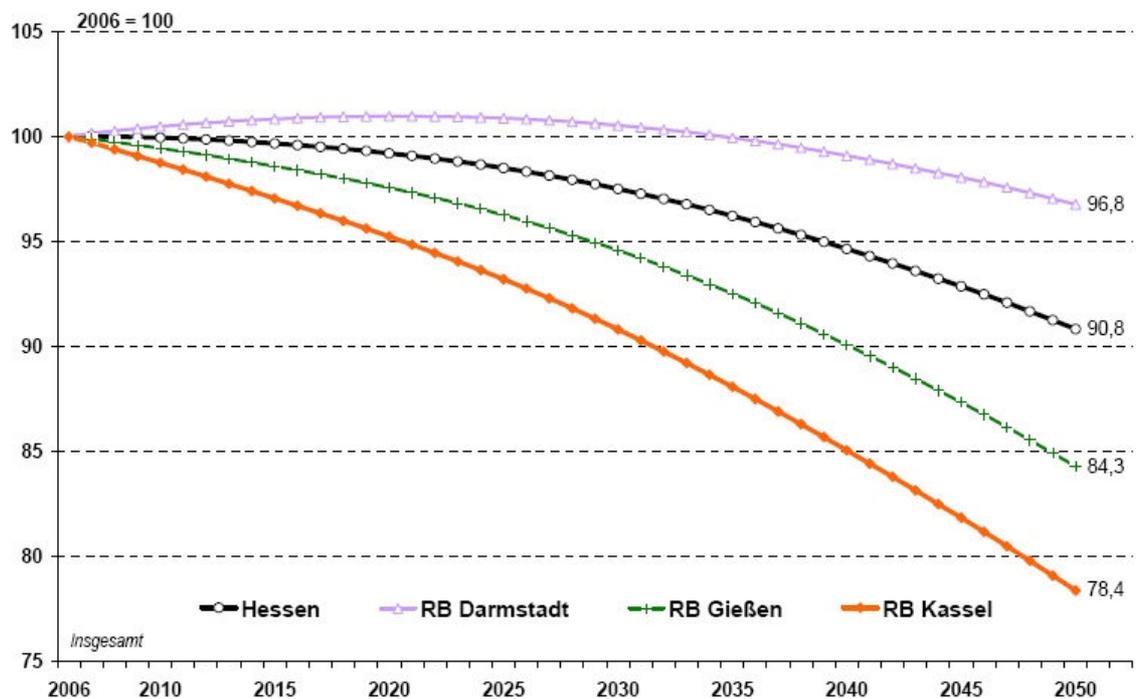


Abb. 5: Gesamtbevölkerung in den hessischen Regionen von 2006 bis 2050 (Basisjahr 2006 = 100); nach Hessenagentur GmbH: Demografische Rahmendaten zur langfristigen Bevölkerungsentwicklung in Hessen und seinen Regierungsbezirken - Eine Projektion für den Zeitraum von 2007 bis 2030 und eine Trendfortschreibung bis 2050

Landkreise	Bevölkerung Stand 31.12.2002	Bevölkerung Projektion 31.12.2020	Differenz 2002-2020
Wetteraukreis	297.863	318.648	20.785

Mit einer Bevölkerungsdichte von ca. **188 Ew/km²** (Deutschland 228 Ew/km²; Region Südhessen 493 Ew/km²), zählt Büdingen eher zu den dünn besiedelten Landesteilen Hessens und insbesondere der südhessischen Planungsregion.

2.5 Naturraum und Landschaft

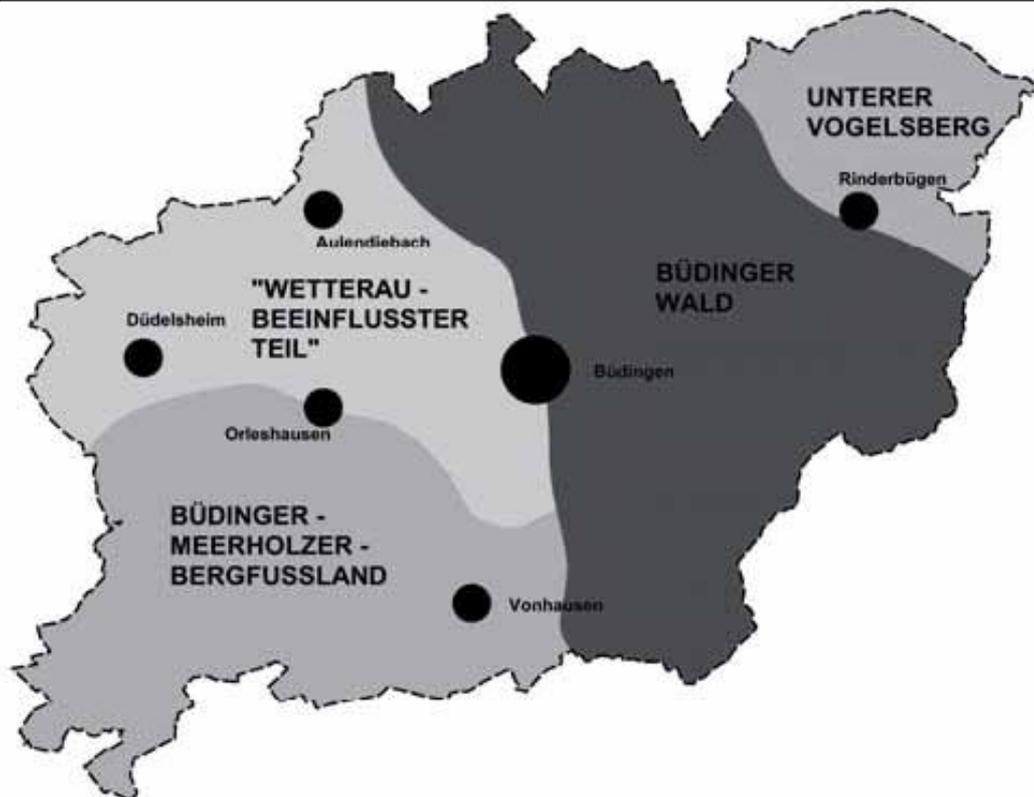


Abb. 2: Lage im Landschaftsraum

Der Landschaftsraum von Büdingen präsentiert sich sehr vielgestaltig: Offene Landschaften im Westen und im Osten, dazwischen die großen Waldgebiete des Büdinger Walds. Ursache dieses Bilds ist, dass Büdingen Anteile an drei Naturräumen besitzt. Der Westen gehört zum Naturraum Ronneburger Hügelland, der ebenso wie die benachbarte Wetterau zum Rhein-Main-Tiefland zählt. Unterteilt ist der Bereich in den „Wetterau-beinflussten Teil“ und das „Büdingen-Meerholzer-Bergfußland“. Östlich der Kernstadt Büdingen schließt sich der Büdinger Wald an, der einen eigenen Naturraum bildet und geologisch mit Spessart, Odenwald und Südrhön verwandt ist. Der östliche Bereich des Stadtgebiets um Rinderbügen und Wolferborn zählt bereits zum Naturraum Unterer Vogelberg und damit zum sog. Osthessischen Bergland. Die Charaktere der Büdinger Landschaftsräume sind sehr unterschiedlich: Im Westen zeigt das Gelände ein flachwelliges Relief, das von breiten Talauen und fruchtbaren Lößböden gekennzeichnet ist. In der offenen Landschaftsstruktur dominiert eine intensive landwirtschaftliche Nutzung; Wald ist v.a. auf die Kuppenlagen begrenzt. Traditionell sind die steileren Hanglagen für Streuobstanbau genutzt, der die Wetterau als Obstgarten des Rhein-Main-Gebiets berühmt gemacht hat. Das Klima ist wie im ganzen Rhein-Main-Gebiet wärmebegünstigt. Der Büdinger Wald ist hingegen ein geschlossenes Waldgebiet mit bewegtem Relief und schmalen, eng eingeschnittenen Tälern. Im Osten Büdingens liegen Böden vulkanischen Ursprungs vor. Das Relief ist hier deutlich bewegter als im Westen, die Böden sind weniger fruchtbar, das Klima wird rauer, die Landnutzung kleinteiliger.

Für Büdingen resultiert aus seiner naturräumlichen Lage zweierlei: eine Randlage bezogen auf das Rhein-Main-Gebiet mit dem Großraum Frankfurt, die sich auch siedlungsgeographisch auswirkt, aber auch eine attraktive und unverwechselbare Standortvielfalt, die sich treffend in dem Slogan ausdrückt: „im Rücken den Vogelsberg, den Bauch in der Wetterau“.

Generell ist die naturraumtypische Ausstattung der naturräumlichen Einheiten im Stadtgebiet Büdingen zu bewahren. Dabei sind sowohl die natur- als auch die kulturbetonten Biotoptypen zu schützen und zu entwickeln. Ziel ist die langfristige Überlebenssicherung der heimischen Pflanzen- und Tierarten in ausreichend großen Populationen, die Sicherung der Qualität der abiotischen Faktoren Boden, Wasser, Luft und Klima sowie des landschaftsästhetischen Potenzials als Basis für die freiraumbezogene Erholungsnutzung.

Für die drei im Planungsraum vorkommenden naturräumlichen Haupteinheiten „**Unterer Vogelsberg**“, „**Büdingener Wald**“ und „**Büdingen-Meerholzer Hügelland**“ mit dem Ronneburger Bergrücken sind aktuell unterschiedliche Biotopkomplexe charakteristisch, die ausführlich im Gesamt-Landschaftsplan und Umweltbericht dargestellt sind.

Natur- und Landschaftsschutz

Im Stadtgebiet von Büdingen bestehen folgende Schutzgebietsausweisungen nach Naturschutzrecht:

- Naturschutzgebiet „Seemenbachtal bei Rinderbügen“ (Verbund mit LSG)
- LSG „Seemenbach bei Rinderbügen“ (Verbund mit NSG), LSG „Auenverbund Wetterau“ - umfasst größere Teile der Tallagen vom Seemenbach, LSG „Auenverbund Kinzig“
- Vogelschutzgebiete:
5519-401 „Wetterau“ – landkreis- und naturraumüberschreitendes Vogelschutzgebiet, umfasst in Büdingen die Seemenbachaue im Bereich der Hochwasserrückhaltung bei Düdelsheim
5821 – 450 „Feldswände bei Büdingen und Gelnhausen“ - umfasst den Buntsandsteinbruch nordöstlich von Büdingen

Der Schutzstatus des ehem. Landschaftsschutzgebietes „Vogelsberg – Hessischer Spessart“ ist seit März 2008 aufgehoben.

Der Schutz und die Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes ist bereits rechtlich durch das BNatSchG (§ 1(1), § 2 (1) Nr. 11,12 und § 28) festgelegt. Aber auch innerhalb des Raumordnungsgesetzes (§2 Abs. 1, Ziff. 5, 8, 13, 14) und des Hess. Forstgesetzes (§22 Abs.1, §23 Abs.1, §24 Abs.1) finden sich Angaben zum Schutz der Erholungseignung und des Landschaftsbildes.

Daneben bestehen mehrere, kleinflächige Naturdenkmale. Mehr als die Hälfte des Büdinger Stadtgebiets unterliegt somit einem naturschutzrechtlichen Schutzstatus. Darüber hinaus besitzt Büdingen eine reichhaltige Ausstattung mit schützenswerten Biotopen.

Insgesamt bietet die landschaftliche Vielfalt in Büdingen zahlreiche Möglichkeiten der Erholung.

Die infrastrukturelle Ausstattung mit Freizeit- und Naherholungseinrichtungen kann insgesamt als gut angesprochen werden.

3. Sonstige Planungsinstrumente

3.1 Raumordnungspläne

Angesichts der vom novellierten HLPG vorgesehenen Stärkung der Regionen liegt die Bedeutung des Landesentwicklungsplanes (LEP) bei der Festlegung der großräumigen Ordnung und Entwicklung des Landes und der hierfür erforderlichen landespolitischen Vorgaben. Der LEP ist festgestellt durch Rechtsverordnung vom 13. Dezember 2000 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als Oberste Landesplanungsbehörde.

Neben den wenigen, unabdingbar erforderlichen verbindlichen Vorgaben enthält der Landesentwicklungsplan aber vor allem weitere Grundsätze der Raumordnung sowie die gesetzlich geforderte Begründung. Nach dem ROG können in den Raumordnungsplänen - also dem LEP und den Regionalplänen – weitere Grundsätze aufgestellt werden.

Die Regionalversammlung Südhessen hat im Dez. 2010 den neuen Regionalplan Südhessen beschlossen und selbigen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Aufstellung bzw. Fortschreibung des FNP wurde weitestgehend parallel zu dem landes- bzw. regionalplanerischen Verfahren zum neuen Regionalplan Südhessendurchgeführt.

Der Regionale Raumordnungsplan Südhessen stellt die Stadt Büdingen mit Sitz der Verwaltung in Büdingen als Mittelzentrum dar, deren Strukturräumlichkeit dem "ländlichen Raum" zugeordnet wird.

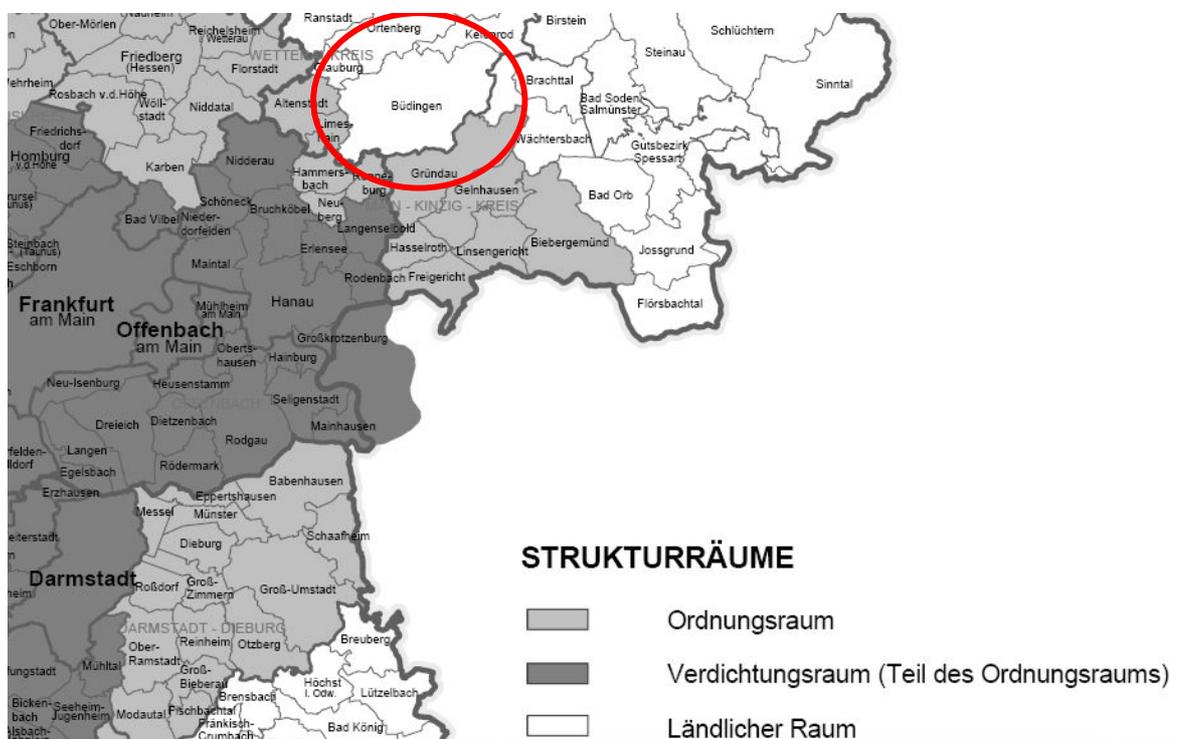


Abb. 3: PLANUNGSREGION SÜDHESSEN (Auszug aus Regionalplan Südhessen – Entwurf 2009)

Das Mittelzentrum Büdingen liegt innerhalb der Regionalachse Gelnhausen/Glauburg.

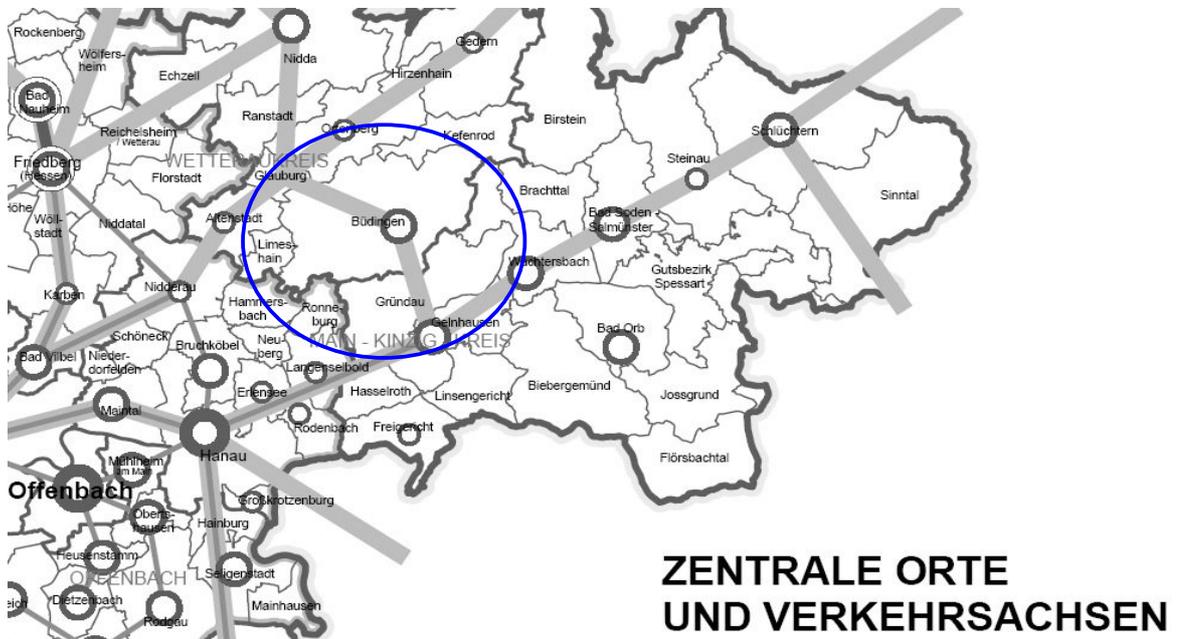


Abb. 4: Zentrale Orte und Verkehrsachsen (Auszug aus Regionalplan Südhessen – Entwurf 2009)

Nach dem Regionalplan Südhessen sollen die Mittelzentren als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Verwaltungsbereich und für weitere private Dienstleistungen gesichert werden. Mittelzentren, die ein entsprechendes Flächenangebot aufweisen, sind Standorte für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit. Mittelzentren sind Standorte für großflächige Einzelhandelsvorhaben.

Das Verkehrsangebot soll so gestaltet werden, dass die Mittelzentren

- die Funktion als Verknüpfungspunkte des regionalen Verkehrs mit dem Nahverkehr erfüllen können,
- aus ihrem Mittelbereich bei mehrfacher Hin- und Rückfahrgelegenheit innerhalb einer Stunde mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind

Die Mittelzentren sind im LEP ausgewiesen; sie werden in den Regionalplan als Ziele übernommen. Gemäß LEP haben Mittelzentren mittelstädtischen Charakter und sollen möglichst 7.000 Einwohner im zentralen Ortsteil aufweisen. Weitere Einstufungskriterien sind das Vorhandensein von Infrastruktureinrichtungen zur Deckung des periodischen Bedarfs in den Bereichen Kultur und Bildung, Soziales und Sport, Verkehr, Verwaltung und Gerichte. Der Mittelbereich als Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums soll mindestens 40.000 Einwohner umfassen und im ländlichen Raum die Zahl von 20.000 Einwohnern nicht unterschreiten.

Unter Berücksichtigung der Festlegungen des LEP benennt der Regionalplan Grundsätze, die die Mittelzentren als Standorte überörtlicher Infrastruktureinrichtungen, für Siedlungsentwicklung, großflächigen Einzelhandel sowie in ihrer Verkehrsfunktion betreffen.

Vor allem im Verdichtungsraum weisen viele Mittelzentren - anders als im ländlichen und teilweise im Ordnungsraum - keinen klar abgrenzbaren übergemeindlichen Verflechtungsbereich, z. T. auch kein vollständiges mittelzentrales Infrastrukturangebot auf. Die mittelzentralen Funktionen werden hier vielfach in enger räumlicher Arbeitsteilung mit benachbarten Gemeinden wahrgenommen. Diese Mittelzentren sollen ihre zentralörtlichen Aufgaben in enger Kooperation mit anderen Mittelzentren erfüllen. Eine wichtige Funktion haben die Mittelzentren im Verdichtungsraum auch als Standorte für die Siedlungsentwicklung im Wohn- und gewerblichen Bereich.

Kreis/Gemeinde	RPS max. Bedarf Siedlungsfläche in ha
Wetteraukreis	242
Büdingen	49

Der Siedlungsflächenbedarf für den Zeitraum von 2006 bis 2020 ist im PRS 2010 für die Stadt Büdingen mit 49 ha bei einem Dichtewert von 25 bis 40 Wohneinheiten je ha angegeben.

Der Gewerbebezugszuwachs wird für Büdingen mit bis zu 36,0 ha angegeben.

Die Stadt Büdingen liegt innerhalb einer regionalen Entwicklungsachse, gebildet durch die Bundesstraße 457, die in nordöstlicher Richtung die Stadt Nidda bzw. den mittelhessischen Raum (Gießen) mit Gelnhausen in südwestlicher Richtung und damit den Ballungsraum Frankfurt miteinander verbindet.

3.2 Landschaftsplan (LP) der Stadt Büdingen

3.2.1 Funktion des Landschaftsplans

Im Landschaftsplan sollen alle für ein Plangebiet wesentliche naturbezogene Potenziale (Wasser, Boden, Luft, Klima, Erholung, Tier- und Pflanzenwelt sowie Landschaftsbild) dargestellt werden. Es werden zudem die Konflikte im Umgang mit diesen Potenzialen, z.B. bei baulichen Eingriffen sowie auf Grundlage einer Analyse und Abwägung Maßnahmenempfehlungen zum Schutz, zum Erhalt oder Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen formuliert. Die Darstellungen und Aussagen des Landschaftsplanes werden im Flächennutzungsplan als Abwägungsmaterial herangezogen. Sie sind zu berücksichtigen und bei entsprechender Gewichtung auch zu übernehmen. Soweit ihren Inhalten nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Der LP trifft Aussagen zu geplanten Standorteignungen, plant aber selbst keine Siedlungsflächen. Die Darstellung von Siedlungsflächen ist dem FNP vorbehalten.

3.2.2 Landschaftsplan Büdingen

Der im August 2004 genehmigte Landschaftsplanes (LP) erlangt bei der Bauleitplanung ein besonderes Gewicht für die Aufnahme der Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Für die Ausweisung geplanter Siedlungsentwicklungen oder anderer Planungen stellt der LP eine Abwägungshilfe für das parlamentarische Prozedere dar. Der Beschluss des Parlamentes über den LP bedeutet nicht, dass die Stadt alle Ergebnisse des LP in die Bauleitplanung übernehmen muss.

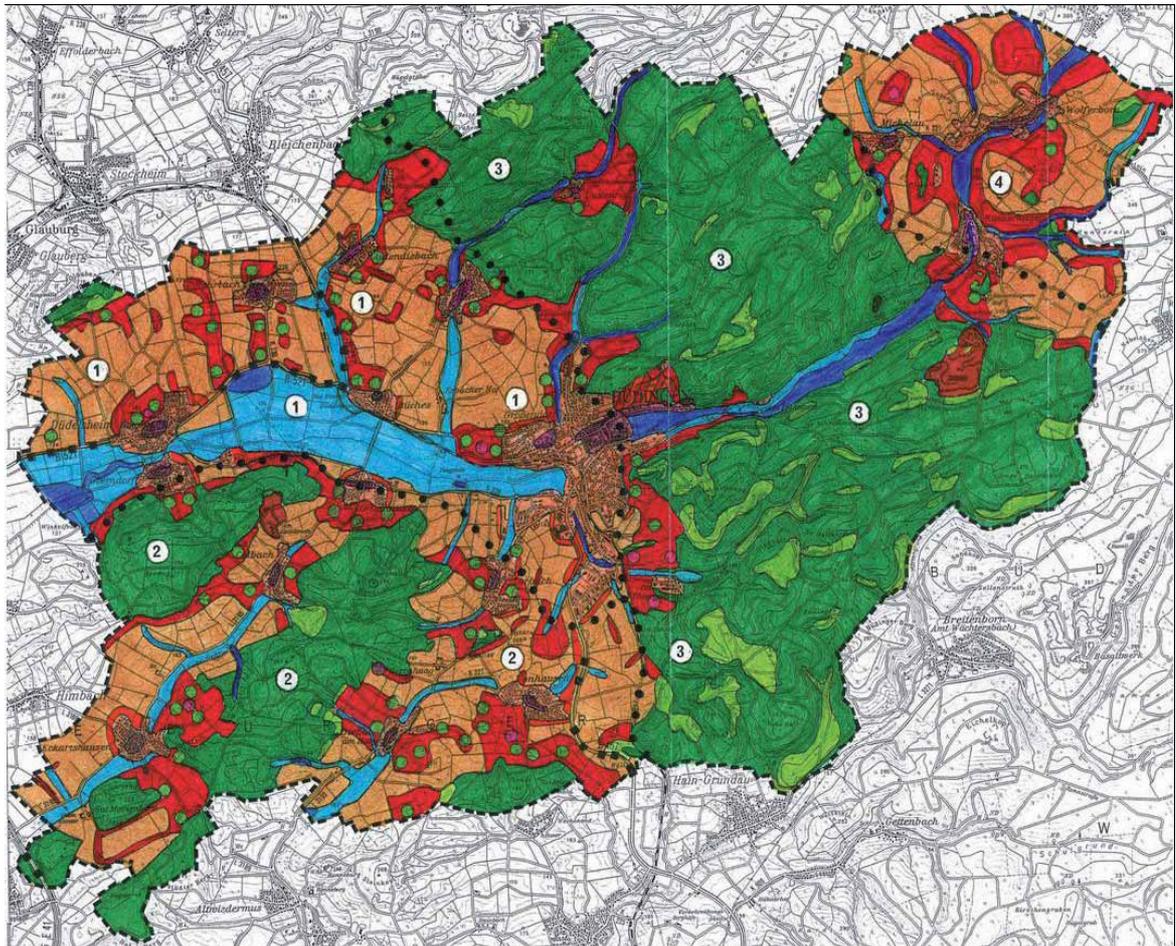


Abb. 3: Gesamt-Landschaftsplan der Stadt Büdingen (Stand: 2001)

Deshalb sind auszugsweise textliche Passagen des Grundlagenteils des genehmigten Landschaftsplanes (LP) in die Begründung des FNP, nf. in Kap. 3 übernommen worden. Für die Umsetzung von grünordnerischen Maßnahmen oder landschaftsplanerischen Kompensationen ist der Maßnahmenkatalog des LP als Prüfungsgrundlage heranzuziehen.

Wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft ist die Formulierung von konkreten, auf den Landschaftsraum bezogenen Entwicklungszielen. Die gesetzlichen Anforderungen und Ziele in der Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG, HAGBNatSchG) und in weiteren umweltrechtlich wirkenden Gesetzen machen deutlich, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und um ihrer selbst willen zu erhalten und zu entwickeln ist. Dazu gehören die Vielgestaltigkeit und Eigenart der Kulturlandschaft und ihrer naturräumlichen Eigenarten durch eine natur- und umweltverträgliche Land- und Forstwirtschaft. Den wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichender Lebensraum für den Erhalt ihrer Art zu sichern.

Siedlungen und Bauten sowie Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sind so zu planen und zu gestalten, dass sie die Lebensräume von Tieren und die Gestalt und Nutzung der Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen.

Wertvolle Lebensräume (insbesondere Feuchtgebiete und Trocken- und Magerstandorte) sind zu erhalten bzw. auf geeigneten Flächen wieder herzustellen. Fließende und stehende Gewässer werden in einem naturnahen Zustand erhalten oder in einen solchen Zustand versetzt. Ausgebeutete oberflächennahe Lagerstätten sind Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuzuführen, sofern keine anderen öffentlichen Belange entgegenstehen. Im besiedelten Bereich sind Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie Flächen zur Verbesserung des örtlichen Klimas zu erhalten und zu schaffen, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Die Ziele und Grundsätze des Hessischen Naturschutzgesetzes werden von der Landesplanung in übergeordneten Planungen konkretisiert und auf Regionen zugeschnitten. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) und der Regionale Raumordnungsplan Südhessen (RROPS) übernehmen diese Aufgabe und machen Aussagen zur Leitbildentwicklung für die einzelnen naturräumlichen Einheiten.

3.3 Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Büdingen

Dieses Kapitel ist eine Zusammenfassung der wesentlichen, für die Flächennutzungsplanung der Stadt Büdingen richtungsweisenden Ergebnisse des **Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Büdingen (erstellt durch Büro Habermehl u. Follmann 04/2005)**.

Der starke Zuwachs des motorisierten Individualverkehrs in der Stadt Büdingen hat zu einer Vielzahl von Problemen geführt, die sich in der Belastung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase auswirken. Die Chancengleichheit der Verkehrsarten, die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, die Qualität des Wohnumfeldes, die soziale Brauchbarkeit des Straßenraumes und das Stadtbild sind teilweise durch übermäßigen Kraftfahrzeugverkehr stark beeinträchtigt. Als wesentlicher Beitrag zu sicheren stadt- und sozialverträglichen Verkehrsabwicklung ist der **Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Büdingen (04/2005)** erstellt worden. Hier sind die bisherigen Lösungsansätze unter Berücksichtigung aller Verkehrsmittel in ein Gesamtkonzept integriert worden, das in der zukünftigen Flächennutzungsplanung eine wesentliche Bedeutung einnimmt. So ist der Verkehrsentwicklungsplan nicht isoliert zu betrachten, sondern muss auf eine Integration von Verkehr, Städtebau und Umwelt im Rahmen einer ganzheitlichen Planung ausgerichtet sein.

Neben seiner zentralen Bedeutung für die kommunale Verkehrspolitik der Stadt Büdingen stellt er Weichen für räumliche und sektorale Teilplanungen.

Neben der Veränderung der Verkehrsnachfrage infolge (über-)regionaler Entwicklungen hat auch die lokale Verkehrsentwicklung einen erheblichen Einfluss auf das zukünftige Verkehrsaufkommen. Es sind insbesondere Veränderungen der Siedlungsstruktur vor Ort durch die Erschließung neuer Flächen maßgebend, die infolge von Einwohner- und Arbeitsplatzzuwächsen neue Fahrten induzieren (Verkehrserzeugung). Hierdurch ergeben sich für die Prognose der Verkehrsnachfrage bis zum Planungshorizont 2015 entsprechende Veränderungen der Strukturdaten, welche die Grundlage für die zu betrachtenden Prognoseszenarien darstellen.

3.3.1 Lokale Verkehrsprognose

Auf Basis der Bauleitplanung der Stadt Büdingen mit Stand vom September 2003 sowie angedachter Entwicklungen innerhalb der Gemarkung ist eine Prognose der zu erwartenden Neuverkehre erfolgt.

Vor dem Hintergrund einer allgemeinen und regionalen Verkehrszunahme sowie der kommunalen Bauleitplanung sind anhand verschiedener Szenarien mögliche Bandbreiten der zukünftigen Verkehrsentwicklung abgeschätzt worden. So wurden für die Stadt Büdingen im Hinblick geplanter Siedlungsentwicklungen zwei unterschiedliche Szenarien der damit verbundenen Verkehrsentwicklung formuliert:

- Basis-Szenario:
Alle konkreten Entwicklungen werden gemäß der aktuellen Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung, Bebauungspläne) berücksichtigt.
- Maximal-Szenario:
Es fließen zusätzlich angedachte Entwicklungen außerhalb der aktuellen Bauleitplanung in die Betrachtung ein.

Folgende strukturellen Entwicklungen sind von den Verkehrsgutachtern innerhalb des Stadtgebietes berücksichtigt worden:

Bauleitplanung, lokal (Kernstadt Bidingen)

- Basis-Szenario -

- Bidingen Nordwest 1,5 ha WA
- Bidingen Nord 7,8 ha WA
- Orleshäuser Straße 2,5 ha GE
- Bidingen Ost 2,0 ha WA
- Bidingen West I 2,8 ha GE
- Bidingen West II 2,5 ha GE

Zusätzliche Bauleitplanung, lokal (Kernstadt Bidingen)

- Maximal-Szenario -

- EKZ Berliner Straße 0,45 ha VKF
- Bidingen West III 32 ha GE
- Bidingen Süd 10 ha GE/SO

Bauleitplanung, lokal (Stadtteile Bidingen)

- Basis- und Maximal-Szenario -

- Eckartshausen 0,5 ha WA/0,5 ha GE
- Orleshausen 1,0 ha WA
- Diebach 1,0 ha WA
- Lorbach 2,0 ha WA
- Vonhausen 1,0 ha WA
- Wolferborn 1,0 ha GE
- Michelau 0,5 ha WA
- Rinderbügen 1,0 ha WA
- Aulendiebach 0,5 ha WA
- Wolf 0,5 ha WA
- Düdelsheim 1,0 ha WA/1,0 ha GE

Von zentraler Bedeutung für das Verkehrsaufkommen ist die Zahl der Personen, die ein Gebiet nutzen und dadurch Verkehr erzeugen. So sind relevante Eingangsgrößen für die Ermittlung der Erzeugung gebietsbezogener Kfz-Neuverkehre die geplanten Gebietsentwicklungen über die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung.

Die zusammenfassenden Ergebnisse der Ermittlung der Verkehrserzeugung im Kfz-Verkehr sind aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlich:

Quartier	Fahrtaufkommen [Kfz/24 h]	
	Basis-Szenario	Maximal Szenario
Büdingen Nordwest	260	260
Büdingen Nord	1.440	1.440
EKZ Berliner Straße	---	1.600
Orleshäuser Straße	500	500
Büdingen Ost	360	360
Büdingen West	1.800	8.300
Büdingen Süd	---	2.480

Tab. 3: Verkehrserzeugung geplanter Siedlungsentwicklungen, Kernstadt Büdingen, Basis- und Maximal-Szenario

Quartier	Fahrtaufkommen [Kfz/24 h]	
	Basis-Szenario	Maximal Szenario
Eckartshausen	200	200
Orleshausen	200	200
Diebach	100	100
Lorbach	360	360
Vonhausen	200	200
Wolferborn	200	200
Michelau	100	100
Rinderbügen	200	200
Aulendiebach	100	100
Wolf	100	100
Düdelnheim	930	930

Tab. 4: Verkehrserzeugung geplanter Siedlungsentwicklungen, Stadtgebiet Büdingen, Basis- und Maximal-Szenario

Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Prognose der Verkehrsnachfrage lassen sich wie folgt zusammenfassen und bewerten:

- Grundsätzlich ist eine Steigerung des Kfz-Verkehrsaufkommens im Kernstadtgebiet bis 2015 zu erwarten
- Der Zuwachs der Verkehrsnachfrage divergiert im Szenarienvergleich deutlich und beträgt im Vergleich zum Status quo rund 14 % (7.200 Kfz/24 h) im Basis-Szenario und rd. 35 % (17.900 Kfz/24 h) im Maximal-Szenario.
- Der Durchgangsverkehr spielt auch aufgrund der begrenzten Steuerungsmöglichkeiten durch die Stadt Büdingen nur eine untergeordnete Rolle
- Maßgebend für die Verkehrsentwicklung im Stadtgebiet von Büdingen ist die künftige Nachfrage im Binnen-, Quell- und Zielverkehr. Hier ergibt sich im Szenarienvergleich eine große Bandbreite der Zunahme von 5.600 Kfz/24 h (Basis-Entwicklung) bis 16.3900 Kfz/24 h (Maximal-Entwicklung).

Die Prognosewerte stehen nicht im Zusammenhang mit der allgemeinen Verkehrsentwicklung des klassifizierten Straßennetzes (Hinweis Hessen Mobil Gelnhausen).

Das bedeutet für die Nachfrage im fließenden Verkehr für die gesamte Stadt Bidingen (Kernstadt inkl. Stadtteile):

Das gesamte Fahrtenaufkommen kann derzeit mit rd. 70.000 Kfz/24 h abgeschätzt werden. Erwartungsgemäß wird eine Steigerung zu erwarten sein. Der Zuwachs insgesamt divergiert im Szenarienvergleich zwischen 15 % (10.200 Kfz/24 h) u. rd. 30 % (20.800 Kfz/24 h).

Zustandsanalyse >Ruhender Verkehr<

Die Zustandsanalyse des ruhenden Verkehrs hat zu folgenden, wesentlichen Ergebnissen für den Untersuchungsraum (Kernstadtbereiche) geführt:

- Im Untersuchungsraum kann kein übermäßiger Parkdruck festgestellt werden. Das vorhandene Parkraumangebot kann die bestehende Parkraumnachfrage aufnehmen.
- Altstadtnahe Parkstände sind nicht vollständig ausgelastet.
- Die Anzahl an Dauerparkern beeinträchtigt derzeit nicht die Parkmöglichkeiten des Einkaufs- und Besucherverkehrs.
- Aufgrund der nicht vollständigen Ausnutzung des Parkraumangebotes ist eine Reduzierung des Parkraumangebotes im Zuge von Umgestaltungsmaßnahmen auch in der Altstadt denkbar.

Zustandsanalyse Radverkehr

Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines integrierten Gesamtverkehrskonzeptes auf kommunaler Ebene kommt dem Radverkehr eine maßgebliche Bedeutung zu. Fahrradverkehr ist neben dem Fußgängerverkehr besonders stadt- und umweltverträglich. Daher benötigt er ein attraktives, komfortables und sicheres Infrastrukturangebot.

Die Bedeutung des Radverkehrs, insbesondere im innerstädtischen Bereich, kann weiter gesteigert werden. Entsprechende Radverkehrsnetze sollen für den Radverkehr sichere, bequeme und möglichst direkte Wege anbieten. Daher sind möglich Umwegfahrten und Zeitverluste zu minimieren.

Dies kann oftmals bedeuten, dass Hauptverbindungen des Radverkehrs denen des Kfz-Verkehrs entsprechen und daher eine räumliche Trennung dieser Verkehrsarten auf separaten Verkehrsanlagen erforderlich ist. Außerhalb der Ortslagen ist eine Führung entlang der Straßen oder auf Wirtschaftswegen möglich.

Zielsetzung Radverkehr

Zielsetzung des Verkehrsentwicklungsplanes Bidingen im Bereich des Radverkehrs ist die Entwicklung eines zusammenhängenden Grundnetzes. Hierbei sind die bestehenden Radverkehrsanlagen so zu integrieren, dass ein Netz aus Radrouten entsteht, welches den Ansprüchen der Fahrradfahrer an Attraktivität, Komfort und Sicherheit gerecht wird.

Durch die Verknüpfung der Ziele und Quellen des Radverkehrs lassen sich die relevanten Routen ableiten. Im VEP wurden vereinfachend alle Stadtteile als Einzelziele definiert und nur im Bereich der Kernstadt weitere Einzelziele berücksichtigt.

Innerörtlich sind in den kleinen Stadtteilen eigenständige Radverkehrsanlagen nur bedingt sinnvoll. So ist es allgemein ausreichend, für die durchgängige Straßenerschließung eine parallel verlaufende Alternativroute anzubieten.

In der Kernstadt Bidingen sind Lückenschlüsse in den durchgängigen Nord-Süd- und Ost-West-Verbindungen anzustreben. Darüber hinaus können innerstädtische Ziele durch Alternativrouten angebunden werden, wenn sich keine Radverkehrsanlagen realisieren lassen.

3.3.4 Handlungskonzept Radverkehr Bidingen

Kurzfristig umsetzbare Maßnahmen, u. a.:

- Beseitigen von Streckenhindernissen
- Überprüfung der StVO-Beschilderung
- Ergänzung der wegweisenden Beschilderung im Bestand

Mittelfristig realisierbare Maßnahmen, u. a.:

- Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur bezüglich der Wegequalität insbesondere auf den Außerortsverbindungen (Wirtschaftswege)

Längerfristig anzustrebenden Maßnahmen, u. a.:

- Eingriffe in das vorhandene Straßennetz mit damit verbundenen planerischen und verwaltungstechnischen Abläufen

Seitens der Stadt wird eine Verbindung des städtischen Radwegenetzes zum Vulkan-Radweg angestrebt.

3.4 Einzelhandelsgutachten

Die zentralörtliche Funktion Bidingens erfordert einhergehend mit der städtebaulichen Entwicklung auch eine konzeptionelle Entwicklung des Einzelhandels. Zu diesem Zweck hat die Stadt ein Einzelhandelskonzept erstellen lassen (Dr. Donato Acella; April 2008).

Zusammenfassend empfehlen die Gutachter nach dem Leitbild „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ vorzugehen. Als kompakter Haupteinkaufsbereich wird die Bahnhofstraße in einer Länge von rd. 500 m gesehen. In diesem Bereich sollten durch Nachverdichtungen wesentliche Verbesserungen für den Einzelhandel geschaffen werden. Das Gutachten wurde unter Einbeziehung des Einzelhandels und der Öffentlichkeit im Rahmen vieler Workshops erstellt. Es enthält umfangreiche Maßnahmenvorschläge, die als Entscheidungsgrundlagen für zukünftige Stadtmarketing- und Stadtentwicklungsfragen herangezogen werden sollten. Der komplette Innenstadtbereich der Kernstadt ist als Gemischte Baufläche im FNP dargestellt.

3.5 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept – Stadtumbau West

Die Stadt Bidingen ist historisch bedingt schon immer ein attraktiver Wohnstandort mit zahlreichen Standortfaktoren gewesen. Das Potenzial für die zukünftige Stadtentwicklung muss jedoch vor dem Hintergrund eines facettenreichen Strukturwandels stärker genutzt werden. Neben der Einbindung in eine attraktive Landschaft sind insbesondere die gute schulische Versorgung, das Einzelhandelsangebot, das aktive kulturelle Leben sowie die mittelalterliche Stadanlage von europäischem Rang. Obwohl die Bevölkerungszahlen stabil sind, steht auch Bidingen vor der Aufgabe der Bewältigung des demografischen Wandels durch eine vorausschauende Stadtentwicklungsstrategie. Entscheidend werden dabei die Konversion der Kaserne und der Funktionserhalt der Kernstadt sein. Die Aufnahme in das Förderprogramm Stadtumbau eröffnet die Chance, die Fragen nach den Schwerpunkten der zukünftigen Entwicklung zu beantworten und der Bewältigung der anstehenden Aufgaben vor dem Hintergrund eines begrenzten finanziellen Handlungsspielraums der Kommune gerecht zu werden. Aus diesem Grund ist als erster Schritt ein integriertes Stadtentwicklungskonzept erstellt worden, in dem die Grundlagen der zukünftigen Entwicklung der Stadt Bidingen dargestellt und Leitziele formuliert werden. Dazu sind auf der Basis einer Analyse der Bereiche lokale Wirtschaft, Tourismus, Versorgung und Einzelhandel und der bisherigen städtebaulichen Entwicklung die Begabungen des Ortes und seine Chancen und Handlungsfelder ermittelt worden.

Es ist ein fortschreibungsfähiges städtebauliches Handlungskonzept, das in den Feldern, die für die zukünftige Entwicklung der Stadt von Bedeutung sind, zielführende Maßnahmen und Projekte beschreibt (Schirmer und WGF; Feb. 2008).

4. Zielvorgaben

Siedlung, Umwelt:

Der neue FNP orientiert sich an dem in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Grundsatz einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Dieser neue Planungsgrundsatz berücksichtigt - weit mehr als bisherige Grundsätze einer "geordneten" städtebaulichen Entwicklung - auch die Chancen und Bedürfnisse der künftigen Bewohner/innen der Stadt.

"Nachhaltig" ist die Entwicklung einer Stadt, wenn sie den vielfältigen sozialen, ökonomischen und ökologischen Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht und gleichzeitig nicht zu Lasten und auf Kosten künftiger Generationen und deren Lebensqualität stattfindet; die Entwicklungsziele, die mit dem neuen FNP für die nächsten fünfzehn Jahre formuliert und umgesetzt werden, dürfen die Entwicklungsperspektiven künftiger Bidinger Bürger nicht verbauen.

Diesem Anspruch hat Bidingen bereits in der Vergangenheit vielfältig Rechnung getragen. Baugebiete wurden in bedarfsgerechten Größen realisiert, in den Stadtteilen wurden mit hohem Aufwand Sanierungs- und Dorferneuerungsprogramme durchgeführt um die Altbau-substanzen zu erhalten bzw. umzunutzen.

Als Leitmotive für die zukünftige Stadtentwicklung gelten:

- Standortstärkung und -entwicklung der Bereiche Wohnen und Arbeit
- Stärkung und Ausbau des Bildungs- und Gesundheitsstandort
- Stärkung von Freiraum und Landschaft, Freizeit und Erholung
- Stärkung des Handels- und Tourismusstandortes
- Umnutzung von Flächenreserven (Konversionsflächen)
- Stadtverträgliche Verkehrsorganisation, Verbesserung des Radwegenetzes
- Stärkung des sozialen Umfeldes
- Förderung von Kultur und Gemeinwesen.

Für das laufende Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren sollte folgender Grundsatz gelten:

Vielfältige Interessen und verschiedenartige Ansprüche dürfen sich durchaus widersprechen, aber nicht gegenseitig ausschließen. Widerstreitende Interessen dürfen die Entwicklung und Ziele einer Stadt, die einen projektierten Rückgang der Wohnbevölkerung zu verzeichnen hat, nicht still stehen lassen.

Der FNP bietet die Möglichkeit die Entwicklungsziele einer Stadt ganzheitliche zu betrachten und zu formulieren.

5. Planerische Konzeption, Siedlungsentwicklung

Bei der Umsetzung der in Kap. 4 genannten generellen Entwicklungsziele der Stadt Bidingen sind rechtliche Rahmenbedingungen der Bundes- und Landesgesetzgebung zu beachten. Einen hohen Stellenwert nimmt dabei der Umweltschutz ein. Die Umgestaltung der Landschaft durch Bebauung wirkt sich auf floristische und faunistische Lebensgemeinschaften, den Landschaftswasserhaushalt, das Landschaftsbild und das Klima aus. Durch versiegelte Flächen gehen Lebensräume verloren, die Grundwasserneubildung wird beeinträchtigt und der Oberflächenabfluss und die damit zusammenhängenden Hochwasserspitzen werden verstärkt.

Um negativen Auswirkungen durch Folgen der Bebauung zu minimieren sind grundsätzlich folgende Ziele bei der Bauleitplanung anzustreben:

- Siedlungsentwicklung nur dort wo es aus naturschutz- und landschaftspflegerischer Sicht keine bzw. lediglich geringe Bedenken gibt
- Baugebietsdurchgrünung mit heimischen Gehölzen
- Regenwassernutzung fördern, Flächenversiegelung minimieren
- naturnah gestaltete Gärten, Fassadenbegrünungen
- Einsatz regenerativer Energien
- Ausnutzen von Baulücken und innerörtlichen Brachflächen

Zukunftsgerechte Siedlungsgebiete sollen ausreichenden und bedarfsgerechten Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen, alle sozialen Schichten und für alle Haushaltstypen und Lebensstilformen verfügbar machen. Dies erfordert ein breites Angebot an differenzierten Wohn- und Siedlungstypen. Zwischen 'Wohnen in der City' und ländlich-suburbanen Wohnvorstellungen, zwischen 'Anonymität' und 'vertrauten Nachbarschaften', zwischen Villa, Reihenhäuser, Penthouse, Loft, Mietwohnung usw. bewegen sich die Wohnwünsche, die sich im Laufe individueller Lebenszyklen verändern. Hierzu gehören energieoptimiertes und umweltschonendes Bauen ebenso wie kosten- und flächensparendes Bauen, Bauen für junge Familien und für ein kinder- und familienfreundliches Miteinander.

Außer der Stärkung der Wohnqualitäten in bestehenden Wohnsiedlungsbereichen, z. B. durch Sanierungsprogramme, muss die Stadt einer ausreichenden neuen Wohnraumversorgung Rechnung tragen.

5.1 Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen

Der durchschnittliche individuelle Wohnflächenkonsum hat sich in den vergangenen zehn Jahren deutlich erhöht. Die mittelfristigen Wohnbauflächenprognosen gehen davon aus, dass sich auch künftig der individuelle Wohnflächenverbrauch - wohlstandsbedingt und / oder durch Bevölkerungsrückgänge im Wohnungsbestand - weiter erhöhen wird; für den Planungszeitraum bis 2015 kann zunächst wie im Bundes- und Landestrend von einem weiteren Anstieg des durchschnittlichen Wohnflächenverbrauchs um weitere ca. 2 bis 3 qm pro Person ausgegangen werden.

Der Anstieg des individuellen Wohnflächenverbrauchs hängt auch mit einer zunehmenden Zahl von 1- und 2-Personen-Haushalten zusammen, die zu rückläufigen Belegungsdichten der Wohnungen (Einwohner je Wohnung) führt.

Für die Siedlungsentwicklung in der Kernstadt steht ein ausreichendes Flächenpotenzial zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der noch ungeklärten Folgenutzungen der Kasernenflächen, werden derzeit keine großflächigen Ausweisungen für Wohnbauflächenenerweiterungen in der Kernstadt angestrebt.

Die im RPS auf die Kernstadt konzentrierten Zuwachsflächen werden im FNP bei weitem nicht ausgeschöpft. Die für einzelne Stadtteile geplanten Erweiterungsflächen bewegen sich weit unter 5 ha und entsprechen den Zielaussagen des Landschaftsplanes der Stadt.

Das Planungsziel 'adäquaten Wohnraum für alle' setzt zunächst voraus, dass vorhandene innerörtliche ungenutzte Gebäudesubstanzen effizienter genutzt werden bzw. dem Wohnungsmarkt zugänglich gemacht werden. Gleichwohl muss jedoch auch bedarfsgerecht und in ausreichendem Umfang Wohnbauland zur Verfügung gestellt und entwickelt werden.

Damit es nicht zu empfindlichen Angebotsdefiziten gerade bei preiswertem Wohnraum kommt, darf eine generelle Konzentration auf bereits vorhandene Siedlungsbereiche und rückläufige Einwohner/innen- Zahlen nicht zur weiteren Verknappung des Baulandes führen. Gerade diejenigen Bevölkerungsgruppen, die ihre Wohnbedürfnisse bisher nur sehr schwer oder gar nicht auf den Wohnungsmärkten realisieren konnten, sollen sich auch künftig verstärkt aus eigener Kraft am Wohnungsmarkt versorgen können.

Die planerische Vorbereitung von Wohnbaulandpotenzialen im bedarfsgerechten Umfang kann die Spielräume für eine erfolgreiche, preiseffiziente Boden- und Baulandpolitik erhöhen.

D. h. jedoch nicht, dass großzügige Flächendarstellungen alleine zu den erwünschten, preisdämpfenden Auswirkungen auf dem Boden- und Baulandmarkt führen. Die bisher ungenutzten Wohnbauflächenreserven des bisherigen Flächennutzungsplanes haben z. B. nicht verhindern können, dass die Baulandpreise exorbitant gestiegen sind. Die direkten Effekte der FNP-Darstellungen, preisgünstiges Bauland zu erlangen, sind also eher begrenzt.

Auf der Ebene des Landschaftsplans der Stadt Büdingen wurde ein Flächenpotenzial von rd. 103 ha Siedlungserweiterungsmöglichkeiten für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen untersucht.

Auf dieser Grundlage wurden weiterführende Untersuchungen auf FNP-Ebene durchgeführt und mit aktuellen Entwicklungserwartungen und Umsetzungsmöglichkeiten abgestimmt. Anhand des vorgenommenen Abwägungsprozesses hat sich die Stadtverordnetenversammlung für eine Übernahme von ca. 17 ha Entwicklungsflächen für Wohn- und Mischgebiete in den FNP entschieden.

Im Regionalplan Südhessen ist der maximale Siedlungsflächenbedarf für die Stadt Büdingen, für den Zeitraum 2010 bis 2030, mit 49 ha prognostiziert.

Die geplanten Zuwachssiedlungsflächen des FNP liegen damit deutlich unterhalb der im RPS enthaltenen Bedarfsprognosen (s. nf. Kap. u. Tab.).

Zudem wurde eine Baulückenaufnahme durchgeführt. In allen Stt. addieren sich die unbebauten Baulücken auf eine Summe von ca. 160 Grundstücke. Rechnet man mit einer mittleren Grundstücksgröße von rd. 500 m² je Grundstück, entspricht dies einer erschlossenen unbebauten Siedlungsfläche von rd. 8 ha. Sowohl eigentumsrechtlich als auch bauplanungsrechtlich hat die Stadt nur bedingt, wenn überhaupt Mitgestaltungsrecht auf diese Areale.

Aus dem neu erstellten integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (Stadtumbau West; Feb. 2008) ist zu entnehmen, dass sich das ehem. amerk. Kasernengelände im Bereich Lipperts in der Kernstadt zu einer Gartenstadt mit dem Nutzungsziel „Wohnen und Arbeiten“ umgestalten ließe.

Aufgrund der allgemein angenommenen demografischen Entwicklung, scheint jedoch eine Umnutzung dieser Flächen für eine überwiegende Wohnnutzung als überdimensioniert. Insofern werden derzeit auch andere Nutzungsarten in Betracht gezogen.

Die hierzu noch laufenden städtebaulichen Untersuchungen für die Folgenutzungen der ehem. amerikanischen Kasernenflächen (Machbarkeitsstudie Armstrong Kaserne) können erst nach deren Abschluss in die FNP-Planungen eingearbeitet werden. Derzeit bleiben die Kasernenflächen weiterhin als „Sonderbauflächen Bund“ im FNP dargestellt.

Die zielführende städtebauliche Zuwachsentwicklung findet überwiegend in der Kernstadt Büdingen und im Stt. Düdelsheim statt. Zusätzliche Siedlungserweiterungsflächen sind in den Stadtteilen Eckartshausen, Lorbach, Rinderbügen, Rohrbach und Vorhausen vorgesehen. In den restlichen Stadtteilen können bedarfsgerechte Siedlungserweiterungen für die Eigenentwicklung stattfinden.

Den im RPS bisher geltenden prognostizierte Bedarf hat die Stadt bisher bei weitem nicht ausgeschöpft. Vielmehr wurden in den Stadtteilen Siedlungsgebiete bedarfsorientiert ausgewiesen und dem Wohnungsmarkt verfügbar gemacht.

5.2 Gewerbliche Bauflächen

Die gewerblichen Zuwachsflächen belaufen sich im FNP auf insgesamt ca. 7,9 ha die ausschließlich für den „Interkommunalen Gewerbepark“ in der Gemarkung Eckartshausen eingeplant sind. Eine noch nicht bebaute Gewerbegebietsfläche von rd. 20 ha liegt im Bereich des zwischenzeitlich wirksamen Bebauungsplanes Reichardsweide in der Gemarkung Büdingen, am südlichen Stadtrand. In den Stadtteilen Düdelsheim, Rohrbach, Büches und Wolferborn befinden sich jeweils kleinflächige bereits bebaute Gewerbeflächeneinheiten.

Für die Zielbereiche „Wirtschaft und Arbeitsstätten“ hat der Bedarf neuer gewerblich-industriell nutzbarer Flächen hohe Priorität. Die Standortanforderungen für gewerbliche Bauflächen sind vielschichtig. Seit den 70er Jahren ist allgemein erkennbar, dass produzierende Industriestandorte rückläufig sind und eine Verschiebung zu verschiedensten Dienstleistungsbereichen stattfindet.

Durch die Ausweisung von Gewerbeflächen will die Stadt der stagnierenden bis rückläufigen Arbeitsplatzentwicklung entgegenwirken und zumindest günstige Rahmenbedingungen für Gewerbetreibende schaffen.

Bei den gewerblichen Bauflächen wurden im LP rd. 70 ha begutachtet und nunmehr rd. 37 ha in den FNP aufgenommen (incl. des geplanten „Interkommunalen Gewerbegebietes“ in der Gemarkung Eckartshausen; siehe auch nf. Tab. bestehende und geplante Siedlungsflächen).

Für gewerbliche Bauflächen sind im RPS 28 ha Zuwachspotenzial prognostiziert.

Gesamtbilanzierung der Zuwachsflächen aller Stadtteile:

Wohnbauflächen:	10,80 ha
Mischbauflächen	6,20 ha
Gewerbliche Flächen:	7,90 ha

5.3 Rechtsgültige Bebauungspläne

Die bisher aufgestellten Bebauungspläne sind überwiegend umgesetzt und größtenteils bebaut.

Übersicht über rechtswirksame Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB

Stand 19.12.2011

Nr.	Aulendiebach	Genehmigt am	wirksam seit
1	"Südteil"	23.03.1966	
2	"Am Reutzelswäldchen"	18.09.1968	09.11.1968
3	"Die Nachtweide"	*)	14.10.1995
4	„Die Weiherwiesen“	05.06.2002	08.02.2003
	V.- u. E.-Plan "Die Streitweide"	12.09.1999	11.01.1997
	V.- u. E.-Plan „Die Streitweide“ 1. Änd.	23.12.2010	
	V.- u. E.-Plan "Hinter den Zäunen"	15.07.98	06.09.1998
	Satzung „ Gisteler Straße /Die Weiherwiesen“	*)	24.06.2000
	Fluchtlinien u. Bebauungsplan „Am Kirchweg“		08.04.1958
Nr.	Büches	Genehmigt am	wirksam seit
1	"Der Schafgraben"	18.09.1978	11.04.1979
2	"Friedhof"	21.04.1989	30.04.1989
3	"Nussbeunde"	30.05.1993	25.10.1993
	Generalplan	1952	
Nr.	Büdingen	Genehmigt am	wirksam seit
1	Am Pfaffenwald	17.04.1969	11.10.1969
	1. Änderung	27.08.1969	06.11.1969
	2. Änderung	*)	17.09.1999
	3. Änderung	12.07.2005	30.07.2005
	4. Änderung		22.05.2010
3	"Auf dem unteren Dohlberg"	12.07.1968	21.09.1968
	1. Änderung	16.10.1995	07.11.1995
	2. Änderung	26.08.1996	09.09.1996
4	"Thiergartenstraße Nord"	14.10.1969	14.12.1969
	1. Änderung	*)	20.07.2002
6	„Bahnhofstraße“	10.08.1981	03.10.1981
	1. Änderung	01.03.1996	03.03.1997
	2. Änderung	*)	15.07.1996
	3. Änderung	*)	21.11.1998
	4. Änderung mit Teilbereich BPL Nr. 9		13.04.2010
7	„Eichelberg“	22.07.1981	08.09.1981
	1. Änderung	22.10.1992	09.12.1992
	2. Änderung	23.03.2000	08.04.2000
	3. Änderung	*)	22.11.1998
9	„Seeme“	10.08.1988	11.08.1990
	1. Änderung (vereinf. Änd.)	23.11.1994	14.12.1994
	2. Änderung	18.11.1996	30.11.1996
	4. Änderung mit Teilbereich BPL Nr. 6		13.04.2010
11	„Hinter dem Junkernacker“	26.08.1987	26.10.1987
	1. Änderung	11.03.2002	16.04.2002
15	„Hinter der Meistere“	05.03.1975	16.04.1975
17	„Industriegebiet“	07.11.1975	10.01.1976

	1. Änderung	31.03.1980	24.05.1980
	2. Änderung	20.01.1981	11.03.1981
	3. Änderung	07.11.1983	11.11.1983
	5. Änderung	*)	07.02.2004
18	„In der Langgewann“	27.02.1976	01.05.1976
	1. Änderung	09.12.1977	06.06.1978
	2. Änderung	*)	14.12.1984
19	„Reichardsweide“	26.11.2003	13.12.2003
19 b	„Reichardsweide West“	23.12.2010	10.01.2011
20	„Etwiese“	24.06.1994	24.09.1994
	1. Änderung	30.06.1999	14.08.1999
21	„Industriegebiet Süd“	15.06.1992	11.07.1992
22	„Stiegelwiese“	24.11.1986	11.12.1986
	1. Änderung		07.04.2005
27	„Totenrain/Kälberberg“	05.05.1997	29.07.1997
30	„Eichelberg West“	*)	12.04.2003
32	„Im Bachmichel“	28.04.1997	02.08.1997
	„Im Bachmichel“ (Änderung)	18.04.2007	28.04.2007
34	„Am Viadukt“	06.04.2000	16.09.2000
	1. Änderung	*)	18.02.2004
38	„Im obersten Lipperts“	12.11.2002	29.01.2003
	Satzung „Auf der Tann“/Hinter dem Heiligenhaus“	20.02.1985	01.03.1985
	Satzung „Kalkofen“	17.08.1984	08.12.1984
	1.Änderung „Kalkofen“	30.08.2004	18.09.2004
	Abrundungssatzung „Kälberbach“	04.03.2003	20.12.2003
	Satzung „In der Kälberbach“	*)	
	Vorhaben- und Erschließungspl. „Am Schlag“	17.03.1998	26.03.1998
	Vorhaben- und Erschließungsplan „Orleshäuser Straße“	09.02.1999	10.07.1999
	Vorhaben- und Erschließungsplan „Etwiese“	22.01.1998	15.06.1998
	Vorhaben- und Erschließungsplan „Unter dem Dohlb- berg“	*)	12.05.2000
	Vorhaben- und Erschließungsplan „In der obersten Mehlbach	02.07.2002	28.12.2002
39	„Salzbach“	16.07.2004	14.09.2004
40	„Am Hain“	12.12.2002	
44	„Mathilden-Hospital“	*)	09.08.2004
	„Mathilden-Hospital“; 1. Änderung		
47	Feuerwehr	23.12.2010	12.02.2011
Nr.	Calbach	Genehmigt am	wirksam seit
1	„Am Haagweg“	08.03.1965	24.04.1965
2	„Im alten Hof“	30.11.1983	24.01.1984
3	„Die Spitzenwiesen“	08.02.2000	04.03.2000
	Satzung „Auf dem Linnen“	27.06.1996	26.10.1996
Nr.	Diebach am Haag	Genehmigt am	wirksam seit
3	„Weinberg“	04.06.1974	26.07.1974
	„Im Schmidtsgarten“	§ 173 BauGB	Fluchtlinien-plan
	„Im Schmidtsgarten II“	13.09.1995	14.10.1995
6	„Im Weier“	12.09.2000	15.12.2000
	Satzung „Am Fuchsborn“	08.12.2003	13.12.2003
5	„Im Weinberg“	08.12.2003	28.01.2007
Nr.	Düdelshiem	Genehmigt am	wirksam seit
1	„Auf dem Biehm“	20.07.1965	
	1. Änderung „Auf dem Biehm“	07.06.2000	18.11.2000
	2. Änderung „Auf dem Biehm“	*)	22.02.2000

2	„Die langen Betten/Beim Viehtrieb“	11.12.1964	30.01.1965
3	„Marktplatz“	29.03.1966	
5/1	„Im Borndel/Am Baumacker 1. Änderung“	31.01.1969	26.03.1969
6	„Borndel/Hall“	14.05.1971	03.08.1971
	1. Änderung	10.04.1993	13.04.1993
8	„Beim Viehtrieb / Die langen Betten III“	03.06.1980	01.08.1980
	1. Änderung	11.05.2007	14.07.2007
9	„Kraftenborn“	31.01.1992	24.02.1992
	1. Änderung	*)	22.02.1992
10	„Im Einzel“	27.09.1990	10.11.1990
	1. Änderung	*)	24.03.2004
13	„Im Hoffeld“	29.03.2001	14.04.2001
	Satzung „Untergasse“	23.12.2003	03.02.2004
14	„Am Mühlhof“		
15	„Else“	01.11.2006	30.05.2007
Nr.	<u>Dudenrod</u>	Genehmigt am	wirksam seit
3	„In der Krautgärten“	26.06.2002	09.11.2002
2	„Beim späten Kirschbaum“	*)	30.08.2008
Nr.	<u>Eckartshausen</u>	Genehmigt am	wirksam seit
1	„Am Göttenberg“	19.09.1963	
2	„Am Sonniesenrain“	04.06.1974	14.06.1974
3	„Am Sonniesenrain II“	14.02.1989	17.03.1989
	1. Änderung	10.07.1998	07.11.1998
5	„Hanauer Weg“	09.06.1998	19.07.1998
Nr.	<u>Lorbach</u>	Genehmigt am	wirksam seit
1	„Am Hellerberg“	28.03.1966	05.04.1966
2	„Gangertshof“	30.09.1993	16.10.1993
	1. Änderung	*)	23.02.1994
	2. Änderung	*)	21.03.1999
3	„Am Inselberg“	08.04.1991	11.05.1991
	Satzung „Alte Gasse“ gem. § 34	05.04.2000	17.06.2000
Nr.	<u>Michelau</u>	Genehmigt am	wirksam seit
	Satzung gem. § 34	12.01.1981	23.04.1981
Nr.	<u>Orleshausen</u>	Genehmigt am	wirksam seit
2	„Am Herrnacker II“	16.06.1983	17.08.1983
	1. Änderung	05.04.2000	16.09.2000
2	Änderung und Erweiterung „Am Herrnacker II“	05.04.2000	16.09.2000
3	„Ried“	*)	08.02.2003
Nr.	<u>Rinderbügen</u>	Genehmigt am	wirksam seit
1	„Süd“	17.11.1969	09.02.1970
	Änderung und Erweiterung		
	Satzung „Mühlgasse“		11.09.1995
	Satzung „Furthwiese“	25.03.1999	10.04.1999
2	„Auf der Wann“	28.04.2000	17.06.2000
3	„Am Reichenbach“	27.08.2008	11.10.2008
Nr.	<u>Rohrbach</u>	Genehmigt am	wirksam seit
1	„Im Herrngarten“ 1. Änderung	07.11.1975	24.01.1976
2	„Die Ortengärten“	28.04.2000	16.12.2000
	Vorhaben- und Erschließungsplan „Weihergasse“	12.04.2002	18.05.2002
	Teilfluchtlinienplan		
Nr.	<u>Vonhausen</u>	Genehmigt am	wirksam seit
1	„Die Aumich“	04.06.1964	26.07.1964

2	„Am Holzweg“	12.07.1964	17.07.1964
3	„Am Haagberg“	03.01.1967	03.02.1967
4	„Aumich Teil II“ u. „Am Haingründauer Weg“	18.04.1967	
	1. Änderung	*)	29.09.2001
5	„Die Münchhohl“	10.04.1990	29.09.1990
7	„Kernbäume“	03.04.2003	12.04.2003
	V.- und E.-Plan „Friedensstr. 38“	07.06.1999	10.07.1999
	Satzung „Ellernweg“	*)	03.11.2001
	Generalbebauungsplan		1958
	Teilfluchtlinienplan		1961
Nr.	Wolf	Genehmigt am	wirksam seit
2	„Am Eichwald und Am Obertor“	10.10.1966	
3	„Am Brückenacker“	01.10.1973	29.12.1973
4	„Wolbig“	21.12.1984	23.01.1985
6	„In den langen Wiesen“	17.10.1996	30.11.1996
7	„Auf den Kalkäckern“	13.11.2001	24.11.2001
9	„Im Mühlgarten“	23.03.2001	20.12.2003
	Satzung „Wasserweg“	21.02.2008	03.03.2008
	Satzung	20.12.2005	10.01.2006
Nr.	Wolferborn	Genehmigt am	wirksam seit
1	Gemeinde Wolferborn	19.12.1968	05.05.2001
2	„Unter dem Lauterstein“	03.05.1999	10.07.1999
3	„Am Pflaster“	13.01.1993	01.02.1993
4	„Die alten Wiesen“		20.11.2008
	„Am Pflaster“ 1. Änderung	18.06.2003	20.12.2003
	Satzung „Am alten Graben“	02.07.1998	11.10.1998
6	„An der alten Gasse“	27.08.2008	06.09.2008

Die mit einem *) gekennzeichneten Bebauungspläne sind nicht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig.

Anhand der Genehmigungsdaten ist erkennbar, dass der überwiegende Teil der Bebauungspläne für großflächige Siedlungsausweisungen vor weit mehr als 10 Jahren zur Rechtskraft gebracht wurde. Die Stadt hat seit 2002 weit weniger als 10 ha Wohnbauland neu erschlossen.

5.4 Städtebauliche Kennwerte

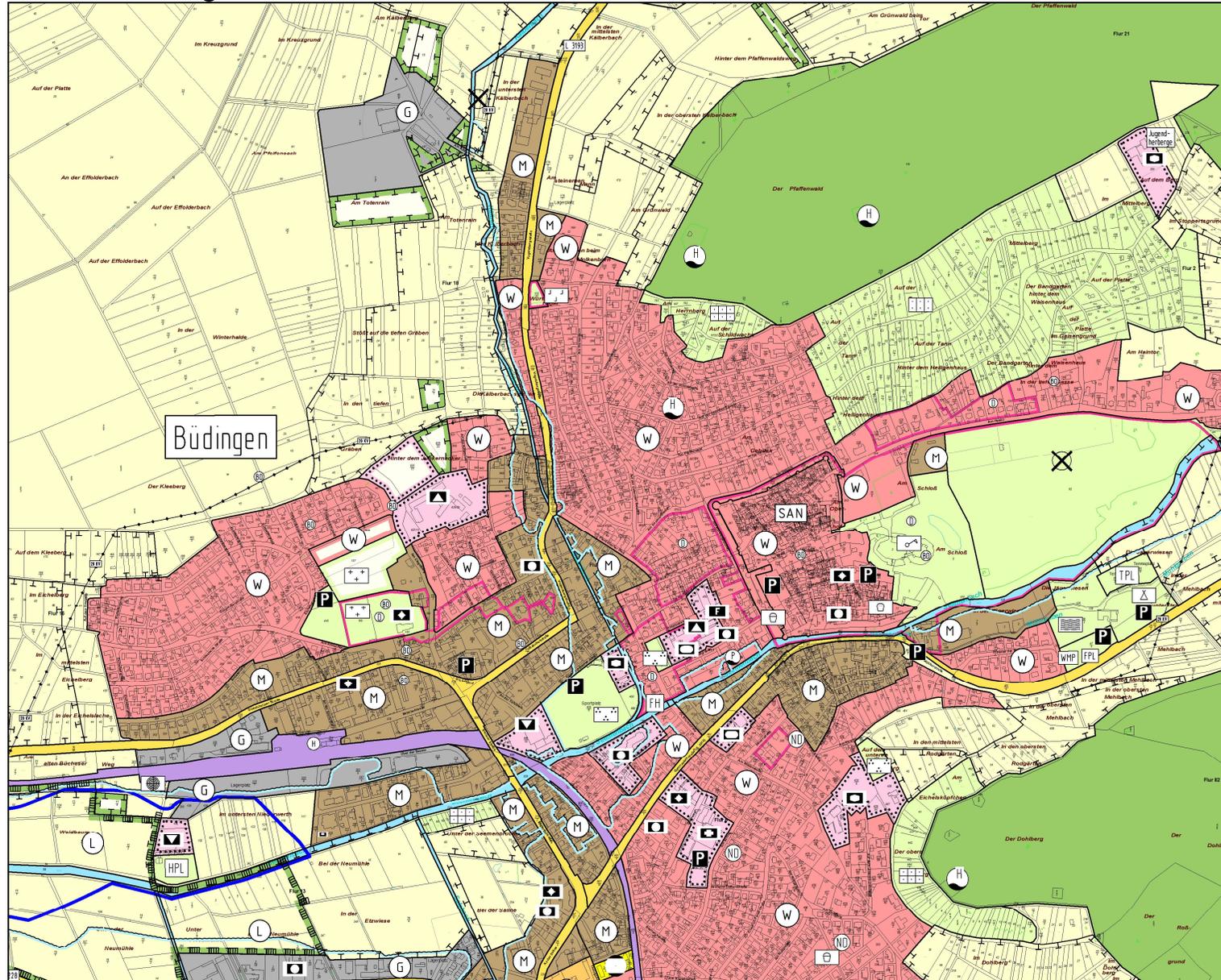
Die im FNP - Vorentwurf vorgesehenen Siedlungserweiterungen der Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen beliefen sich auf insgesamt rd. 53 ha. Im jetzt vorliegenden Entwurf belaufen sich die Erweiterungsflächen auf insgesamt 17 ha. Damit wird verdeutlicht, dass die Stadt Bidingen sowohl in der Kernstadt als auch in allen Stadtteilen der Innenentwicklung einen klaren Vorrang vor weiteren Außenentwicklungen einräumt.

Die nf. Tabelle vermittelt eine Gesamtschau der bereits bebauten (Bestandsflächen) sowie der geplanten Erweiterungsflächen im vorliegenden FNP und der erschlossenen Baulücken. Die Anzahl der unbebauten Wohnbaugrundstücke (Baulücken, letzte Spalte) wurde anhand Karten- und Luftbildauswertungen im Jahr 2008 ermittelt.

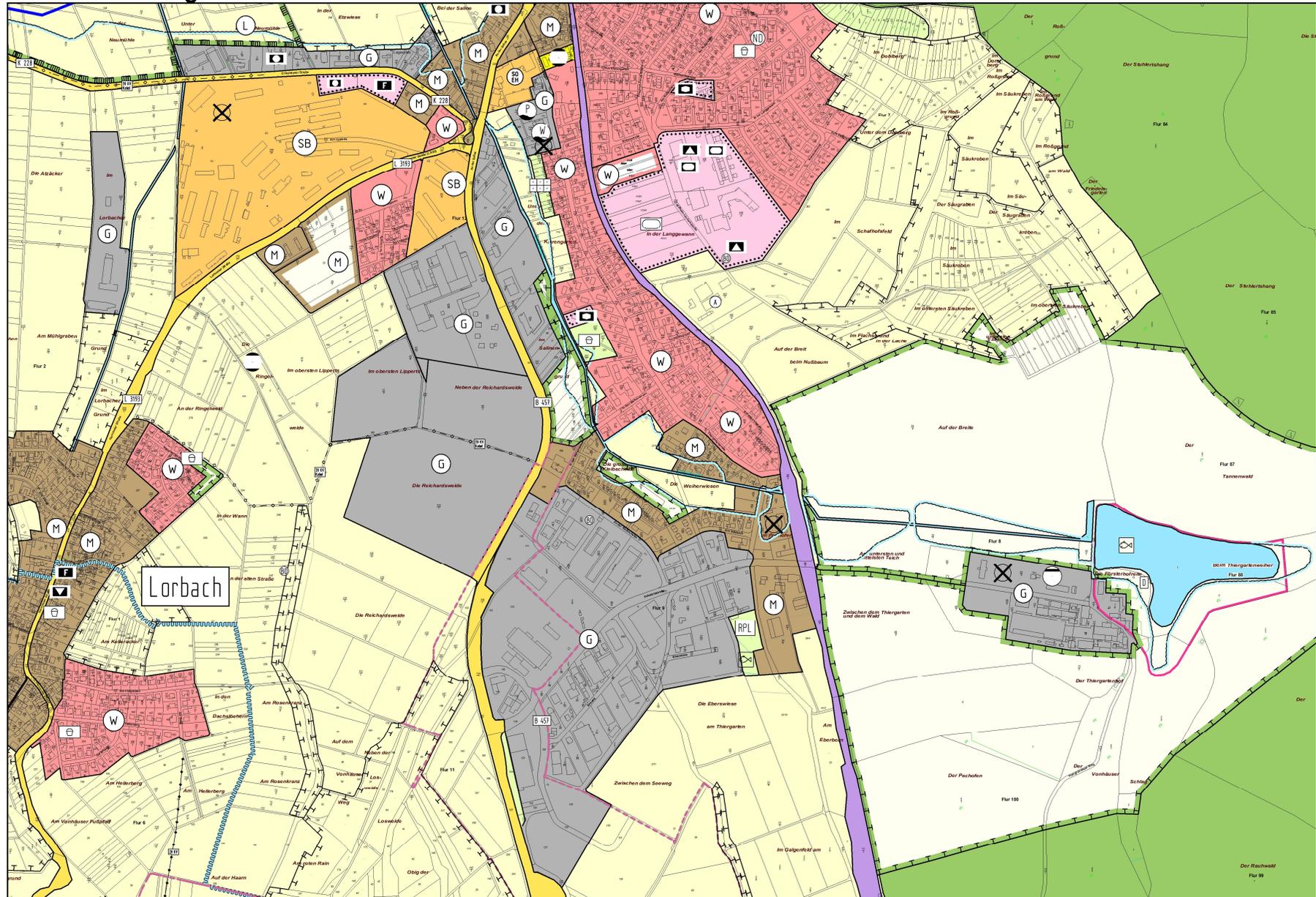
	Wohnbau- fläche (W)	Gemischte- Bauflächen (M)	Gewerbliche Bauflächen (G)	Sonderbau- flächen (S)	Flächen für den Gemein- bedarf	W geplant (ha)	M geplant (ha)	G geplant (ha)	S geplant (ha)	Gemeinbed- geplant (ha)	Anzahl der unbe- bauten, erschlos- senen Wohnbau- grundstücke
	(ha)	(ha)	(ha)	(ha)	(ha)						
Gesamtflächen											(Stand 2011)
Aulendiebach	12,1	10,6	0,0	2,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,0
Büches	4,6	11,8	0,6	0,0	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8,0
Bidingen	138,7	64,2	89,8	24,0	22,0	1,7	3,3	0,0	0,0	1,2	30,0
Calbach	6,6	10,9	0,0	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0
Diebach a. H.	9,4	10,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8,0
Dudenrod	1,6	7,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0
Düdelnheim	30,2	42,0	5,5	1,4	0,0	4,0	1,7	0,0	0,0	0,0	10,0
Eckartshausen	16,4	12,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,9	0,0	0,0	12,0
Lorbach	10,0	16,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	5,0
Michelau	0,0	11,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0
Orleshausen	7,6	10,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0
Rinderbügen	17,5	19,7	0,0	0,0	0,0	0,5	0,8	0,0	0,0	0,0	15,0
Rohrbach	11,3	12,7	0,8	0,0	0,2	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	6,0
Vonhausen	11,2	24,9	8,0	0,0	0,0	3,1	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0
Wolf	16,3	11,1	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0
Wolferborn	11,2	24,9	8,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0
SUMME:	304,6	302,4	113,7	30,0	22,8	10,8	6,2	7,9	0,0	1,2	164,0

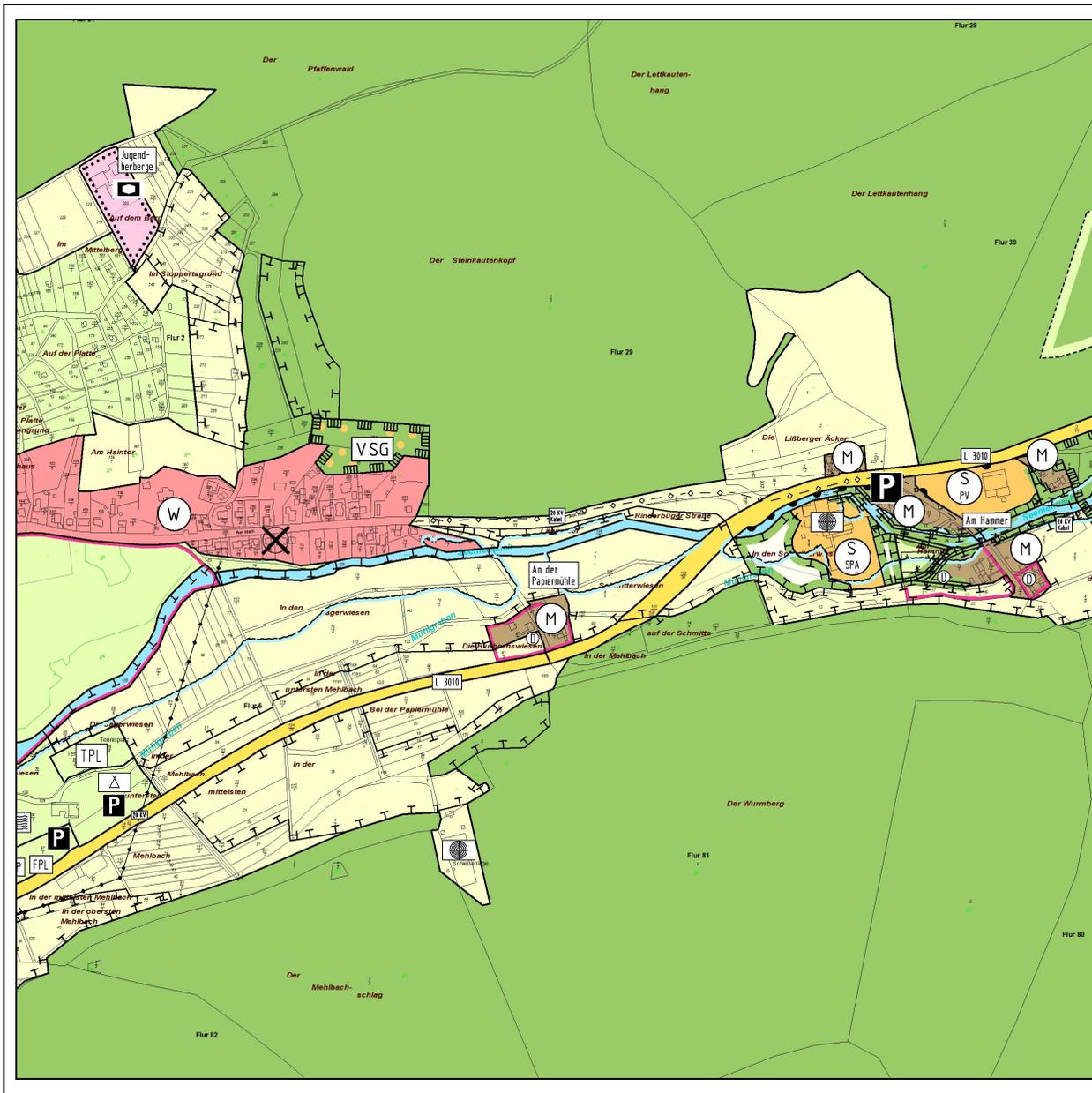
Nachfolgend werden alle Stadtteile und deren Entwicklungsstrategien steckbriefartig beschrieben.

Kernstadt Büdingen nördlicher Teil Einwohner 8.475



Kernstadt Büdingen südlicher Teil





Kernstadt Büdingen östlicher Teil

Im Kernstadtbereich werden äußerst moderate Siedlungszuwachsf lächen dargestellt.

Im nördlichen Bereich ist eine Bauzeile für rund 6 Bpl. am Friedhof entlang der Ostpreußenstraße dargestellt.

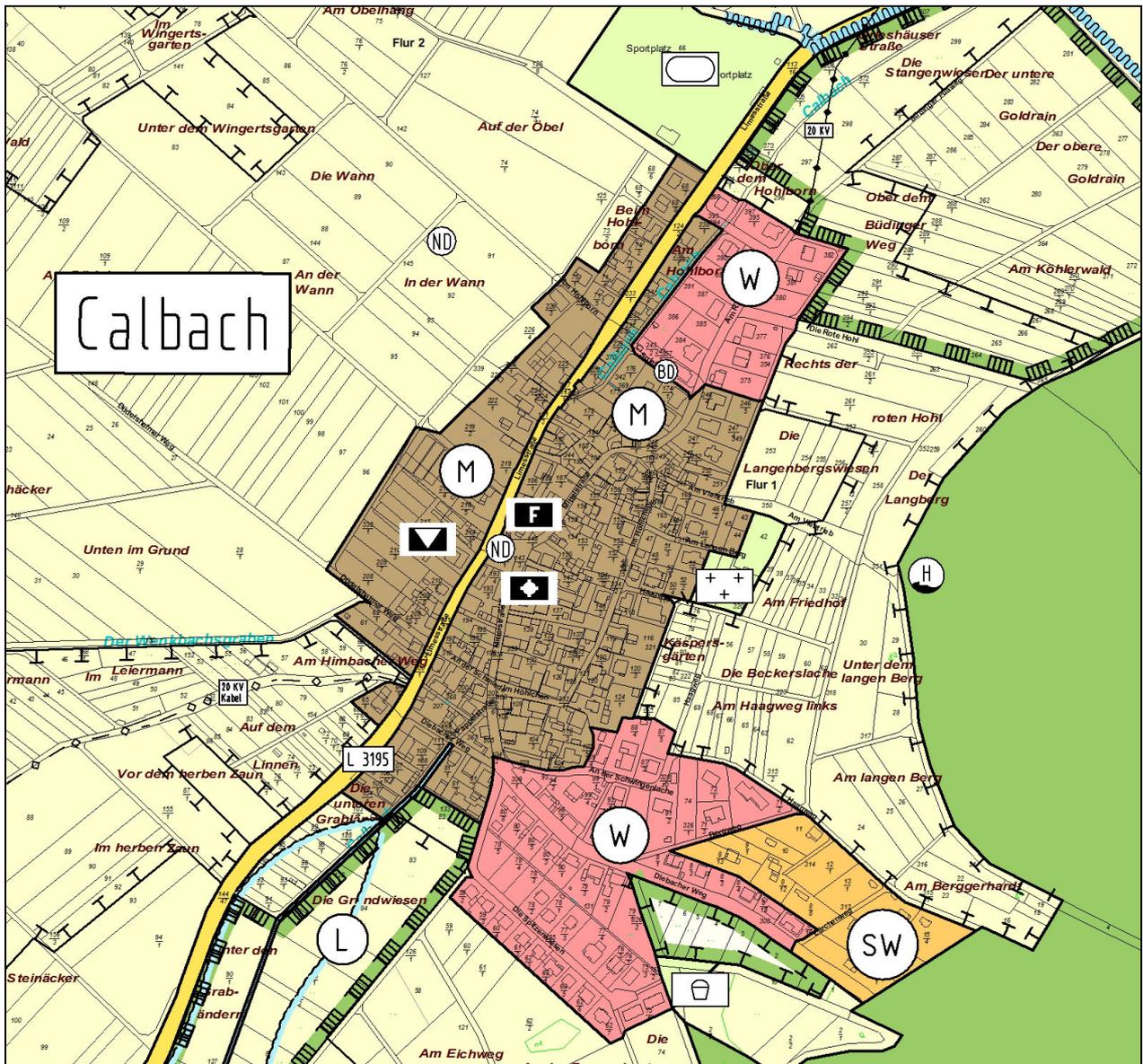
Im südlichen Bereich ist eine ca. 1 ha große Wohnbaufläche im Bereich der Gesamtschule vorgesehen. Eine rd. 3,3 ha große gemischte Baufläche ist im Bereich Lipperts geplant. Unbebaute Bauplätze befinden sich im Baugebiet „Hinter dem Junkeracker“ und im Bereich Lipperts. Die im RPS und im wirksamen FNP 1991 großflächig enthaltene Zuwachsf läche am südöstlichen Stadtrand (östlich der Schule), wurde nicht in den FNP übernommen. Gewerbeflächenentwicklungen beschränken sich auf den südlichen Siedlungsrand im Bereich Reichardsweide.

Der zwischenzeitlich wirksame Bpl. Gewerbegebiet Reichardsweide wird derzeit erschlossen.

Im östlichen Gemarkungsteil befindet das bebaute Siedlungsgebiet Am Hammer mit den Sonderbauflächen der Schiesssportanlage und der PV-Freiflächenanlage.

Stadtteil Calbach

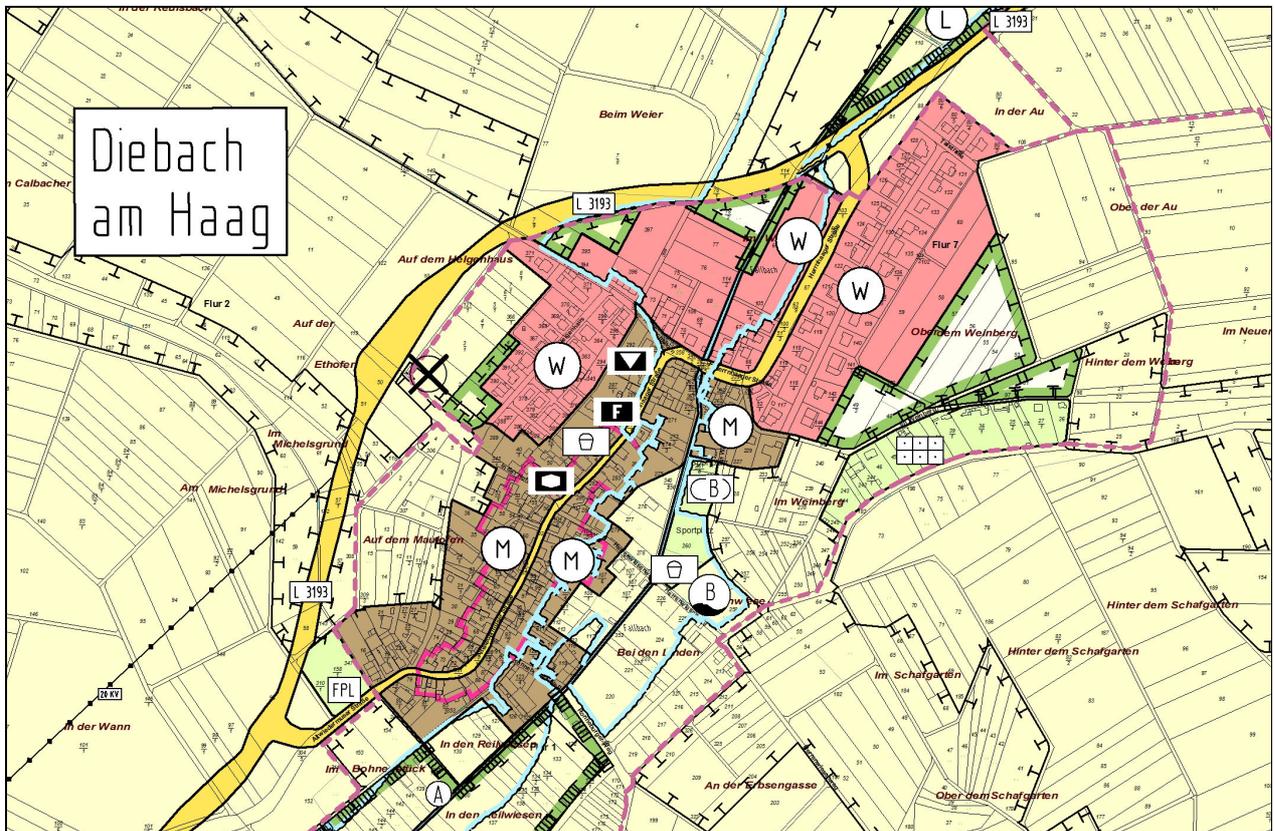
Einwohner 553



Im Stt. Calbach sind keine Siedlungsentwicklungsflächen vorgesehen. Im Vordergrund steht die Schließung von ca. 10 Baulücken und der bauliche Erhalt und Ausbau des Ortskerns. Bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten sind am südlichen Ortsrand gem. LP geringfügig möglich. Die dort vorzufindenden Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Gegenüber dem wirksamen FNP 1991 werden keine zusätzlichen Siedlungsflächen dargestellt.

Stadtteil Diebach am Haag

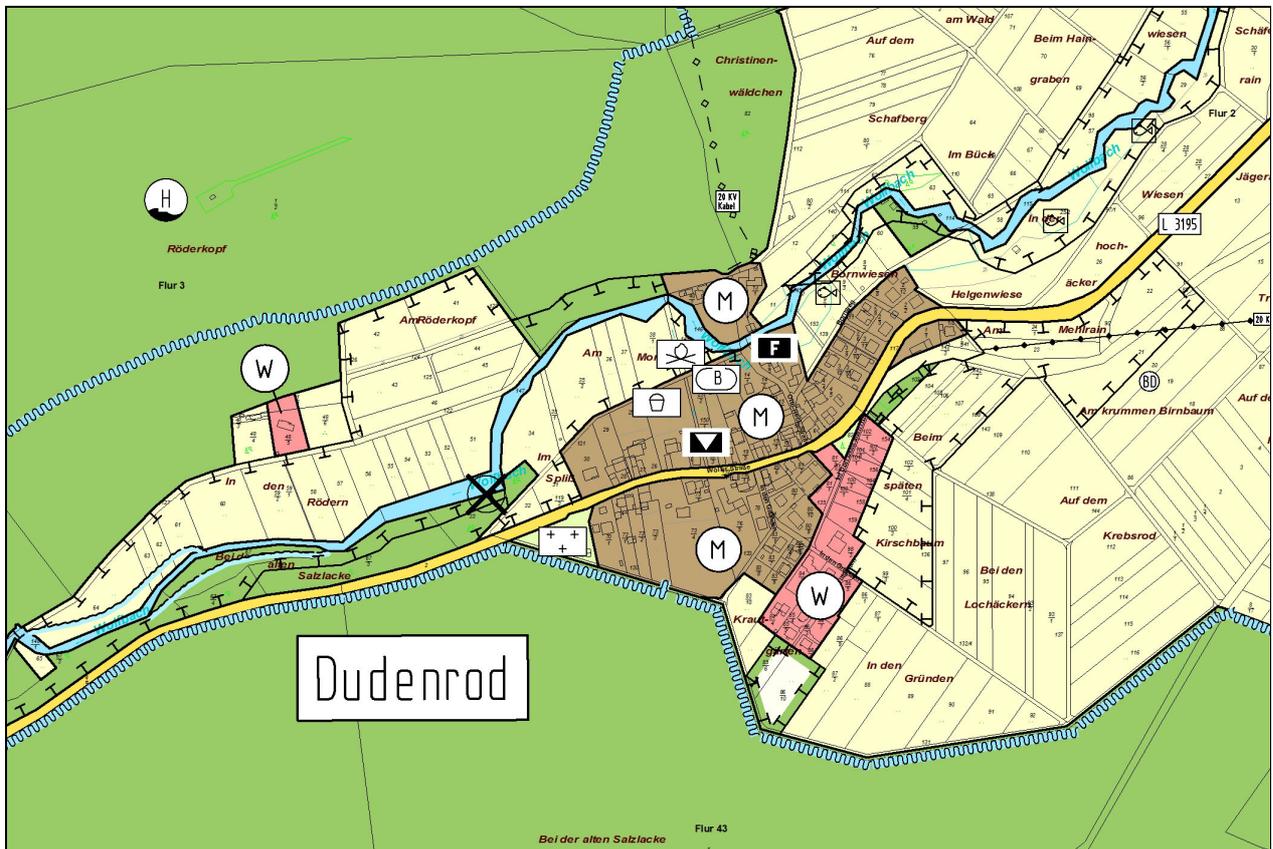
Einwohner 551



Im Stt. Diebach a. Haag sind keine neuen Siedlungsentwicklungsflächen vorgesehen. Innerhalb der im FNP als Bestand dargestellten Bereichen „Weinberg“ (wirksamer Bpl. Bereich) und im Bereich Fallbach sind ausreichend Entwicklungspotenziale vorhanden. Zudem hat der Ortskern durch die Ortsumgehung der L 3193 erheblich an Wohnqualität gewonnen. Gegenüber dem wirksamen FNP werden keine zusätzlichen Siedlungsflächen dargestellt.

Stadtteil Dudenrod

Einwohner 237

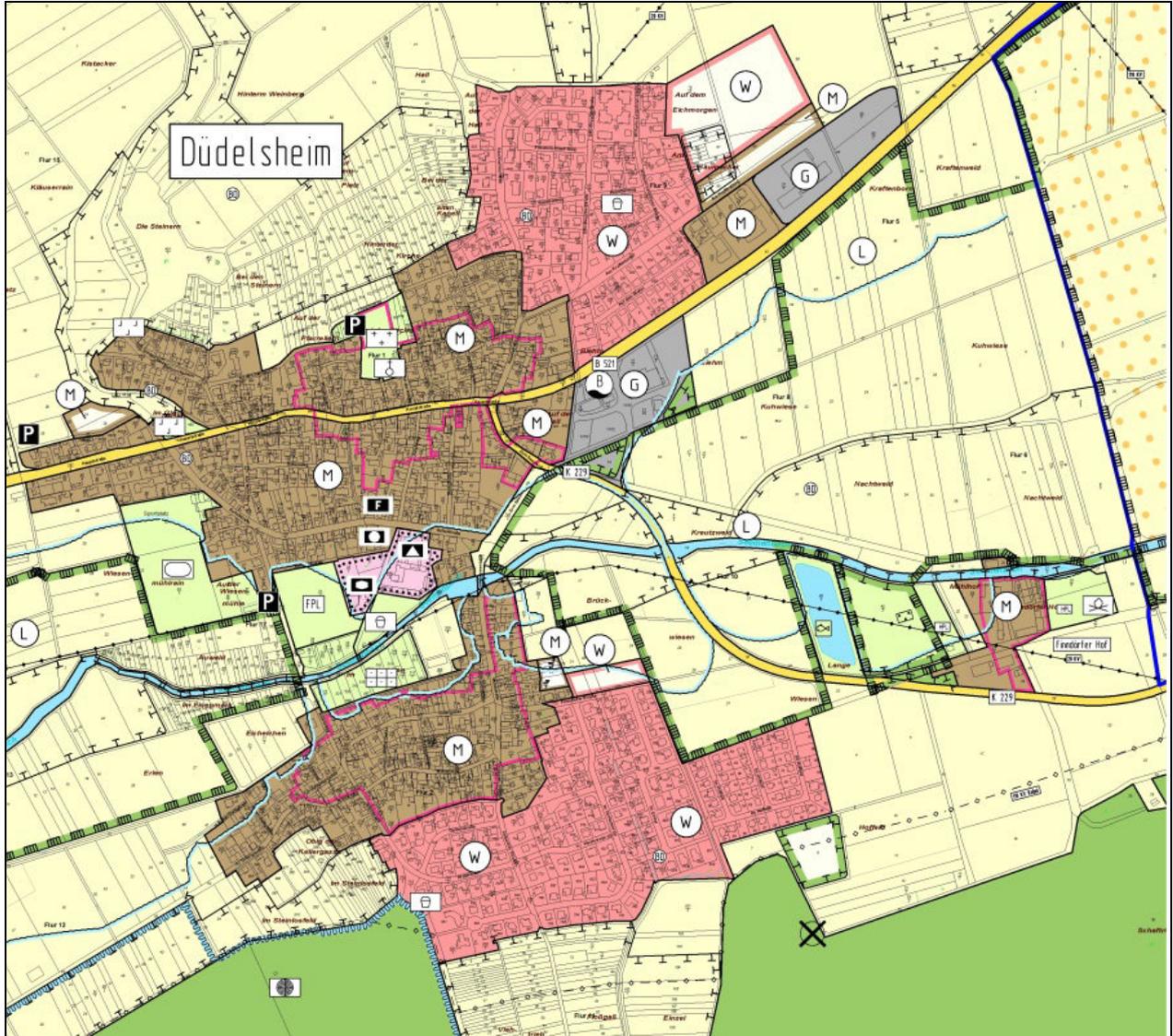


Im Stt. Dudenrod sind keine neuen Siedlungsentwicklungsflächen vorgesehen. Innerhalb der im FNP als Bestand dargestellten Bereiche „Beim späten Kirschbaum“ (wirksamer Bpl. Bereich) sind ausreichend Entwicklungspotenziale vorhanden. Zudem bieten sich im Ortskern Nachverdichtungsflächen an.

Gegenüber dem wirksamen FNP werden keine zusätzlichen Siedlungsflächen dargestellt.

Stadtteil Düdelsheim

Einwohner 2.913



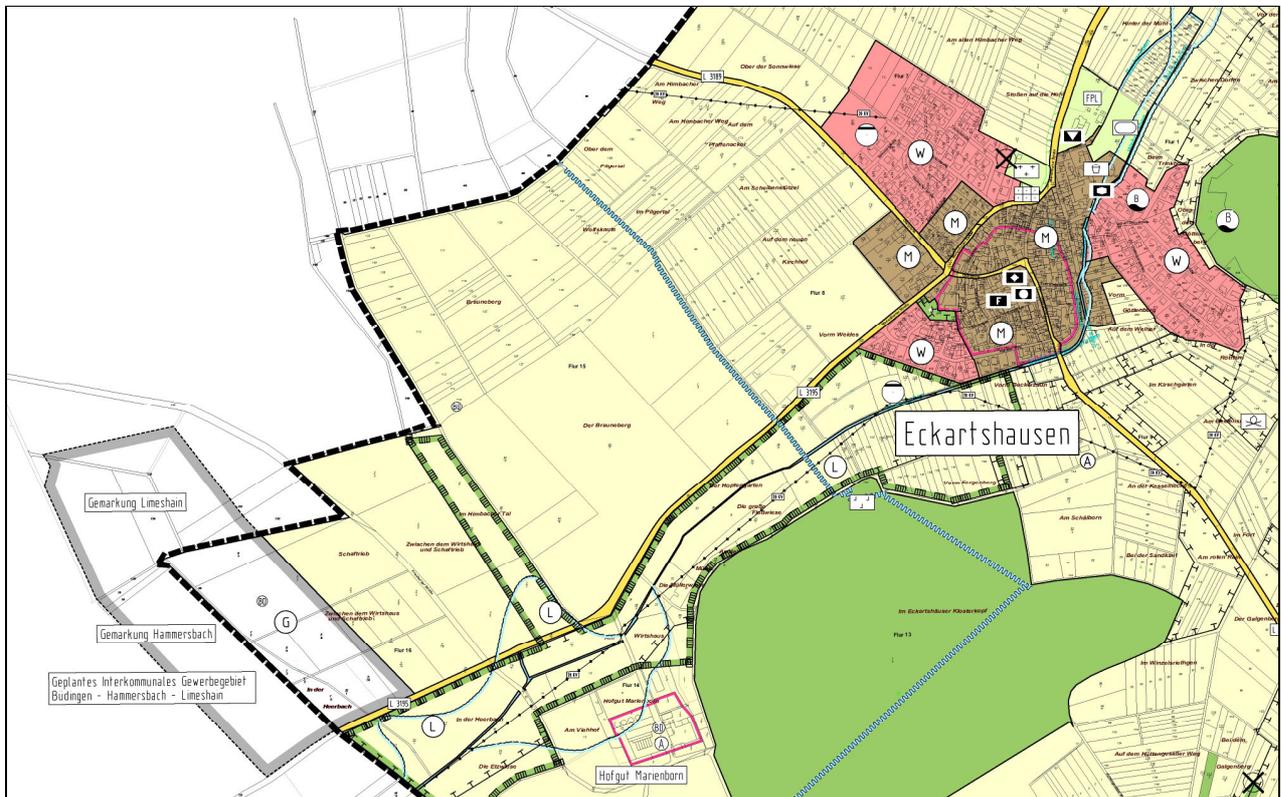
Für den nach der Kernstadt zweitgrößten Stt. Düdelsheim, ist am nordöstlichen Ortsrand eine ca. 4,0 ha große Wohn- und gemischte Baufläche als Zuwachsfläche dargestellt. Aus artenschutzrechtlichen Gründen wird der vorhandene Streuobstbestand als schutzwürdiger Bereich von der Bebaubarkeit ausgenommen. Südlich des Seemenbachs, im Bereich Finndorfer Str. wird eine ca. 0,6 ha große Wohn- und gemischte Baufläche als Siedlungsabrundung dargestellt. Am westlichen Ortsrand wird ebenfalls zur Abrundung eine ca. 0,2 ha große gemischte Baufläche ausgewiesen. Unbebaute Bauplätze (ca. 10) befinden sich sowohl in der Altortslage als auch in den randlichen Wohngebieten.

Gewerbeflächenentwicklungen beschränken sich auf den östlichen, bereits gewerblich geprägten Ortsrand. Dieser Bereich ist durch wirksame Bebauungspläne abgedeckt.

Die geplanten Flächenausweisungen werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Stadtteil Eckartshausen

Einwohner 1.076



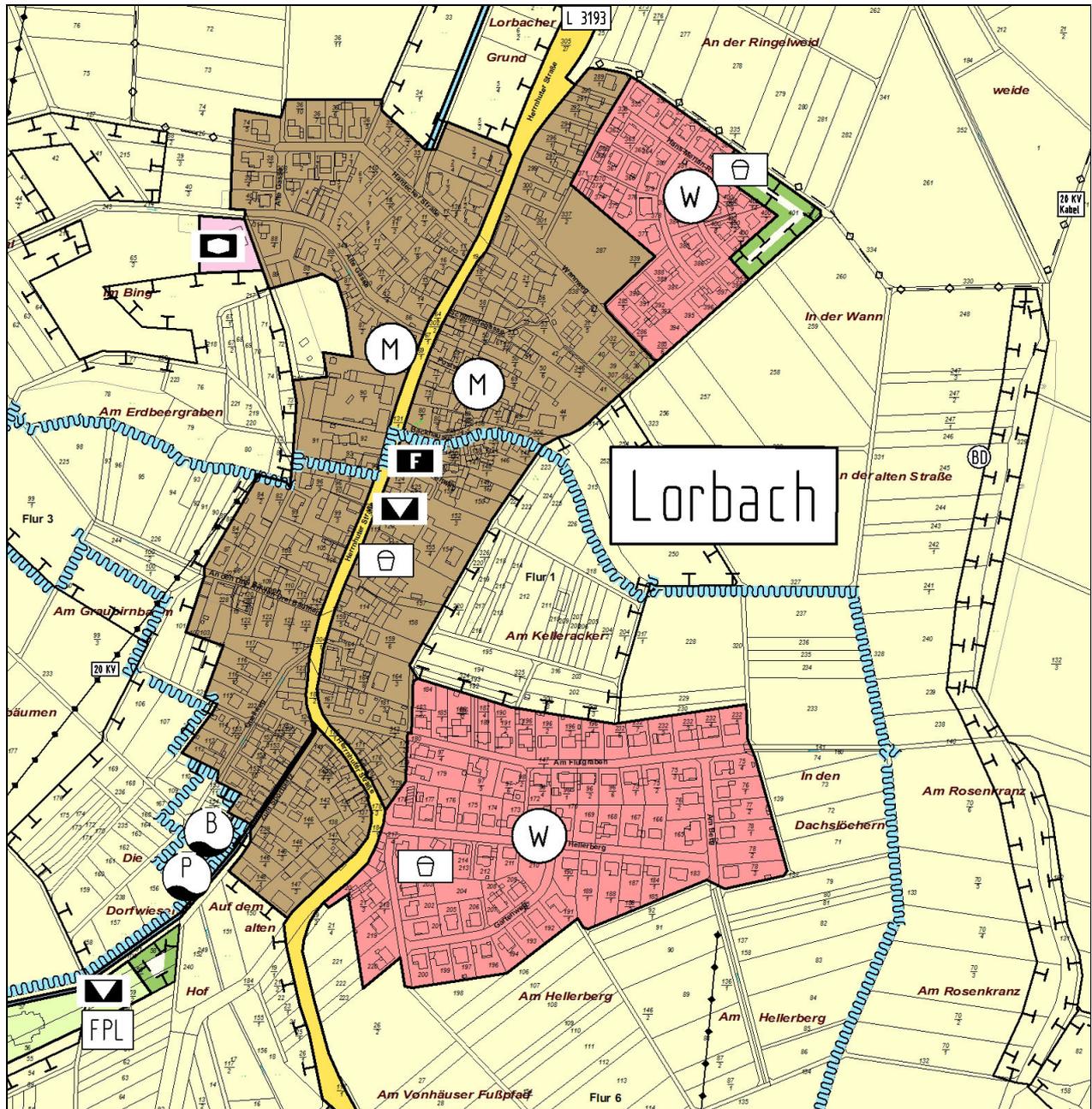
Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage zum BAB Anschluss der A 45 in der Gemarkung Hammersbach und im Hinblick der Realisierung des geplanten Interkommunales Gewerbegebietes an der Gemarkungsgrenze Limeshain und Hammersbach wird im Stt. Eckartshausen vorsorglich das Baugebiet „Am Sonnwiesenrain“ erweitert. Am nordwestlichen Ortsrand ist eine ca. 2 ha große Erweiterung des Baugebietes geplant. Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich wirksam, so dass der Bereich als Bestand dargestellt ist.

Unbebaute Bauplätze (ca. 12) befinden sich vorrangig in den randlichen Wohngebieten.

Die geplante Gewerbeflächenentwicklung südwestlich von Eckartshausen wird als interkommunale Planung mit den Nachbargemeinden Hammersbach und Limeshain fortgeführt werden. Die geplanten Siedlungserweiterungsflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Stadtteil Lorbach

Einwohner 1.195

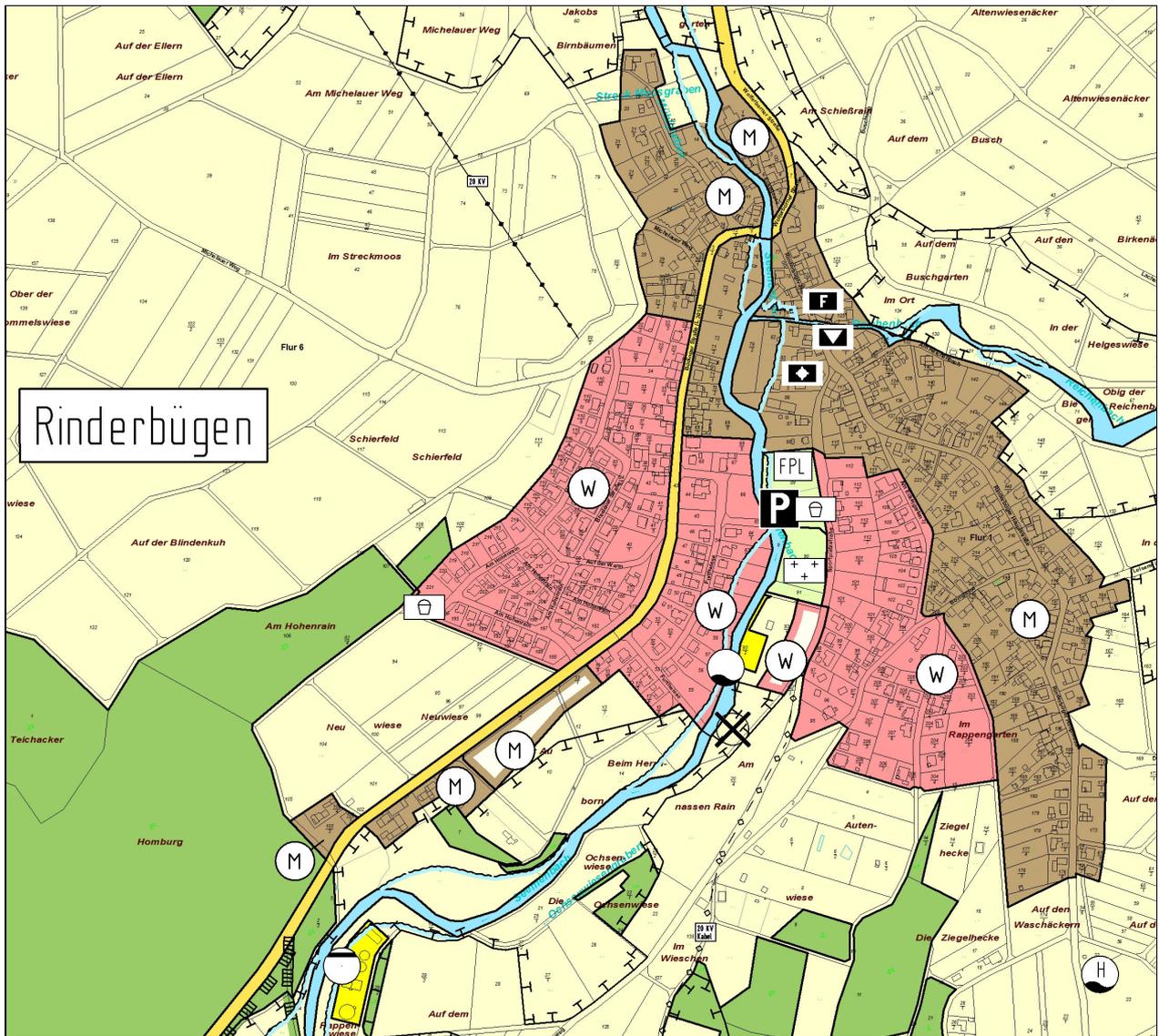


Im Stt. Lorbach sind keine neuen Siedlungsentwicklungsflächen vorgesehen. Innerhalb der Ortslage befindet sich eine ca. 0,5 ha große gemischte Baufläche als Entwicklungsfläche. Das in der Kernstadt liegende Neubaugebiet Lipperts liegt ca. 500 m nördlich von Lorbach entfernt. Außer 5 Baulücken in den randlichen Wohngebieten, bieten sich im Ortskern zusätzliche Nachverdichtungsflächen an.

Gegenüber dem wirksamen FNP werden keine zusätzlichen Siedlungsflächen dargestellt.

Stadtteil Rinderbügen

Einwohner 1.138



In Rinderbügen ist die Ausweisung einer kleineren Wohnbauzeile (4-5 Bpl.) südlich des Friedhofs vorgesehen.

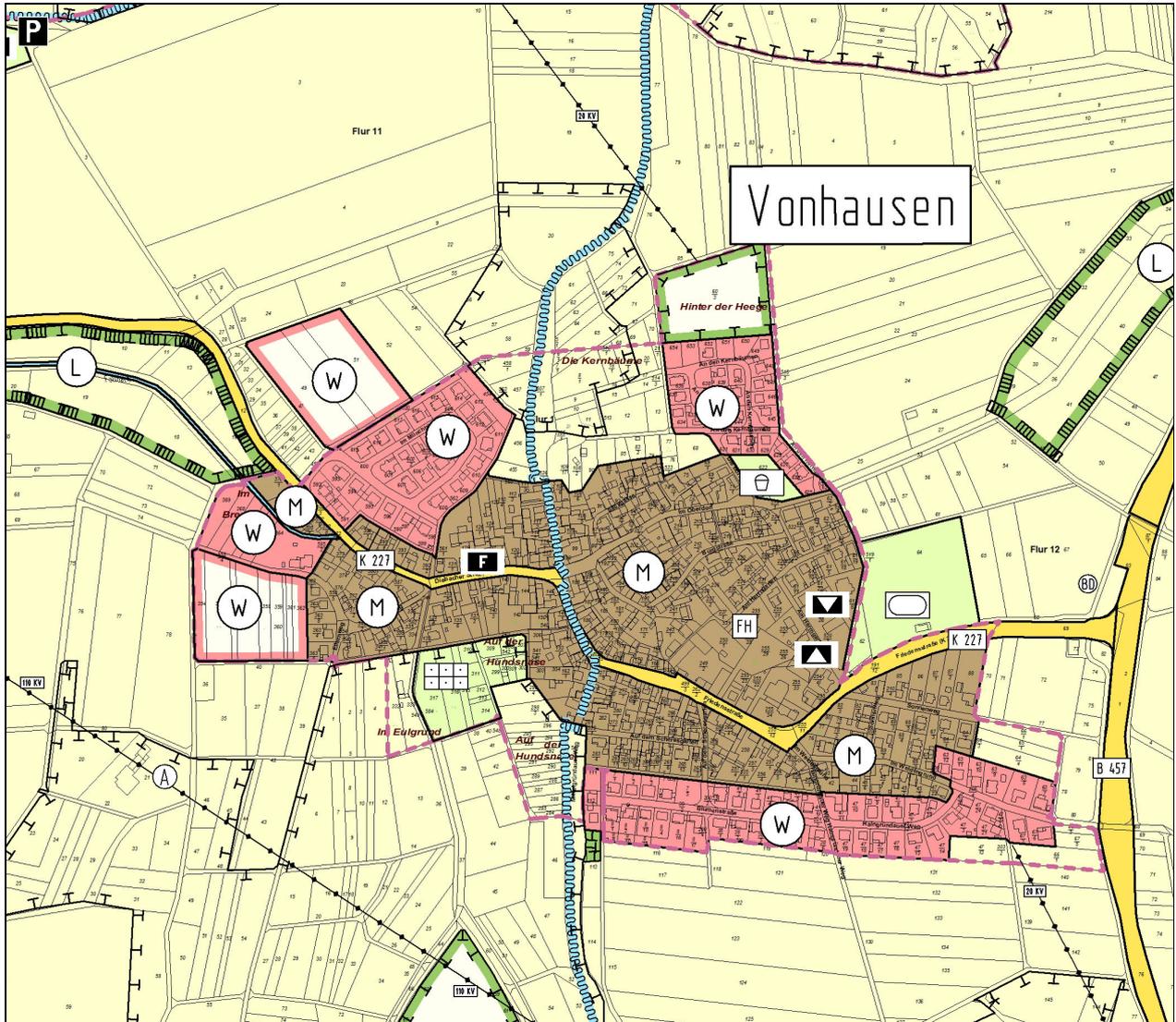
Im Südwesten entlang der L 3010 ist zudem eine gemischte Baufläche geplant, die sich jedoch überwiegend für kleinere gewerbliche Ansiedlungen eignet. Das Amt für Straßen und Verkehrswesen weist für diese Flächendarstellung auf die Abstandsregelung gem. Hess. StrG. hin und fordert eine rückwärtige verkehrliche Erschließung.

Unbebaute Bauplätze (ca. 15) befinden sich sowohl in der Altortslage als auch in den randlichen Wohngebieten.

Die geplanten Flächen werden überwiegend ackerbaulich und tlw. als Grünland genutzt.

Stadtteil Vonhausen

Einwohner 1.133



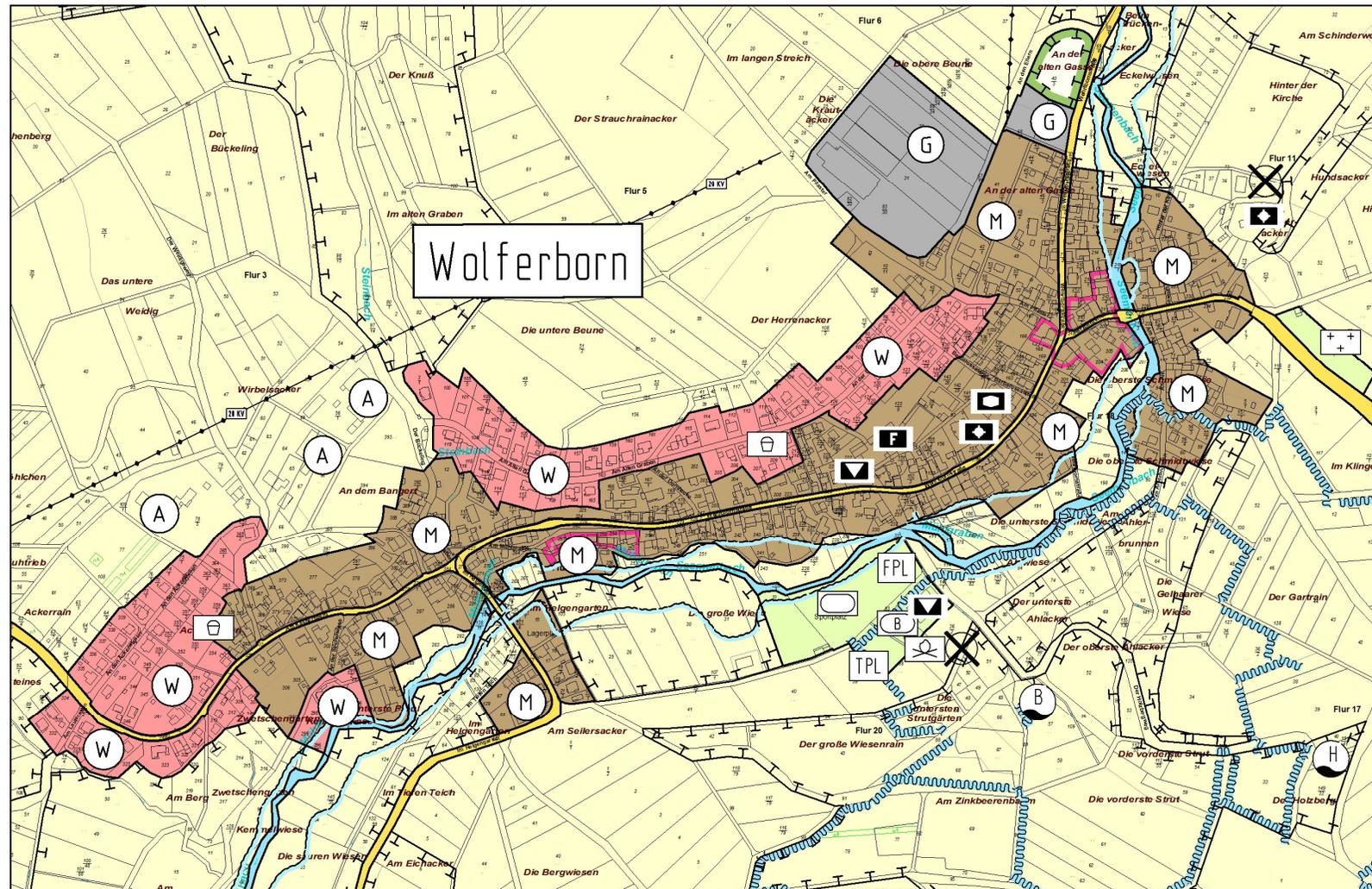
Der nach Einwohner bemessen, drittgrößte Stt. Vonhausen, liegt unmittelbar an der B 457 und ist damit sowohl an die Kernstadt als auch nach Gelnhausen bzw. an die BAB 66 verkehrlich gut an das überörtlich klassifizierte Straßennetz angebunden. Am westlichen Ortsrand sind zwei Wohnbauflächen mit je 2,5 bzw. 1,5 ha dargestellt. Die Erschließung dieser Flächen wird bedarfsgerecht erfolgen. Das Amt für Straßen und Verkehrswesen weist daraufhin, dass die verkehrliche Erschließung über Gemeindestraßen an die K 227 erfolgen kann, jedoch entsprechende Leistungsfähigkeitsnachweise der Knotenpunkte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erbringen sind und evtl. Maßnahmen mit dem Wetteraukreis abgestimmt werden müssen.

Vonhausen gehört zu den wenigen Stt. mit Bevölkerungszuwachs.

Unbebaute Bauplätze (ca. 15) befinden sich sowohl in der Altortslage als auch in den randlichen Wohngebieten.

Die geplanten Entwicklungsflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Stadtteil Wolferborn Einwohner 1.028



Im Stt. Wolferborn sind keine neuen Siedlungsentwicklungsflächen vorgesehen. Innerhalb der Ortslage bzw. hauptsächlich an den Siedlungsrändern bieten sich jedoch einige Flächenpotenziale für eine bauliche Nachverdichtung an. Baulücken sind ca. 15 Stck. sowohl im Ortskern als auch in den randlichen Wohngebieten vorhanden. Gegenüber dem wirksamen FNP werden keine zusätzlichen Siedlungsflächen dargestellt.

6. Freiraum und Umwelt, Grünflächen

Das Stadtgebiet von Büdingen umfasst eine Fläche von 12.287 ha. Davon entfallen auf Waldflächen 5.528 ha, auf landwirtschaftlich genutzte Flächen 5.187 ha, auf Verkehrsflächen 623 ha, auf Wasserflächen 114 ha, auf Gebäude-, Betriebs und Freiflächen 699 ha und 136 ha auf Erholungs- und sonstige Flächennutzungen.

Büdingen liegt in einer stark gegliederten Übergangslandschaft zwischen den Ausläufern des Vogelsberges im Osten und der Wetterau im Westen. Die Landschaft ist tlw. durch das Seemenbachtal sowie den großen zusammenhängenden Waldflächen im östlichen Stadtgebiet geprägt. In diesen Bereichen findet man noch große zusammenhängende Biotopstrukturen tlw. auch mit landwirtschaftlich genutzten Flächen und dörflichen Gegebenheiten.

Außer dem geschützten Seemenbachtal sind die großflächigen Vogelschutzgebiete zwischen Büdingen und Düdelsheim hervorzuheben. Nennenswert sind zudem kleinere Biotopkomplexe in Form von stillgelegten Steinbrüchen (nähere Ausführungen s. auch LP).

6.1 Kommunale Grünzüge

Von übergeordneten Regionalen Grünzügen (Bestandteil des RPS) ist Büdingen nicht betroffen.

Als kommunale Grünzüge sind größere und bisher unzerschnittenen Freiräume sowie historische Grünverbindungen zu verstehen. Diese „grünen Achsen“ gilt es vorrangig zu erhalten zu sichern und eine möglichst vollständige Vernetzung zwischen Freiräumen in Siedlungsbereichen (Gartenflächen, Baumalleen, Bachtäler etc.) und dem Außenbereich zu erreichen. Damit werden einerseits die ökologischen Qualitäten und andererseits die Lebensqualitäten (Wohnumfeldqualität) des Siedlungs- und Freiraums unweigerlich erhöht.

Zur Erhaltung dieses Entwicklungsziels sind die großen Freiräume des Außenbereiches und die schutzwürdigen Landschaftsbestandteile aus dem Landschaftsplan (LP) übernommen, soweit sie für Plandarstellungen eines FNP von Bedeutung sind.

6.2 Grünflächen

Unter dem Begriff öffentliche Grünflächen sind die unterschiedlichsten Einrichtungen zusammengefasst. Zu nennen sind hier u.a.: Parkanlagen, Spiel-, Sport- und Festplätze, Friedhofsflächen, Grill- und Zeltplätze, Schwimmbad, Minigolfanlage sowie Reit- und Hundesportanlagen.

Öffentliche Grünflächen sind in erster Linie im Bereich von Siedlungen bzw. in Siedlungsrandlagen anzutreffen. Die Standorte der Einrichtungen sind im FNP flächenhaft oder tlw. nur mit dem entsprechenden Symbol dargestellt.

Sportanlagen

In allen Stadtteilen sind ausreichende Sportanlagen/Sportplätze und Festplätze vorhanden.

Die Ausbaugrade sind sehr unterschiedlich, meist sind die Sportplätze jedoch als einfache Rasenflächen, die öffentlich als Bolzplätze genutzt werden können, gestaltet.

Für die Sportanlage in der Kernstadt ist mittelfristig eine Verlagerung in den Bereich der Gesamtschule an den südlichen Siedlungsrand geplant.

Spielplätze

Für Kinder ist in jedem Stadtteil mind. ein Spielplatz vorhanden. In der meist dörflichen Umgebung der kleineren Stadtteile sind ausreichend Möglichkeiten für spielerische Aktivitäten vorhanden. Der Bedarf an Spielplätzen im Planungsgebiet ist auch für den Planungszeitraum gedeckt.

Friedhöfe

Alle Stadtteile in Büdingen verfügen über eigene Friedhofsflächen. Für das Friedhofs-wesen war es in der Vergangenheit üblich größere Flächenreserven bereitzuhalten. Geht man davon aus, dass im Planungszeitraum keine wesentlichen Veränderungen der Bevölkerungszahlen stattfinden, müssten die dargestellten Friedhofsflächen als aus-reichend bemessen erachtet werden. Insofern sind für die Friedhofsflächen in den Stt. keine großflächigen Erweiterungen vorgesehen, in der Kernstadt sind ausreichend Er-weiterungsflächen vorhanden.

Nördlich des Siedlungsgebietes Am Hammer in der Gemarkung Büdingen, ist eine Waldfläche für die Neuanlage eines Bestattungswaldes geplant.

Bereits seit einigen Jahren lässt sich ein Wandel in den Bestattungswünschen der Be-völkerung beobachten. Während die Zahl der Erdbestattungen kontinuierlich zurück-geht, steigt die Zahl der Urnenbestattungen entsprechend an. Menschen suchen neue Wege im Umgang mit Tod und Trauer. Sie wollen ihren eigenen Vorstellungen über den Tod hinaus Geltung verschaffen und Art und Gestaltung ihrer letzten Ruhestätte mög-lichst frei wählen können. Der Wunsch nach anderen, neuen Formen der Bestattung er-streckt sich nicht allein auf die Entscheidung zwischen Erd- und Urnenbestattung, son-dern auch auf die Frage, wie und wo die sterblichen Überreste nach der Verbrennung beigesetzt werden. Hier gab es in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten bereits ei-ne Entwicklung hin zu neuen Urnenbestattungsformen

Durch die Schaffung der Waldbegräbnisstätte wird nichts an der Eigenart (Nutzung) der näheren Umgebung geändert, der Wald bleibt auch weiterhin Wald nach dem Hess. Forstgesetz.

Sonstige Freizeiteinrichtungen

Die Kernstadt verfügt über ein überörtlich genutztes Freibad mit Kneipp- und Trimm-Dich-Anlage (Erholungszentrum), Tennisplätze, einen Zeltplatz, einen Hundepplatz, eine Schießsportanlage und eine Schützenhalle.

Sonstige Naherholungseinrichtungen

Die Stadt Büdingen verfügt über ein ausgewiesenes Rad- Wandernetz. Ein Anschluss an den überregional bedeutsamen Vulkanradweg ist gewünscht. In fast jedem Stadtteil befindet sich ein Grillplatz tlw. mit Schutzhütte. Als weiteres Erholungsziel in Büdingen ist der Tierpark „Leohütte“ mit Grillplatz, Schutzhütte, kleiner Liegewiese und Waldlehr-pfad im Kälberbachtal und der Aussichtspunkt „Wilder Stein“ im Osten von Büdingen zu nennen.

6.3 Gärten

Sehr häufig liegen diese, für freiraumbezogene Erholungsnutzungen attraktive Einrich-tungen, inmitten oder in Randlagen zu ökologisch sensiblen Landschaftsräumen, so dass es gerade bei der auch künftig weiter zunehmenden Bedeutung von Freizeit und Erholung

- in der ganzen Bandbreite von naturnaher, landschaftsbezogener Naherholung bis zu kommerziell betriebenen Freizeiteinrichtungen - zu erheblichen Konflikten mit den Bel-angen des Natur- und Landschaftsschutzes kommen kann.

Ziel des FNP ist es, die Bereiche für Freizeitgärten an bereits bestehenden Schwerpunk-ten zu bündeln und andere ökologisch wertvolle Bereiche, die von einer weiteren Aus-dehnung intensiv genutzter Freizeiteinrichtungen geschützt werden sollen, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie als Grün- oder Waldflächen zu sichern.

Größere zusammenhängende Kleingartenanlagen finden sich vor allem in den Gemarkungsteilen Aulendiebach, Büdingen, Düdelsheim, Diebach, Orleshausen und Vonhausen.

Diese Gartengebiete sind im FNP flächenhaft dargestellt.

Neben diesen Kleingärten gibt es über das gesamte Planungsgebiet noch eine Reihe weiterer Kleingärten ohne Darstellung im FNP, die verstreut innerhalb der Landschaft liegen. Ihre Bedeutung im Zusammenhang mit der Landschaftspflege und dem Naturschutz ist z. T. sehr unterschiedlich zu bewerten.

6.4 Freizeit- und Erholungseinrichtungen

Wesentlich für den Erhalt und die Entwicklung der erholungswirksamen Qualitäten des Untersuchungsgebietes ist zunächst die Sicherung und Unterhaltung der gegebenen Erholungsschwerpunkte.

Die großflächigen Waldgebiete sowie die „grüne Lunge“ entlang des Seemenbachtals zwischen den Stadtteilen Rinderbügen im Osten und Düdelsheim im Westen nehmen hierbei einen besonderen Stellenwert für die Naherholung ein. Sie verfügen über ein recht engmaschiges Wanderwegesystem mit darüber hinausgehender erholungsrelevanter Infrastruktur. Insbesondere in den Siedlungslagen der Kernstadt sind vielfältige Naherholungsbereiche entlang des Seemenbachs, wie Schlosspark, Sportanlagen etc. vorzufinden. Wünschenswert wäre eine Anbindung des gut ausgestatteten Radwegnetzes an den überregional bedeutsamen Vulkanradweg. Hierdurch könnten bestehende Freizeitnutzungen und das gastronomische Angebot der Stadt besser ausgelastet werden. Besonders wertvolle Biotopbereiche sind durch die Freizeitnutzenden nicht gefährdet.

Bei den bestehenden Grillplätzen und Schutzhütten ist auf eine schonende Nutzung, die eine geordnete Verkehrsabwicklung, verantwortungsbewusste Abfallentsorgung sowie umweltschonendes Verhalten einschließt, zu achten. Feuergefährdung oder sonstige Beeinträchtigung sind auszuschließen. Wichtig für diese, wie für alle anderen Grillplätze ist die gute Einbindung in die Landschaft mit einheimischen standortgerechten Gehölzen.

Prinzipiell gilt für den Erhalt einer wertvollen Erholungslandschaft, dass eine Steigerung der ökologischen Vielfalt sich auch auf die Reize einer Gegend positiv auswirkt und den Identifikationswert einer Landschaft, ihre Eigenart und Schönheit steigert.

6.5 Kompensationsflächen

Mit der Darstellung von neuen bzw. bisher nicht bebauten Baulandpotenzialen bereitet der FNP Eingriffe in Böden, Natur und Landschaft vor, für die im Gegenzug Maßnahmen zur Kompensation dieser Eingriffe planerisch zu berücksichtigen sind. Ziel ist die Schaffung eines ausreichend bemessenen Kompensationsflächenpools, aus dem bei künftigen Eingriffen in Natur und Landschaft geeignete Flächen zum Ausgleich bereitgestellt werden können.

Ein Teil der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen kann innerhalb der künftigen Baugebiete realisiert werden. Aufgrund von Erfahrungswerten insbesondere zum Versiegelungsgrad Bauflächenreserven, die nach § 34 BauGB bebaubar sind, sowie solche Bereiche, für die in rechtskräftigen bzw. laufenden Bebauungsplanverfahren der planerische Ausgleich bereits festgesetzt bzw. vorgesehen ist, sind nicht Teil dieser "potenziellen Eingriffsflächen".

Die in Frage kommenden potenziellen Kompensationsflächen (auch T-Flächen genannt) sind aus dem LP der Stadt übernommen und werden durch den Maßnahmenkatalog des LP ergänzt.

Die Maßnahmen stellen einen umfangreichen Katalog möglicher Ausgleichsmaßnahmen dar.

6.6 Wasser

Fließgewässer

Nach der Einteilung des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit (HMFUR 1986), die sich nach den mittleren Niedrigwasserabflüssen richtet, sind die Fließgewässer im Plangebiet in der Regel als kleine bis große Mittelgebirgsbäche zu bezeichnen.

Die Fließgewässer sind über das gesamte Planungsgebiet verstreut, wobei der **Seemenbach** mit seinen angrenzenden Arealen eine landschaftsprägende Rolle einnimmt. Das Seemenbachtal erstreckt sich von der östlichen Stadtgrenze in der Gemarkung Rinderbüngen bis an die westliche Stadtgrenze in der Gemarkung Düdelsheim.

Die Wasserqualität ausgedrückt durch die Biologische Gewässergüte gemäß der Gewässergütekarte (HLUG 2009) wird mit "gut", Güteklasse II, eingestuft.

Der Seemenbach wurde laut der Strukturgütekarte (HLUG 2000) westlich des Stadtkerns Büdingen teils stark, teils sehr stark verändert und abschnittsweise sogar vollständig verändert.

Im östlichen Gemeindegebiet ist seine Strukturgüte etwas höher einzuschätzen, hier ist er als deutlich bis gering verändert dargestellt.

Die überwiegende Anzahl der Fließgewässer des Stadtgebietes entwässern in den Seemenbach.

Der **Kleine Bach**, der westlich von Büches von Norden in den Seemenbach mündet, ist laut Gewässergütekarte mäßig belastet (Gewässergüte II-III). Er wurde im Siedlungsgebiet von Aulendiebach vollständig verändert und im weiteren Verlauf bis zur Mündung sehr stark verändert.

Der **Wolfsbach** mündet östlich von Büches in Seemenbach. Seine biologische Gewässergüte ist als „gut“ (Gewässergüte II) dargestellt.

Der **Kälberbach** mündet im Stadtkern Büdingen in den Seemenbach. Sein biologischer Gewässerzustand ist als „gut“ (Gewässergüte II) eingestuft, seine Strukturgüte relativ kleinräumig wechselnd als deutlich bis vollständig verändert.

Der **Salzbach** mündet in Büdingen in den Seemenbach. Sein biologischer Gewässerzustand ist als mäßig belastet (Gewässergüte II-III) eingestuft, seine Strukturgüte relativ kleinräumig wechselnd als stark bis vollständig verändert.

Der **Reichenbach** mündet in Rinderbüngen in den Seemenbach. Sein biologischer Gewässerzustand ist als mäßig belastet eingestuft, die Strukturgüte ist im unteren Bereich meist relativ gut mit gering veränderten Abschnitten, ansonsten ist er als mäßig bis vollständig verändert eingestuft.

Der **Steinbach** mündet in der Ortslage von Wolferborn in einen Mühlgraben des Seemenbaches. In der Ortslage ist er auf ca. 20m teilverrohrt.

Der **Fallbach** ist mit der Gewässergüte „unbefriedigend“ (Güteklasse III) eingestuft. Seine Strukturgüte ist ebenfalls als schlecht zu beurteilen, sie gilt als sehr stark bis vollständig verändert. Er mündet in Hanau in die Kinzig.

Der **Krebsbach** verlässt das Plangebiet unterhalb von Eckartshausen und mündet in Hanau in die Kinzig. Sein biologischer Gewässerzustand ist als „gut“ (Gewässergüte II) eingestuft, jedoch sehr stark bis vollständig verändert.

Der **Flattersbach** entspringt unterhalb von Michelau, durchläuft die Teichanlagen (Gemarkung Hofacker) unterhalb von Michelau, verläuft dann durch den Wald und mündet nördlich der Teichanlage zwischen Büdingen und Rinderbüngen in den Seemenbach. Sein biologischer Gewässerzustand ist nicht kartiert, aufgrund der relativ langen Fließstrecke im Wald ist aber ein guter Gewässerzustand zu vermuten. Seine Strukturgüte ist innerhalb der Waldbereiche noch als gering verändert zu beurteilen, der Oberlauf ist aufgrund der Teiche im Hauptschluss als stark verändert eingestuft (Gewässerstrukturgüteklasse V).

Der **Lorbach** entspringt unterhalb der Hardeck, durchläuft die Teichanlage nördlich des Herrnhaag, verläuft dann entlang des Kasernengeländes nach Norden und mündet in den Seemenbach. Seine Gewässerstrukturgüte ist überwiegend als sehr stark bis vollständig verändert eingestuft, seine biologische Gewässergüte ist nicht kartiert.

Stillgewässer

Im Planungsgebiet sind keine natürlichen Stillgewässer vorhanden.

Es existieren künstlich geschaffene Amphibien- und Fischteiche, sowie durch Abbautätigkeiten entstandene Wasserflächen.

Das gemessen an der Wasseroberfläche größte Gewässer ist der Tiergartenweiher.

Als weitere künstliche Gewässer treten die Fischteichanlagen hinzu.

Von größerer ökologischer Bedeutung sind die über das ganze Stadtgebiet verteilten Amphibienteiche, die meist relativ flache Ufer haben und naturnahe Vegetation aufweisen.

Grundwasser

Ausschlaggebend für das Grundwasserdargebot sind als Hauptfaktoren Niederschlags-höhe und hydrogeologische Eigenschaften des Untergrundes. Diese günstigen hydrogeologischen Verhältnisse spiegeln sich vorwiegend in den Gemarkungen Calbach, Diebach a. H. Lorbach und Dudenrod mit ergiebigen Bohrbrunnen wieder.

Im gesamten Planungsraum wird die geologisch bedingte Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers als „wechselnd mittel bis groß“ (RPDA 2000a) eingeschätzt, was mit der guten Wasserdurchlässigkeit der Basalte zusammenhängt. Die Verschmutzungsempfindlichkeit lässt sich anhand der Art und Mächtigkeit der den Grundwasserleiter überdeckenden Schichten ermitteln. Mit zunehmender Strecke und Dauer, die das Sickerwasser von der Bodenoberfläche bis zum Grundwasser benötigt, verringert sich die Gefahr eines Eintrags von Schadstoffen in den Grundwasserleiter.

Überschwemmungsgebiete

Bei der Feststellung von Überschwemmungsgebieten sind 100-jährliche Hochwasserereignisse zugrunde zu legen. Sie dienen der Freihaltung der Auen für den Hochwasserabfluss und dem Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen.

Im Überschwemmungsbereich des Seemenbachs befinden sich Teile der Ortslagen von Büdingen und Düdelsheim.

Im Überschwemmungsbereich des Wolfsbachs befindet sich der Ortskern des Stt. Wolf und im Überschwemmungsbereich des Fallbachs der Ortskern des Stt. Diebach.

Die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer im Stadtgebiet ist nachrichtlich nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB in den Flächennutzungsplan übernommen worden.

Hochwasserrückhaltung

Für den Seemenbach besteht im Bereich Büches Büdingen ein durch die L 3195 begrenztes großflächiges Rückhaltebecken. Ein weiteres ist im Oberlauf zwischen Büdingen und Rinderbügen geplant.

7. Verkehr

Klassifiziertes Straßennetz

Für den Planungshorizont des neuen Flächennutzungsplans (bis 2025) ist von einer weiteren Steigerung der Mobilität der Bevölkerung auszugehen. Die Verfügbarkeit des Individualverkehrsmittels Auto wird auch in den kommenden Jahren trotz eines verbesserten ÖPNV-Konzeptes des Wetteraukreises, ansteigen.

Alle Stadtteile Büdingens verfügen über ein gut ausgebautes Straßennetz und gute Anbindungen an das außerstädtische Verkehrsnetz. Die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge sind gemäß § 5 (2) Nr. 3 BauGB in den Flächennutzungsplan eingezeichnet.

Die Stadt Büdingen ist nicht unmittelbar an das Autobahnnetz angeschlossen. Die nächsten BAB- Anschlussstellen befinden sich in den Gemarkungen Altstadt und Hammersbach. Die Anschlussstelle an die A 66 befindet sich in Gründau.

Bundesstraßen

Die Hauptverkehrsadern stellen die B 457 als Nord-Süd-Achse sowie die nach Westen verlaufende B 521 dar. Beide Bundesstraßen treffen im Stt. Büches aufeinander, was dort zu erheblichen Verkehrsbelastungen führt. Insofern ist eine Ortsumgehung Büches unumgänglich und geplant. Das Planfeststellungsverfahren hierzu ist begonnen. Der Erörterungstermin fand bereits am 03.05.2007 statt. In den Stt. Büches und Düdelsheim besteht eine hohe Verkehrs- und Lärmbelastung durch die Bundesstraßen. Sie üben jeweils eine hohe Trennwirkung auf die innerörtlichen Siedlungsquartiere der Stt. aus.

Alle anderen Stadtteile sind durch Landesstraßen und Kreisstraßen miteinander verbunden, deren Klassifizierung im Folgenden aufgeführt ist und in der Themenkarte Verkehrswege gesondert dargestellt wird:

Landesstraßen

L 3195	Dudenrod / Wolf / Büches / Orles/ausen / Calbach / Eckartshausen / Hammersbach
L 3193	Bindsachsen / Dudenrod / Büdingen / Lorbach / Diebach / Ronneburg
L 3110	Kefenrod / Wolferborn / Rinderbügen / Büdingen

Kreisstraßen

K 229	Düdelsheim / Orleshausen
K 228	Orleshausen / Büdingen
K 227	L 3193 / Vonhausen / B 457
K 230	B 521 / Rohrbach / Aulendiebach
K 221	Wolferborn / Michelau

Die geplanten Siedlungserweiterungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz haben. Sollten Neuanschlüsse für Gebietserschließungen oder verbessernde Maßnahmen vorhandener Anschlussstellen erforderlich werden, sind diese im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen bzw. mit dem jeweils betroffenen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Seitens der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung sind mittelfristig folgende Maßnahmen, innerhalb der jeweiligen Stadtteile planerisch vorgesehen.

- Ortsumgehung Büches unter dem Vorbehalt der Freigabe des Baubeginns durch den BMVBS
- B 457 Ortsdurchfahrt Büdingen ab Joh- Kreisverkehrsplatz
- B 457 Ortsdurchfahrt Büches
- L 3010 Ortsdurchfahrt Rinderbügen
- L 3195 Eckartshausen/Langenbergheim
- L 3195, K 228, K 229 Ortsdurchfahrt Orleshausen

Ruhender Verkehr

Die in der Kernstadt vorhandenen Parkmöglichkeiten sind meist straßenbegleitend. In unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Einrichtungen und größeren Sportanlagen sind meist Parkplatzflächen ausgewiesen.

Bahnanlagen (Schienenpersonennahverkehr)

Es zählt zu den Zielen der Landesplanung, dass der schienengebundene Personennahverkehr Vorrang vor dem straßengebundenen Personennahverkehr haben soll. Bei unbefriedigend genutzten Schienenstrecken soll derart hingewirkt werden, dass alle Möglichkeiten zur Verbesserung des Verkehrsangebotes genutzt werden.

Im Bereich der Stadt Büdingen führt die Linie 36 Gießen / Gelnhausen durch die Stadtteile Büches und Büdingen. In Büdingen wurde eine Park and Ride Anlage zur Stärkung des Schienenverkehrs gebaut.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Anbindung aller Ortsteile an die jeweilige Kerngemeinde, die Einführung eines Taktverkehrs und Fahrten am Samstag sowie die Anbindung an das Schienennetz gehört ebenso zu dem Wetterauer Bus-Konzept wie die Integration des Schülerverkehrs in den regulären Linienplan.

Der gesamte Busverkehr wurde in die Zuständigkeit der Wetterauer Verkehrsgesellschaft überführt. Bereits seit geraumer Zeit wurden gemeinsam mit den dortigen Busunternehmen Fahrplankonzepte erarbeitet, die den Festlegungen des Nahverkehrsplanes Wetteraukreis in vollem Umfang entsprechen.

Danach wird nun im Buslinienverkehr eine Fahrtenhäufigkeit angeboten, damit die Bevölkerung wichtige Lebensbereiche wie Arbeit, Bildung, Ausbildung, Versorgung und z. T. auch Kultur und Freizeit mit Verkehrsmitteln des ÖPNV wahrnehmen kann.

Neuerliche Regelungen zwischen der Wetterauer Verkehrsgesellschaft (WVG), dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) und den dortigen Buslinienbetreibern haben die Anbindung der Gemeinden des östlichen Wetteraukreises wesentlich verbessert.

Die Linienführung der heutigen Busverkehre wurde teilweise geändert bzw. ergänzt. Aus den bestehenden zwei Linien wurden vier Buslinien konzipiert, die zukünftig auf folgenden Strecken verkehren:

in Richtung Büdingen oder Nidda. Bei den Linien FB – 23 und FB – 24 wird der Bahnhof in Büdingen angebunden. Eine Verknüpfung dieser Buslinien erfolgt auch mit anderen Busangeboten an zentralen Haltepunkten auf den jeweiligen Linienwegen.

Mit der Anbindung von Bahnhöfen wird zudem den Anforderungen des Hessischen ÖPNV-Gesetzes entsprochen, den Schienenverkehr als Rückgrat der Verkehrsleistungen im ÖPNV zu stärken. Mit dem neuen Fahrtenangebot geht auch eine Integration des noch vorhandenen sog. freigestellten Schülerverkehrs einher. Alle Schülerinnen / Schü-

ler sind somit Fahrgäste des ÖPNV und werden mit Linienbussen oder im Schienenverkehr zu den Schulen bzw. von dort nach Hause befördert.

Radverkehr (s. auch Kap 3.34)

Die Radverkehrskarte des Wetteraukreises zeigt außer den örtlichen Radwegen weitere regionale Freizeittrouten auf. Die Radwege bieten eine gute Möglichkeit, die Landschaft zu erleben.

Ausgewiesene Radwege in Büdingen sind ergänzungsbedürftig.

Innerhalb der Stadtteile verlaufen die Radwegeverbindungen oft ohne Trennung vom Kfz-Verkehr, was für Radfahrer unattraktiv und gefährlich ist. Das Aufkommen des Radverkehrs zwischen den Ortsteilen ist u. a. wegen den topografischen Verhältnissen relativ gering. Trotzdem sollte das Rad nicht nur als Freizeit-Verkehrsmittel, sondern auch als Alltags-Verkehrsmittel stärker gefördert werden. Daraus resultierten ein besonderer Handlungsbedarf im Stadtgebiet und die Notwendigkeit des Radwegenetzes weiter zu entwickeln und umzusetzen.

Maßnahmen entlang klassifizierter Straßen sind mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Fußgängerverkehr, Wanderwege

Sowohl in der Kernstadt als auch in den Stt. bestehen innerhalb der Siedlungsgebiete gute Wegeverbindungen. Örtliche Wanderwege stehen im gesamten Stadtgebiet ausreichend zur Verfügung. Als überregional bedeutsamer Wanderweg ist die Bonifatius Route zu nennen, die von Himbach her kommend durch Düdelsheim zum Glauberg führt.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Wasserversorgung

Trinkwasserversorgung / Trinkwasserschutz

Das Schutzgut Wasser und dessen Nutzung durch den Menschen hat einen wesentlichen Einfluss auf unsere Umwelt. Durch Grundwasserentnahme, Beeinflussung der Oberflächengewässer durch anthropogene Eingriffe wie z.B. Abflussbeschleunigung, Beeinträchtigung der Wasserqualität, Bachbegradigungen- bzw. Ausbau, etc. finden Auswirkungen auf das Ökosystem statt, Art und Umfang entscheiden über deren Erheblichkeit.

Der Umgang mit energetischen Ressourcen sollte bewusst erfolgen. Hierzu ist eine verstärkte Aufklärungsarbeit, die sich mit dieser Problematik (Regenwassernutzung, Wassersparmaßnahmen) beschäftigt, durchzuführen. Eine Steigerung der Eigenversorgungsanteils mit Energie vergrößert den Einfluss auf die umweltfreundliche und klimaschonende Art der Energiegewinnung. Möglichkeiten bestehen hier auch in der Förderung von regenerativen Energiequellen für Strom und Warmwassergewinnung im privaten Bereich sowie der Untersuchung von Energiesparmöglichkeiten in öffentlichen Gebäuden und bei der Sanierungsberatung.

Aufgrund des relativ hohen Waldanteiles sind die Bedingungen für die Grundwasserneubildung in Büdingen als gut einzustufen.

Durch den relativ hohen Bestand an klüftigen Bundsandsteinlagen im Untergrund, wird die Grundwasserneubildungsrate begünstigt. Darüber hinaus besitzen die Waldlagen über Basalt ein gutes Wasserspeichervermögen.

Unter Ackerlagen ist jedoch die Grundwasserneubildung kritischer anzusehen. Durch die intensive Bewirtschaftung ist hier insbesondere die Qualität der anstehenden Grundwassersysteme z.T. negativ beeinflusst. Auch die Veränderung der Auenbereiche durch Melioration und Begradigung haben zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung beigetragen. Darüber hinaus entstehen aktuell Beeinträchtigungen durch Düngung und Pestizideinsatz, sowie punktuelle Einträge und Verschmutzungen, insbesondere in den Auelagen und damit in den peripheren Gewässersysteme und des Grundwasserregimes.

Grundsätzlich ist in Büdingen von einer Sicherung des Schutzgutes Wasser auszugehen.

Die Trinkwasserversorgung der Stadt Büdingen erfolgt mit Brunnen durch Eigenförderung und die Versorgung der Oberhessischen Versorgungsbetriebe Aktiengesellschaft (OVAG).

Trinkwasserschutzgebiete befinden sich in den Gemarkungen Düdelsheim, Dudenrod, Michelau, Calbach, Orleshausen, Lorbachder, Diebahc und Eckartshausen.

Im RPS sind Flächen als „Bereiche für die Grundwassersicherung“ dargestellt. Die Ausweisung solcher Gebiete dient dazu, dass die Grundwasserneubildungsrate nicht durch die Versiegelung von Freiflächen eingeschränkt oder beeinträchtigt wird.

Trinkwasserschutzgebiete sind in 3 Schutzzonen (WSZ) gegliedert und mit nf: allgemein gültigen Verboten versehen. Im Einzelfall ist die jeweils geltende Schutzgebietsverordnung anzuwenden.

Verbote in der WSZ III:

- das Versenken von Abwasser
- Abfallanlagen mit Ausnahme von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser ins Erdreich dringen kann,
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen,
- das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden,
- das Errichten und Betreiben von Siloanlagen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, sofern Sickersäfte ins Erdreich gelangen können,
- das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flächen ohne geeignete Abdeckung,
- die Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen,
- Umbruch von Dauergrünland,
- das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Festmist etc. in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist,
- das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingärten,
- das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

Verbote in der WSZ II:

- die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
- die Anlage befestigter Straßen und Wege, Parkplätze und Sportanlagen,
- das Lagern oder Ausbringen von Silagesickersäften, Jauche, Gülle, Festmist etc.,
- die Haltung übergroßer Viehbestände,
- Intensivbeweidung,
- Siloanlagen, Freigärhaufen, Dungstätten und Zwischenlager für Mist,
- das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht,
- Erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingärten.

Verbote in der WSZ I:

- Fahr- und Fußgängerverkehr,
- jedwede Düngung,
- die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- die Verletzung der belebten Bodenzone.

8.2 Elektrizität

Die Elektrizitätsversorgung in Büdingen wird über die OVAG für den Bereich der Mittelspannungsleitungen (20 kV) geregelt. Im Bereich der Hochspannungsleitungen (110 kV) von der EON-Netz GmbH. Das Stadtgebiet wird von zwei 110 kV-Leitungen überspannt. Zum einen ist die die Leitung Wölfersheim / Büdingen und zum anderen die Leitung Büdingen / Niedermittlau. Zudem ist eine 110 kV Kabeltrasse Altstadt nach Büdingen geplant.

Die Versorgung der geplanten Bauflächen kann ohne größeren Aufwand über eine Anbindung an das vorhandene Leitungsnetz erfolgen und erscheint insgesamt für den Planungszeitraum als gesichert.

Telekommunikation / Fernmeldewesen

Eine nachrichtliche Übernahme der vorhandenen und geplanten Fernmeldekabel in den Flächennutzungsplan ist nicht erfolgt. Die notwendigen Trassen werden jedoch innerhalb der ausgewiesenen Baugebiete bei Aufstellung der Bebauungspläne grundsätzlich berücksichtigt. Gleiches gilt für Mobilfunkanlagen. Bauplanungsrechtlich sind Mobilfunkanlagen als gewerbliche Anlagen in allen Baugebieten mit der Ausnahme von Kleinsiedlungsgebieten und Reinen Wohngebieten zulässig. Da Mobilfunkanlagen mit einer Höhe von über 10 m nach § 54 i.V.m. § 55 Anl. 2 Nr. 5.1 der gültigen Hessischen Bauordnung einer Baugenehmigung bedürfen, bietet sich für die Stadt hier die Möglichkeit an, Steuerungen der Standorte auf kommunaler Ebene vorzunehmen.

Empfehlenswert sind vorzugsweise Standorte für Mobilfunkanlagen in Gewerbegebiete. Zur Unterbringung von Telekommunikationslinien sind bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen vorzusehen.

8.3 Regenerative Energiewirtschaft

Die Umsetzung bzw. Ausweisung von Flächen für den Einsatz regenerativer Energien, ist planungsrechtlich derzeit nicht unproblematisch.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches 1996 hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 01.01.1997 auch Anlagen der Wind- und Wasserenergie in den Katalog der privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen. Gleichzeitig mit der Privilegierung der vorgenannten Anlagen wurde den Gemeinden mit der Einführung des sogenannten Planvorbehaltes ein neues Steuerungsinstrumentarium auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. Regionalplanung an die Hand gegeben. Danach stehen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einem privilegierten Vorhaben auch dann öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung, Ausweisungen an anderer Stelle erfolgt sind.

Die Stadt Büdingen als Planungsträger der Flächennutzungsplanung wird mit dieser Vorschrift in die Lage versetzt, die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) innerhalb ihres Planungsgebietes positiv zu steuern.

Dabei sollten die Gebiete neben einer ausreichenden Windhöffigkeit und ausreichenden Abständen zu Siedlungsbereichen, insbesondere eine natur- und umweltverträgliche Einbindung berücksichtigen und gewährleisten.

Verbindliche Vorgaben des RPS liegen, bis auf die bisherigen, in den Entwurfsfassungen zu entnehmenden Darstellungen, nicht vor. Aktuell wird zum RPS ein gesonderter Teilplan „Windenergienutzung“ erstellt.

Einheitliche rechtliche Vorgaben für eine natur- und umweltverträgliche Prüfung auf FNP-Ebene liegen ebenfalls nicht vor.

Insofern wurden Vorprüfungen für Eignungsflächen durchgeführt, die sich ausschließlich auf Abstandsregelungen zu Siedlungsflächen (1.000 m auf Ortsränder, 500 m auf Aus-siedlerhöfe und Wochenendhausgebiete) beschränken. Windhöffigkeitsmessungen so-wie natur- und umweltschutzrechtliche Belange sind nicht Gegenstand der Vorprüfung.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand aus-schließlich die Waldflächen im mittleren Teil des Büdinger Stadtgebietes für die Auswei-sung von Konzentrationsflächen eignen.

Die möglichen Konzentrationsflächen liegen nördlich der Ortslage von Aulendiebach und großflächig, im Waldgebiet zwischen Büdingen und Rinderbügen.

Analog der Handhabung des RPS sind die Flächen in einer Themenkarte als Beiwerk zum FNP dargestellt. Insofern sind andere Flächen vorerst für die Errichtung von Wind-kraftanlagen problematisch jedoch nicht ausgeschlossen. Die Darstellung in der The-menkarte zum FNP entfaltet keine Ausschlusswirkung auf das Gesamtgebiet der Stadt.

Die Deutsch Flugsicherung macht in diesem Zusammenhang auf die Navigationsanlage in Gedern aufmerksam. Im Umkreis von 15 km wird deren Anlagenschutzbereich von

WKA's verletzt die eine Gesamthöhe von 530 m üNN. überschreiten. Die Planungen von WKA's sind deshalb frühzeitig mit der DSF abzustimmen.

Zum Schutz der historischen Altstadt existiert ein Grundsatzbeschluss der Stadtverordneten keine Solaranlagen auf Dachflächen zuzulassen. Insofern sind insbesondere Konversionsflächen, Gewerbebrachen oder sonstige bereits versiegelte Flächen für die Installation von PV-Anlagen geeignet. Bestrebungen der Stadt einen Bürgersolarpark auf der ehem. Fläche des Hubschrauberlandeplatzes zu positionieren, scheiterten u. a. an der ablehnenden Haltung des Eigentümers (BIMA) und der Naturschutzbehörden. Außer den bereits in den Stt. verstreut vorhandenen privaten Dachflächenanlagen, wurde eine PV-Freilandanlage mit rd. 500 kWp im Bereich Am Hammer auf einer voll versiegelten Betriebsfläche eines ehem. Sägewerks realisiert.

Weitere Überlegungen für den Einsatz und die Produktion regenerativer Energien werden derzeit im Rahmen der Folgenutzungsentwicklung der ehem. Kasernenflächen (Armstrong-Kaserne) angestellt.

8.4 Abwasserbeseitigung

Die Stadtteile Aulendiebach, Büches Büdingen, Dudenrod, „Erbacher Hof“, Lorbach, Orleshausen, Rohrbach und Wolf sind an die Kläranlage von Büdingen (KLA > 20.000 EW) angeschlossen. Die Kläranlage wird derzeit baulich erweitert.

Die Abwasserentsorgung der Ortsteile Rinderbügen, Wolferborn und Michelau erfolgt über den Abwassersammler des AV Seemenbachtal mit Anschluss an die Kläranlagen Rinderbügen.

Vonhausen und Diebach am Haag mit Herrnhaag gehören zum Abwasserverband Oberer Fallbach mit Kläranlage in Ronneburg – Hüttengesäß (Main-Kinzig-Kreis).

Die Abwässer von Calbach und Eckartshausen werden vom Abwasserverband Oberes Krebsbachtal aufgenommen und entsorgt. Standort dieser Kläranlage ist Marköbel-Hammersbach, ebenfalls im Main-Kinzig-Kreis.

Der Stadtteil Düdelsheim ist an die Kläranlage Düdelsheim angeschlossen.

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (Standorte von Kläranlagen etc.) sind im FNP enthalten, ihre Differenzierung erfolgt über Symbole. Die Anlagen der Abwasserbeseitigung sind in Abstimmung mit den Abwasserverbänden dargestellt.

8.5 Abfallwirtschaft

Die Müllentsorgung wird über den Kreisausschuss des Wetteraukreises geregelt. Unter Umweltsichtspunkten sinnvoll ist sowohl die grundsätzliche Vermeidung von Abfall, als auch jede Vermeidung von Wegen und Verkehr, der in Zusammenhang mit Abfallbeseitigung steht. Möglichkeiten zur Verringerung des Müllaufkommens durch die Kommune liegen etwa in der Vermeidung von Einweggeschirr und Verpackung bei Veranstaltungen (ggf. Satzung beschließen), bei der Lizenzvergabe für Imbissgeschäfte u.ä.. Auch die Steigerung der Verwertung des organischen Abfalls und seine ortsnahe Kompostierung ist wesentlich.

Gemäß dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) ist der Wetteraukreis für die Abfallverwertung und -entsorgung in Büdingen zuständig. Daher wurde der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises“ gegründet. Der Lahn-Dill-Kreis, die Kreise Gießen und Wetterau haben sich darüber hinaus im Zweckverband „Abfallwirtschaftsverband Lahn-Dill/Oberhessen“ zusammengeschlossen, dessen Aufgabe v. a. darin besteht, die thermische Verwertung ansonsten nicht verwertbarer Abfälle sicherzustellen. Die Entsorgung des Hausmülls, Sperrmülls und hausmüllähnlicher Abfälle erfolgt über das Entsorgungszentrum Wetterau in Echzell/ Grund-Schwalheim. Hier wurde die mechanisch-biologische Restabfallanlage errichtet, in der die Restabfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nach Vorbehandlung einer Verwertung zugeführt werden. Weiterhin wird die Mülldeponie Bastwald des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis in Schwalmtal-

Brauerschwend mit genutzt. Zur Verwertung der Bio- und Grünabfälle steht die Kompostierungsanlage in Niddatal-Ilbenstadt zur Verfügung. Zur Verwertung von Elektro-, Kühl- und Bildschirmgeräten können die Entsorgungswerkstatt in Glauburg-Stockheim und ZAUG in Gießen genutzt werden (ebd.). Zusätzlich werden die Verpackungsabfälle durch das Duale System Deutschland eingesammelt und verwertet. Eine getrennte Altpapierentsorgung erfolgt durch den Wetteraukreis in Zusammenarbeit mit dem Dualen System Deutschland (ebd.).

Öffentliche Bauschuttdeponien bestehen in Büdingen nicht.

Die bestehenden Entsorgungseinrichtungen erscheinen ausreichend, um auch den durch die geplanten Bauflächen neu entstehenden Bedarf abzudecken.

Altablagerungen und Altstandorte

Altstandorte sind nach § 2 (5) Nr. 2 BBodSchG Grundstücke mit stillgelegten Anlagen, sowie sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf. Im Stadtgebiet Büdingen existieren eine Anzahl von Altablagerungen, Altstandorten und Grundwasserschadensfällen, die im Kataster des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) erfasst sind.

Unter Altablagerungen sind nach § 2 (5) Nr. 1 BBodSchG stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen und sonstige Grundstücke zu verstehen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die amtlich festgestellten Altablagerungen wurden mit der entsprechenden Signatur gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB in den Flächennutzungsplan eingezeichnet. Neben den Altablagerungen, die im Kataster des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) aufgenommen worden sind, bestehen den städtischen und anderen Unterlagen zufolge weitere Altablagerungen. Hierbei handelt es sich um ehemalige Mülldeponien, zumeist verfüllt mit Hausmüll und/oder Bauschutt.

Im FNP sind die Standorte der Verdachtsflächen Altablagerungen nachrichtlich symbolisch gekennzeichnet.

Folgende Altablagerungen sind im bzw. in der Umgebung des FNP der Stadt Büdingen bekannt:

- ehemalige Deponie Büdingen „Am Hammer“
- Büdingen – Büches, „Auf dem Ried“
- Büdingen – Wolferborn

Die Standorte sind zwischenzeitlich untersucht, bewertet und saniert.

1. Die ehemalige Deponie Büdingen „Am Hammer“

Ehemalige Bauschutt- und Hausmülldeponie, Betriebszeitraum von 1955-1977



2. Büdingen Büches „Auf dem Ried“,
ehemalige Bauschutt- und Hausmülldeponie, Betriebszeitraum von 1955-1970



3. Büdingen Wolferborn,
ehemalige Bauschutt- und Hausmülldeponie, Betriebszeitraum 1960-1973



Aus der Stellungnahme des RP Darmstadt vom 1. Juni 2011 sind noch die folgenden Altlasten zu übernehmen:

Altstandorte:

- 1) Betriebsgelände EXIDE Deutschland GmbH, Büdingen Industriestraße 6 (AFD: 440004040030001179)
- 2) Militärische Liegenschaften in ehemaliger Nutzung der US-Streikräfte (AFD: 440004040030001185)
- 3) Grundstück Büdingen, Thiergartenstraße 15, Chemische Reinigung (AFD: 440004040030001170)

Altablagerungen:

ALTIS-Nummer	Art der Fläche	Arbeitsname	Status der...	Gemeinde/Stadt Straße	UTM / Ost	UTM / Nord	Erfassungsdatum	Ortsteil
440.004.010-000.002	Altablagerung	Aschenberg	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32505512,101	5574277,252	01.01.1981	AULENDIEBACH
440.004.010-000.027	Altablagerung		Fläche nicht bewertet	Büdingen	32505603,064	5574169,295	01.01.1981	AULENDIEBACH
440.004.020-000.003	Altablagerung	"Ried"	Altlastenverdacht aufgehoben	Büdingen Frankfurter Straße	32505073,254	5571340,423	01.01.1981	BÜCHES
440.004.020-000.025	Altablagerung		Fläche nicht bewertet	Büdingen	32504963,301	5571750,261	01.01.1981	BÜCHES
440.004.030-000.004	Altablagerung		Fläche nicht bewertet	Büdingen	32507622,246	5572110,099	01.01.1981	BÜDINGEN
440.004.030-000.005	Altablagerung	Am Hammer	Sanierung (Sicherung)...	Büdingen	32510586,063	5571625,270	01.01.1981	BÜDINGEN
440.004.030-000.022	Altablagerung		Fläche nicht bewertet	Büdingen	32509261,589	5571450,349	01.01.1981	BÜDINGEN
440.004.030-000.030	Altablagerung	ehem. Gartenbaubetrieb	Adresse / Lage überprüft (validiert)	Büdingen	32508421,907	5569211,246	01.01.1981	BÜDINGEN
440.004.030-001.186	Altablagerung	An der Schneidmühle	Fläche nicht bewertet	Büdingen	32508841,755	5571360,388	03.12.2001	BÜDINGEN
440.004.040-000.006	Altablagerung	Calbacher Schlag	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32503823,730	5568361,618	01.01.1981	CALBACH
440.004.040-001.007	Altablagerung	Am grauen Stein	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32504023,653	5568711,477	03.12.2001	CALBACH
440.004.050-000.026	Altablagerung	Fuchsborn	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32504829,324	5567574,923	01.01.1981	DIEBACH AM HAAG
440.004.050-000.028	Altablagerung		Fläche nicht bewertet	Büdingen	32506082,830	5568131,693	01.01.1981	DIEBACH AM HAAG
440.004.060-000.007	Altablagerung	In den Rödern	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32507572,282	5574439,173	01.01.1981	DUDENROD
440.004.070-000.008	Altablagerung	Ehem. Basaltwerk, Am Schaftrieb	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32503054,050	5570170,904	01.01.1981	DÜDELSHEIM
440.004.070-000.009	Altablagerung	Oberndorf Am Schaftrieb	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32502704,190	5570410,810	01.01.1981	DÜDELSHEIM
440.004.080-000.010	Altablagerung	Auf dem Galgenberg	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32502184,364	5565842,631	01.01.1981	ECKARTSHAUSEN
440.004.080-000.011	Altablagerung	Hohe Straße	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32501524,624	5565412,806	01.01.1981	ECKARTSHAUSEN
440.004.080-001.011	Altablagerung	Altablagerung "Friedhof/Marienbomer Weg"	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen Marienbomer Straße x1	32501694,568	5567112,129	24.11.1997	ECKARTSHAUSEN
440.004.080-001.012	Altablagerung	Altablagerung Eckartshausen eh.Basaltwerk	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32502434,263	5565575,736	30.08.2010	ECKARTSHAUSEN
440.004.080-001.013	Altablagerung	Hohe Straße	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32501524,624	5565412,806	01.03.2011	ECKARTSHAUSEN
440.004.080-001.014	Altablagerung	Hohe Straße	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32501524,624	5565412,806	01.03.2011	ECKARTSHAUSEN
440.004.090-000.012	Altablagerung	Lorbacher Schlag	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32506072,842	5569261,243	01.01.1981	LOBACH
440.004.100-000.013	Altablagerung	Auf dem Lauterstein	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32512690,249	5574828,983	01.01.1981	MICHELAU
440.004.110-000.014	Altablagerung	Der lange Garten/Auf der Röte	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32504623,427	5570400,800	01.01.1981	ORLESHAUSEN
440.004.120-000.015	Altablagerung	Die Kammrathswiese	Fläche nicht bewertet	Büdingen	32513050,090	5572729,813	01.01.1981	RINDERBÜGEN
440.004.120-000.024	Altablagerung		Fläche nicht bewertet	Büdingen	32513319,987	5573389,548	01.01.1981	RINDERBÜGEN
440.004.130-000.023	Altablagerung	Am Tintengraben	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32503963,708	5573089,735	01.01.1981	ROHRBACH
440.004.140-000.016	Altablagerung	Die Höl	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32508321,930	5566752,226	01.01.1981	VONHAUSEN
440.004.140-001.014	Altablagerung		Fläche nicht bewertet	Büdingen	32505073,224	5567112,105	19.02.2001	VONHAUSEN
440.004.150-000.017	Altablagerung	Im Neuenfeld	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32507422,330	5572729,854	01.01.1981	WOLF
440.004.150-000.029	Altablagerung		Fläche nicht bewertet	Büdingen	32507322,371	5572909,784	01.01.1981	WOLF
440.004.160-000.018	Altablagerung		Fläche nicht bewertet	Büdingen	32513469,938	5574808,984	01.01.1981	WOLFERBORN
440.004.160-000.020	Altablagerung	Hinter der Kirche	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32514519,527	5575736,608	01.01.1981	WOLFERBORN
440.004.160-000.021	Altablagerung	Bü Wolferborn Eichacker	Anfangsverdacht nicht bestätigt	Büdingen	32514139,674	5575158,840	01.01.1981	WOLFERBORN

9. Weitere Flächendarstellungen und Inhalte der Planzeichnung

9.1 Gemeinbedarfseinrichtungen

Im Flächennutzungsplan wird die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs nach BauGB §5 (2) Nr. 2 dargestellt.

Öffentliche Verwaltungen, Feuerwehr, Post

Die Stadtverwaltung und die meisten anderen übergeordneten öffentlichen Einrichtungen liegen in der Kernstadt Büdingen. Stellvertretend hierfür sind das Amt für Bodenmanagement, verschiedene Außenstellen des Wetteraukreises, die Polizeistation und das Amtsgericht zu nennen.

In den Stadtteilen werden die öffentlichen Aufgaben meist von den Ortsvorstehern übernommen bzw. begleitet.

Für die Feuerwehr wird ein neuer zentraler Stützpunkt in der Kernstadt im Bereich der ehem. Amerikanischen Kasernen gebaut. In fast allen Stt. gibt es zudem die örtliche Feuerwehr mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen.

Poststellen werden weiterhin ohne Zutun der Stadt in den Stt. gänzlich abgebaut, tlw. durch Postagenturen ersetzt.

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Die kulturellen Einrichtungen konzentrieren sich neben den Dorfgemeinschaftshäusern in den Stadtteilen v. a. in der Kernstadt (Willi-Zinnkan-Halle, Stadtbücherei, versch. Museen, Fürstenhaus etc.

Weitere öffentliche Einrichtungen sind nicht geplant.

Kindergärten und Schulen

In der Kernstadt Büdingen stehen drei, im Stt. Düdelsheim zwei und in den Stt. Büches, Diebach, Eckartshausen, Wolferborn und Lorbach jeweils ein Kindergarten zur Verfügung. Zur Verbesserung der Kinder- und Familiensituation hat der Magistrat die Erstellung eines Kinderstadtleitplanes beschlossen. Die Ergebnisse fließen in die integrierten Stadtentwicklungskonzepte ein.

Grundschulen findet man in Büdingen, Düdelsheim, Vonhausen und in Wolf.

Der Anteil der Kinder im Schulalter an der Gesamtbevölkerung wird nach der Prognose des Hessischen Statistischen Landesamtes zurückgehen, die Prognosen gehen hierfür von einem Rückgang um 1,7 bis 1,9 Prozent aus (jeweils am Anteil der Gesamtbevölkerung gemessen).

Weiterführende Schulen sind ausschließlich in der Kernstadt angesiedelt.

Der Bedarf an Bildungseinrichtungen kann als gedeckt angesehen werden.

Kirchen

Das Evangelische Dekanat Büdingen hat seinen Hauptsitz in der Kernstadt.

Es erstreckt sich von Kefenrod (Hitzkirchen) Langenbergheim.

Es umfasst 34 Kirchengemeinden unterschiedlicher Größe, in denen insgesamt 34 000 evangelische Christen leben.

In fast jedem Stadtteil befindet sich eine evangelische Kirche.

Die katholische Kirchengemeinde teilt sich in die zwei Pfarrereien St. Bonifatius in Büdingen und St. Joseph in Düdelsheim.

Zudem bestehen noch vier Freikirchen. Die Kirchen sind im Flächennutzungsplan symbolisch dargestellt.

Gesundheits- und Senioreneinrichtungen

Eine überregionale Bedeutung im Bereich der gesundheitlichen Vorsorge nimmt das Capio-Mathilden-Hospital mit den angegliederten Versorgungseinrichtungen z. Bsp. Capio Wohnstift ein. Das weitere Angebot von Senioren- und Altenpflege wird überwiegend von mobilen Pflegeeinrichtungen übernommen.

In Büdingen besteht eine überdurchschnittlich gute Versorgung in den Bereichen allgemein Medizin, Kinderheilkunde, Gynäkologie, HNO-Heilkunde, Innere Medizin und Orthopädie.

Weiterer medizinischer Bedarf ist derzeit nicht bekannt.

9.2 Gewinnung von Bodenschätzen; Rohstoffsicherung

Derzeit befinden sich 2 aktuelle Abbauflächen im Stadtgebiet. Zum einen handelt es sich um den Basaltbruch südlich von Rinderbügen mit einer Größe von rd. 30 ha und dem Basaltbruch nordwestlich von Calbach mit einer Flächengröße von rd. 13 ha.

Weitere stillgelegte überwiegend bereits rekultivierte Steinbrüche befinden sich in den Gemarkungen Aulendiebach (0,5 ha), Büdingen (1,5 ha), Michelau (1,5 und 1, ha), Rinderbügen (5,0 ha) und Wolf (1,0 ha).

Für die Erweiterung der Abbaufläche Ortenberg/Bergheim „Betten“ (Betreiberfirma MHI) läuft derzeit ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren.

Die geplante Erweiterung ragt weit in Büdinger Stadtgebietsflächen. Der Abbau einhergehend mit den Transportwegen wird sich jedoch weitestgehend auf Seiten der Ortenberger Gemarkungen bewegen.

Im Geltungsbereich des FNP liegen zahlreiche erloschene Bergbauberechtigungen. Innerhalb dieser Bergbauberechtigungen wurden in den Gemarkungen Büdingen, Aulendiebach, Büches, Düdelsheim, Dudenrod, Eckartshausen und Rinderbügen bergbauliche Untersuchungs- und Aufschlussarbeiten nach Eisen- und Manganerz- u.a. auch in Schächten durchgeführt. Allerdings endeten die bergbaulichen Aktivitäten schon Ende des 19. Jahrhunderts. In der südlichen Gemarkung von Rinderbügen wurde in größerem Umfang Braunkohle unter Tage gewonnen. Die Gewinnung wurde um das Jahr 1905 eingestellt.

Die Lage und der Umfang der bergbaulichen Tätigkeiten können aufgrund unvollständiger Unterlagen nicht mehr genau bestimmt werden.

9.3 Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaft

Detaillierte Angaben zur Situation der Landwirtschaft (Betriebsgrößen, Flächen, Tierhaltung etc.) liegen nicht vor.

Insofern kann überwiegend nur auf allgemein vorliegende Daten des LP und HEKUL zurückgegriffen werden.

Derzeit laufen noch Flurbereinigungsverfahren in den Gemarkungen Vonhausen und Diebach.

Nach Aussage des landwirtschaftlichen Fachplans Südhessen (2004) ist der überwiegende Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Stadtgebiet von hoher und mittlerer Nutzungseignung für Acker und Grünland.

Insgesamt 11-25 % der landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen werden nach dem Hessischen Kulturlandschaftsprogramm (HEKUL) bewirtschaftet. Ziel von HEKUL ist es, landwirtschaftliche Produktionsverfahren zu fördern, die auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt sowie die Erhaltung des ländlichen Raumes ausgerichtet sind.

Der Grenzwert für eine ausreichende Versorgung mit pflanzlichen Nahrungsmitteln liegt in unseren Breiten bei ca. 700 m² Ackerfläche pro Person. Insgesamt gesehen ist laut landwirtschaftlichem Fachplan das Potenzial der Ernährungsfunktion die die landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet leisten können hoch.

Die Alternativen des Einkommens landwirtschaftlicher Betriebe außerhalb der primären Nahrungsmittelproduktion, wie z. B. Direktvermarktung, Pensionstierhaltung oder Landschaftspflege, sind in Büdingen eher geringer als im Regionsdurchschnitt.

Durchschnittlich liegt der Arbeitskräftebesatz in Gesamthessen bei 4,3 vollbeschäftigten Arbeitskräften auf 100 ha landwirtschaftlicher Fläche. Der Arbeitskräftebesatz in Büdingen liegt wesentlich niedriger.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in den verschiedenen Gemarkungen Büdingens ist vergleichbar mit der in anderen Gemeinden des Wetteraukreises. Von dem 12.287 ha großen Stadtgebiet werden 5.178 ha landwirtschaftlich genutzt.

Davon werden ca. 70 % als Acker und 30 % als Grünland bewirtschaftet.

In den vergangenen Jahren wurden etliche Betriebe aufgeben (bei vergleichbar großen Gemeinden im Wetteraukreis ca. 20 Betriebe jährlich), wobei die bewirtschaftete Gesamtfläche in etwa gleich geblieben ist.

Im Planungsraum gibt es, bedingt durch die naturräumlichen Faktoren, Unterschiede in der Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung:

Der mittlere Teil Büdingens ist durch großflächig zusammenhängende Waldgebiete mit dazwischen gelegenen landwirtschaftlich genutzten Tallagen mit hohem Grünlandanteil geprägt.

Der östliche gelegene Bereich mit Kuppen- und Hanglagen, besteht aus einem Wechsel aus weniger ertragreicher Acker- und Grünlandnutzung.

Der westliche Bereich ist eher durch die Ausläufer der Wetterau, das Seemenbachtal sowie flache Hügel Senkenbereiche geprägt. Außer im Seemenbachtal steht hier der Ackerbau im Vordergrund.

Sollten für landwirtschaftliche Lohnunternehmen im Stadtgebiet Flächenerweiterungen benötigt werden, kann dies durch die Ausweisung von Sonderbauflächen bedarfsgerecht erfolgen.

Ab dem Jahr 1999 wurden mit dem In-Kraft-Treten des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635) die Erfassungsbereiche der einzelnen Erhebungen im Bereich der Agrarstatistiken vereinheitlicht und angehoben. Als land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Agrarstatistikgesetzes sind nunmehr Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha bzw. Betriebe mit einer Waldfläche (WF) von mindestens 10 ha oder Betriebe unter 2 ha LF (einschl. ohne LF) mit Erzeugungseinheiten gemäß § 91 des Agrarstatistikgesetzes zu verstehen. Von 1979 bis 1998 galten grundsätzlich 1 ha LF oder WF als untere Erfassungsgrenze bzw. darunter – bei Betrieben mit entsprechenden Erzeugungseinheiten.

Wesentlichen Einfluss auf die Landwirtschaft wird zukünftig die Entwicklung der Energiewirtschaft einnehmen. Die Bestückung von Blockheizkraftwerken, Biogasanlagen etc. wird u. a. auch das Berufsbild des Landwirts in Richtung Energiewirt verändern.

Die EU-Kommission hat am 18.11.2010 drei zentrale Zielstellungen für die künftige GAP (Gemeinsame Agrarpolitik) formuliert. Danach soll:

- eine gesicherte Bereitstellung von Nahrungsmitteln,
- die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und
- die ausgeglichene territoriale Entwicklung gewährleistet werden.

Forstwirtschaft

Der RPS gibt für die Forstwirtschaft klare Vorgaben aus. "Der Wald und seine wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen sollen nachhaltig gesichert werden". Der Forstwirtschaft obliegt die Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen.

Entgegen dem allgemein im Wetteraukreis existierenden geringen Waldanteil von unter 10 %, gehört die Stadt Büdingen mit ca. 5.528 ha Wald (45 % der Stadtgebietsfläche) zu den walddreichsten Kommunen des Wetteraukreises.

Der Besitz des Waldes teilt sich in kommunalen Wald, Staatswald, fürstlichen Besitz, sowie auf sonstige Waldgesellschaften auf.

Die Waldverteilung teilt sich in etwa auf 80 % Laubholz (Buche und Eiche) sowie rd. 20 % Nadelholz (Fichte und Kiefer).

Aufgrund der starken Sturmschäden 1990 und 1991 wurde die Forstentwicklung zurückgeworfen. Dennoch ist der Anteil der über 60-jährigen Buchenbestände relativ hoch. Diese Tatsache macht die großen zusammenhängenden Waldflächen in Büdingen, im Sinne des Arten- und Biotopschutzes, besonders wertvoll. Das Forsteinrichtungswerk ist aktualisiert und eine auf der Basis standortgerechter Bestandsneu- und Umbildung vorgesehene Waldbewirtschaftung, seitens der forstlichen Stellen vorgesehen.

Im Flächennutzungsplan sind alle Waldflächen unabhängig von der Besitzstruktur nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als Flächen für Wald eingezeichnet.

Die innerhalb des RPS angegebenen Waldzuwachsflächen sind aufgrund des momentan bereits hohen Waldanteiles vergleichsweise gering.

Im FNP der Stadt ist die mit Land- und Forstwirtschaft abgestimmte Waldzuwachsfläche südlich von Calbach enthalten. Eine weitere Fläche befindet sich im Bereich des Basaltlava-Tagebaus Calbach. Der Abschlussbetriebsplan, welcher die Wiedernutzbarmachung regelt, stellt für diesen Bereich Waldzuwachsfläche dar.

Die Waldflächen erfüllen neben klimaverbessernden Funktionen, Standortbildung für einen Großteil der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, Lebensraumfunktionen, zusätzliche Bodenschutzfunktionen, Wasserschutzfunktionen und Immissionsschutzfunktionen.

Eine Ausweisung als Bannwald oder Schutzwald gemäß Forstgesetz wurde bisher nicht durchgeführt.

Als von Umwelteinflüssen nur gering beeinflusster Bereich bietet der Wald vielen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum.

Die Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in Tallagen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wirkt sich hingegen vorteilhaft auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aus.

Aufgrund seiner Bedeutung für die Umwelt sollte der Wald nur dann für Planungen in Anspruch genommen werden, wenn sich keine Alternativflächen finden.

Zukünftig gelten Waldflächen z. Bsp. nicht mehr automatisch als Tabuzonen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen. Aktuelle umweltpolitische Entwicklungen werden die Vogelsbergregionen, bedingt durch die guten Windhöufigkeits- und topografischen Verhältnisse, weiter zur Windanlagenregion um- bzw. ausbauen.

9.4 Naturschutz

Biotopverbund

Unter dem Begriff Biotopverbund versteht man den räumlichen Kontakt von Lebensräumen, ein Aneinanderstoßen von Biotopen in Längs- und Querrichtung. Unter Biotopvernetzung

ist die Vernetzung funktionaler Beziehungssysteme zwischen pflanzlichen und/ oder tierischen Organismen zu verstehen.

Das Konzept des Biotopverbundes steht auf vier Beinen:

- Schaffung großflächiger Lebensräume
- Schaffung von Trittsteinen zwischen „Biotopinseln“
- Schaffung von Korridoren als Wanderwege
- Nutzungsextensivierung

Im Stadtgebiet handelt es sich um den Verbund von Gehölzflächen, durch die Anpflanzung von Obstgehölzen, Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen. Aber auch gewässerverbessernde Maßnahmen (z.B. Aufhebung von Verrohrungen und strukturverbessernde Maßnahmen) spielen eine entscheidende Rolle in Bezug auf den Biotopverbund, indem sie die Durchgängigkeit des Gewässers in sich aber auch innerhalb des Netzes aller Gewässer gewährleisten (s. Maßnahmen - Katalog des LP).

FFH-Gebiete

Mit dem Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), des Rates vom 21. Mai 1992 zur "Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" im Juni 1992 ist erstmals ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz in der Europäischen Union geschaffen worden.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 ist in Deutschland zusätzlich mit der Umsetzung in nationales Recht im April 1998 rechtsverbindlich und schließt auch die Gebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) des Rates vom 2. April 1979 zur "Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" ein.

Die "Special Area of Conservation" (SAC) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bilden zusammen mit den "Special Protected Area" (SPA) der Vogelschutz-Richtlinie das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000.

Die FFH-Richtlinie sieht vor, die biologische Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union durch ein nach einheitlichen Kriterien ausgewiesenes Schutzgebietssystem dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass der Erhalt der biologischen Vielfalt nicht alleine durch den Schutz einzelner Habitats sondern nur durch Einbeziehung eines Biotopverbundes, der den unterschiedlichen ökologischen Ansprüchen der zu schützenden Arten und Lebensraumtypen gerecht wird, erreicht werden kann. Zu diesem Zweck sind in den Anhängen der Richtlinie Lebensraumtypen (Anhang I) und Arten (Anhang II) aufgeführt, deren Verbreitung und Vorkommen bei der Auswahl von geeigneten Schutzgebieten als Kriterien herangezogen werden sollen.

Ziel der Ausweisung eines Netzes Natura 2000 ist in seiner Gesamtheit die Gewährleistung des Erhalts der in den Anhängen aufgeführten Arten und Lebensraumtypen. Darunter wird sowohl die Bewahrung als auch die Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustand der natürlichen und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse" verstanden. In der Vogelschutz-Richtlinie wird zudem die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten gefordert. Neben dem Schutz der Lebensraumtypen und Art-Habitats im Rahmen der Ausweisung der o.g. Schutzgebiete bestehen für weitere Arten der FFH-Richtlinie besondere Artenschutzverpflichtungen (Anhang IV und V, FFH-Richtlinie).

Innerhalb des Stadtgebietes befindet sich die beiden Vogelschutzgebiete Wetterau und die Felswände bei Büdingen.

Landschaftsschutzgebiete

Als Landschaftsschutzgebiet ist der „Auenverbund Wetterau“, „Auenverbund Kinzig“ und das „Seemenbachtal bei Rinderbügen“ zu nennen.

Naturschutzgebiete

Als Naturschutzgebiet ist einzig das Seemenbachtal südlich von Rinderbügen ausgewiesen.

Naturdenkmäler

Die Ausweisung von Naturdenkmälern dient dem Schutz von Einzelobjekten, denen aufgrund ihres Alters, ihrer Seltenheit, ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder ihres landschaftsprägenden Charakters eine herausragende Stellung zukommt.

Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Auf der Grundlage des LP der Stadt Büdingen, wurden potenzielle Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den FNP übernommen. Damit wird den Empfehlungen des LP Folge geleistet und Möglichkeiten geschaffen, auch im Vorgriff auf evtl. Eingriffe, Maßnahmen umzusetzen und in das Ökokonto der Stadt einfließen zu lassen. Zudem wurden in der verbindlichen Bauleitplanung verschiedene Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§§ 15 und 17 BNatSchG) festgesetzt.

Gemäß § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 5 (2) Nr. 10 BauGB sind diese Flächen als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Flächennutzungsplan übernommen worden.

9.5 Denkmalschutz

9.5.1 Bodendenkmale

Archäologische Denkmale sind kulturgeschichtlich bedeutsame Zeugen historische Bodenbewirtschaftungs- und Siedlungsformen, z.B. Grabhügel und Wüstungen. Im Bereich archäologischer Fundstellen dürfen keine Erdarbeiten stattfinden, eine Zerstörung derselben bedarf gemäß § 16 HDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Im Folgenden sind die in der Büdinger Gemarkung bekannten Bodendenkmäler aufgelistet, diese sind in der Plandarstellung des FNP symbolisch gekennzeichnet:

Gemeinde:	Fundstelle:	x:	y:	
Büdingen	Aulendiebach 4	3504313	5575541	Siedlung unbekannter Zeitstellung
Büdingen	Aulendiebach 5	3506230	5576994	Siedlung unbekannter Zeitstellung
Büdingen	Aulendiebach 6	3506870	5577226	Grabhügelfelder
Büdingen	Aulendiebach 7	3506453	5576279	Grabhügelfelder1
Büdingen	Büches 3	3505895	5573256	Neolithische Grube
Büdingen	Büdingen 1	3508900	5573309	Vorgeschichtliche Grabfunde
Büdingen	Büdingen 11	3508380	5572950	Mauerreste mittelalterlicher Bebauung
Büdingen	Büdingen 12	3507245	5573111	Steingerät, evtl. neolithische Siedlung
Büdingen	Büdingen 13	3508388	5571651	Steinaxt, evtl. neolithische Siedlung
Büdingen	Büdingen 14	3508580	5572961	Schloss
Büdingen	Büdingen 15	3506543	5573336	Vorgeschichtliche Siedlung
Büdingen	Büdingen 2	3508175	5575704	Grabhügel
Büdingen	Büdingen 3	3507555	5572754	Hallstattzeitliche Keramik
Büdingen	Büdingen 4	3507523	5572821	Kirche
Büdingen	Büdingen 7	3506590	5572991	Paläolithische Siedlungsstelle
Büdingen	Büdingen 8	3508053	5570996	Bandkeramische Siedlung

Büdingen	Calbach 1	3503833	5571149	spätmittelalterliche Bestattung; Siedlung
Büdingen	Diebach am Haag 1	3504520	5568049	Siedlung; Grabhügel
Büdingen	Diebach am Haag 3	3504720	5568211	Siedlung unbekannter Zeitstellung
Büdingen	Diebach am Haag 4	3506153	5568594	Siedlung unbekannter Zeitstellung
Büdingen	Düdelsheim 10	3502428	5574694	Grabhügel
Büdingen	Düdelsheim 11	3502338	5574984	Historischer Weg
Büdingen	Düdelsheim 12	3502783	5572924	Graben
Büdingen	Düdelsheim 13	3501348	5574506	Graben; Grabenwerk
Büdingen	Düdelsheim 14	3502321	5573384	Fränkisches Frauengrab
Büdingen	Düdelsheim 15	3502211	5573914	Siedlung unbekannter Zeitstellung
Büdingen	Düdelsheim 16	3501498	5574321	Bandkeramische Siedlung
Büdingen	Düdelsheim 17	3502541	5572324	Bandkeramische Siedlung
Büdingen	Düdelsheim 18	3500786	5573651	Schuhleistenkeil
Büdingen	Düdelsheim 19	3501861	5574409	Urnfelderzeitliche Siedlungsspuren
Büdingen	Düdelsheim 20	3501176	5574169	Eisenzeitliche Siedlungsspuren
Büdingen	Düdelsheim 21	3502346	5574829	Vorgeschichtliche Siedlung
Büdingen	Düdelsheim 22	3500936	5574004	Vorgeschichtliche Siedlung
Büdingen	Düdelsheim 23	3500623	5573511	Siedlung unbekannter Zeitstellung
Büdingen	Düdelsheim 24	3501761	5573114	Gräberfeld
Büdingen	Düdelsheim 25	3501374	5573604	Urnfelderzeitliches Steinkistengrab
Büdingen	Düdelsheim 26	3500988	5574322	Frühlatènezeitliche Siedlung
Büdingen	Düdelsheim 27	3501259	5574365	Frühlatènezeitliche Siedlung Frühlatènezeitliches/hallstattzeitliches Gräberfeld
Büdingen	Düdelsheim 28	3500600	5573950	
Büdingen	Düdelsheim 3	3501840	5573420	Paläolithische Artefakte
Büdingen	Düdelsheim 4	3501700	5574300	Paläolithische Artefakte
Büdingen	Düdelsheim 5	3500726	5572184	Bergbau; Grabhügel
Büdingen	Düdelsheim 6	3501111	5574394	Siedlungsspuren
Büdingen	Düdelsheim 7	3501486	5574554	Acker-Flurbegrenzungen Mittelalter/Neuzeit
Büdingen	Düdelsheim 8	3501583	5574029	Siedlung unbekannter Zeitstellung
Büdingen	Dudenrod 1	3508580	5576366	Neolithische Siedlung
Büdingen	Dudenrod 2	3507230	5577114	Grabhügel
Büdingen	Dudenrod 3	3508008	5577181	Grabhügel
Büdingen	Dudenrod 4	3508947	5576385	Wüstung
<i>Büdingen</i>	<i>Eckartshausen 1</i>	<i>3502585</i>	<i>5568069</i>	<i>Hügelgrab</i>
<i>Büdingen</i>	<i>Eckartshausen 10</i>	<i>3502607</i>	<i>5569971</i>	<i>Wüstung</i>
<i>Büdingen</i>	<i>Eckartshausen 2</i>	<i>3501538</i>	<i>5566704</i>	<i>Grabhügelfeld</i>
<i>Büdingen</i>	<i>Eckartshausen 3</i>	<i>3502878</i>	<i>5568216</i>	<i>Grabhügel</i>
<i>Büdingen</i>	<i>Eckartshausen 6</i>	<i>3501036</i>	<i>5567729</i>	<i>Kloster</i>
<i>Büdingen</i>	<i>Eckartshausen 7</i>	<i>3501801</i>	<i>5569429</i>	<i>Siedlung unbekannter Zeitstellung</i>
<i>Büdingen</i>	<i>Eckartshausen 8</i>	<i>3500268</i>	<i>5568006</i>	<i>Agrarspuren; Grabhügel</i>
<i>Büdingen</i>	<i>Eckartshausen 9</i>	<i>3500666</i>	<i>5568401</i>	<i>Siedlung unbekannter Zeitstellung</i>
<i>Büdingen</i>	<i>Lorbach 1</i>	<i>3505098</i>	<i>5570891</i>	<i>Burgruine</i>
<i>Büdingen</i>	<i>Lorbach 3</i>	<i>3507335</i>	<i>5570879</i>	<i>Steinbeil, neolithische Siedlung Neolithische u. bronzezeitl. Siedlungen;</i>
<i>Büdingen</i>	<i>Lorbach 4</i>	<i>3506633</i>	<i>5572056</i>	<i>urnfelderzeitliches Brandgrab</i>
<i>Büdingen</i>	<i>Lorbach 5</i>	<i>3505660</i>	<i>5569780</i>	<i>Steinbeil, neolithische Siedlung</i>
<i>Büdingen</i>	<i>Orleshausen 1</i>	<i>3505888</i>	<i>5571769</i>	<i>Jungpaläolithische Funde</i>
<i>Büdingen</i>	<i>Orleshausen 2</i>	<i>3504268</i>	<i>5572454</i>	<i>Vorgeschichtliche Siedlung</i>
<i>Büdingen</i>	<i>Rinderbügen 1</i>	<i>3515473</i>	<i>5575351</i>	<i>Schuhleistenkeil</i>

Büdingen	Rohrbach 1	3503668	5574581	Flachgrab
Büdingen	Rohrbach 2	3504360	5573724	Siedlung unbekannter Zeitstellung
Büdingen	Rohrbach 3	3504358	5574091	Siedlung unbekannter Zeitstellung
Büdingen	Rohrbach 4	3503755	5574751	Siedlung unbekannter Zeitstellung
Büdingen	Rohrbach 5	3504190	5575499	Grabenanlage
Büdingen	Rohrbach 6	3503898	5575571	Weg nach Luftbild
Büdingen	Rohrbach 7	3503715	5575259	Grabhügel
Büdingen	Vonhausen 2	3507765	5569224	Siedlung unbekannter Zeitstellung
Büdingen	Vonhausen 3	3508383	5569199	Siedlungsspuren Mittelalter; Kohlemeiler
Büdingen	Wolf 1	3507098	5575434	Grabhügel
Büdingen	Wolf 2	3506200	5574954	Mühle

(Quelle: Landesamt für Denkmalpflege, Febr. 2008)

Zusätzliche archäologische Fundstellen, die von der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises gemeldet wurden (in der Plandarstellung des FNP symbolisch gekennzeichnet):

Büdingen, Düdelsheim	innerorts	Vorgeschichtliche Siedlung
Büdingen, Rohrbach	innerorts	Mittelalterliche Töpferei
Büdingen, Rohrbach	innerorts	Grab unbekannter Zeitstellung
Büdingen	westl.d. Kläranlage	Vorgeschichtliche Siedlung
Büdingen	südl- UW	Vorgeschichtliche Siedlung
Büdingen, Diebach a.H.	Stadtgrenze südl. L3193	Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung
Büdingen, Lorbach	Herrnhaag	Herrnhaag
Büdingen, Lorbach	nörtl. Herrnhaag	Herrnhaag Friedhof
Büdingen, Lorbach	östlich Herrnhaag	mittelalterliche Kirche, „Haagkirche“
Büdingen, Stadt	Bahnhofstraße	Mittelalterliche Kapelle, „Herrgottskirche“
Büdingen, Stadt	Bahnhofstraße	Vorgeschichtliche Siedlungsspuren
Büdingen, Stadt	Junkernacker	Mittelalterliche/Neuzeitliche Töpferei
Büdingen, Stadt	Ostpreußenstraße	Vorgeschichtliche Siedlungsspuren „Kreischborn“
Büdingen, Dudenrod	am krummen Birnbaum	Vorgeschichtliche Siedlung
Büdingen, Dudenrod	südl. Christinenhof	Vorgeschichtliche Siedlung
Büdingen, Dudenrod	im Wieschen	Mittelalterliche/Neuzeitliche Wüstung (Pferdsbach)

9.5.2 Denkmalgeschützte Anlagen

(Quelle: Denkmaltopographie des Wetteraukreises, Enders und Mohr 1982; Förderkreis Büdingen und Stellungnahme des Wetteraukreises / Fachdienst Bauwesen vom 27.5.2011)
Aus der Denkmaltopographie des Wetteraukreises, sind die Abgrenzungen der jeweiligen Gesamtanlagen in den einzelnen Ortschaften in den FNP nachrichtlich übernommen worden. Dabei handelt es meist um die Altortslagen mit Kirche und unmittelbarem Umfeld.

Das Hessische Denkmalschutzgesetz unterscheidet zwischen Gesamtanlagen, schutzwürdigen Einzeldenkmälern und Bodendenkmälern. Im Planungsgebiet befinden sich zahlreiche dieser Denkmäler. Kulturdenkmäler sind gem. § 2 (1) (Einzeldenkmäler) Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG), Gesamtanlagen gem. § 2 (2.1) HDSchG und Bodendenkmäler gemäß § 2 (2.2) geschützt.

Jegliche Maßnahmen sind nach §16 HDSchG bei Gesamtanlagen am äußeren Erscheinungsbild und bei Einzelanlagen auch im Inneren genehmigungspflichtig. Bauliche Veränderungen an diesen geschützten Bauten sind somit grundsätzlich mit der unteren Denkmalschutzbehörde bzw. mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen abzustimmen.

Dargestellte Gesamtanlagen nach HDSchG § 2 (2) finden sich außer in der Kernstadt, in den Stadtteilen Aulendiebach, Diebach, Düdelsheim, Eckartshausen, Rohrbach, Wolf und Wolferborn.

Als nennenswerte Anlagen außerhalb der Ortschaften sind folgende Denkmäler anzuführen: Erbacher Hof in der Gemarkung Büches, „Im Thiergarten“, „An der Papiermühle“ und „Am Hammer“ in der Gemarkung Büdingen, Hofgut Marienborn in der Gemarkung Eckartshausen, der Herrnhaag in der Gem. Lorbach, der Finndörfer Hof in der Gem. Düdelsheim sowie der Rinderbügener Hof in der Gem. Rinderbügen.

Außer den Einzeldenkmälern, die in der Denkmaltopographie des Wetteraukreises enthalten sind, werden nf. zusätzliche Denkmäler gemeldet:

- Altstadt 19
- Schloßgasse 13, Büdingen Stadt, nordöstlicher Ortsrand
- Bahnhofstraße 19 und 25, Stadt Büdingen, westlicher Rand
- Brunostraße 14, innerorts
- Steinweg 19, innerorts
- Am Hain 6-18, Weinbergsweg, Bergshohl sowie Geißgrundhohl als Erweiterung der bestehenden Gesamtanlage
- Am Junkerngarten 11-19, 18-22
- Am Rosenkränzchen, innerorts
- Lohsteg 2, 4, 5, 6, 7
- Pfnorrstraße, 3, 5, 9
- Wingertstraße, innerorts

Kulturgüter können dann betroffen sein, wenn Flächen auf denen sich Bodendenkmale befinden überbaut, werden und/oder denkmalgeschützte Anlagen und Einzeldenkmale durch die Entstehung neuer Baugebiete in ihrem Zustand oder ihrer Eigenart verändert, oder die Erlebbarkeit der Denkmale eingeschränkt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden Kulturgüter nicht von geplanten Siedlungserweiterungen berührt.

Büdingen / Marburg; aufgestellt im April 2011, fortgeschrieben im März 2012

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, S.58); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 14.02.2012 (Art. 9 G vom 06.02.2012).